

Stenographisches Protokoll

296. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 4. Dezember 1970

Tagesordnung

1. Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten
2. Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgaberechtes
3. Abänderung des Bundesgesetzes über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen
4. Neuerliche Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes
5. Einkommensteuergesetz-Novelle 1970
6. Neuerliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
7. Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes
8. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971
9. Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
10. Anmeldegesetz- und Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetz-Novelle 1970
11. Nationalrats-Wahlordnung 1971
12. 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
13. 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
14. 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
15. 3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
16. 4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
17. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse
18. Handelsabkommen mit Ecuador
19. Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
20. Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen
21. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat:

- Mandatsniederlegung des Bundesrates Pospischil (S. 7932)
- Angelobung des Bundesrates Marsch (S. 7933)

Tagesordnung

- Ergänzung um die Punkte 2 bis 21 (S. 7934)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 7933)
Gesetzesbeschlüsse und Beschlüsse des Nationalrates (S. 7933)

Ausschüsse

Zuweisung (S. 7935)
Ausschußergänzungswahlen (S. 8009)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970: Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (428 d. B.)
Berichterstatlerin: Leopoldine Pohl (S. 7935)
kein Einspruch (S. 7935)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 27. November 1970:

Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgaberechtes (455 d. B.)

Berichterstatler: Bednar (S. 7936)

Abänderung des Bundesgesetzes über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen (456 d. B.)

Berichterstatler: Wally (S. 7936)

Neuerliche Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes (457 d. B.)

Berichterstatlerin: Hella Hanzlik (S. 7936)

Redner: Dr. Heger (S. 7937), Tirnthal (S. 7938), Hötzendorfer (S. 7939) und Dr. Pitschmann (S. 7941)

kein Einspruch (S. 7942)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970: Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 (447 und 458 d. B.)

Berichterstatler: Bednar (S. 7942)

Redner: Ing. Gassner (S. 7942), Dr. Pitschmann (S. 7949 und S. 7954) und Bundesminister Dr. Androsch (S. 7951)

kein Einspruch (S. 7955)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970: Neuerliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (459 d. B.)

Berichterstatler: Bednar (S. 7955)

Rednerin: Dr. Anna Demuth (S. 7955)

kein Einspruch (S. 7956)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970: Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes (460 d. B.)

Berichterstatler: Kouba (S. 7956)

Redner: Dr. Goëss (S. 7957), Wally (S. 7960) und Dr. Pitschmann (S. 7962)

kein Einspruch (S. 7964)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971 (461 d. B.)

7932

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 7964)
 Redner: Ing. Eder (S. 7965)
 kein Einspruch (S. 7968)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970: Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (462 d. B.)
 Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 7968)
 Redner: Dr. Heger (S. 7968)
 kein Einspruch (S. 7969)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970: Anmeldegesetz- und UVEG.-Novelle 1970 (463 d. B.)
 Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 7969)
 Redner: Mayer (S. 7970)
 kein Einspruch (S. 7970)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970: Nationalrats-Wahlordnung 1971 (451 d. B.)
 Berichterstatterin: Dr. Erika Seda (S. 7970)
 Redner: Dr. Schambeck (S. 7971), Marsch (S. 7978), Dr. Iro (S. 7982) und Habringer (S. 7986)
 kein Einspruch (S. 7989)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 1. Dezember 1970:

25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (448 und 464 d. B.)

19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (449 und 465 d. B.)

1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (450 und 466 d. B.)

3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (467 d. B.)
 Berichterstatterin: Maria Hagleitner (S. 7990)

4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (468 d. B.)
 Berichterstatter: Novak (S. 7992)
 Redner: Ing. Guglberger (S. 7993), Alberer (S. 7994), DDr. Pitschmann (S. 7996), Trenovatz (S. 7997), Schreiner (S. 8000) und Bundesminister Ing. Häuser (S. 8005)
 Ausschlußentscheidungen, betreffend Über-einkommen über den Mutterschutz (S. 7990), Neuregelung für pensionsversicherungsfreie

Dienstverhältnisse (S. 7990, 7991 und 7992), Heilverfahren für die Ehegattin und Kinder (S. 7990, 7991 und 7992), Erstreckung der Frist für wirksame Beitragsentrichtung (S. 7991 und 7992) und weitere Bemessungsgrundlage (S. 7991 und 7992) — Annahme (S. 8007)

kein Einspruch (S. 8007)

Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970: Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse (452 d. B.)
 Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 8007)
 kein Einspruch (S. 8007)

Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970: Handelsabkommen mit Ecuador (453 d. B.)
 Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 8008)
 kein Einspruch (S. 8008)

Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970: Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (454 d. B.)
 Berichterstatter: Mayer (S. 8008)
 kein Einspruch (S. 8008)

Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1970: Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen (469 d. B.)
 Berichterstatterin: Edda Egger (S. 8009)
 kein Einspruch (S. 8009)

Eingebracht wurden

Bericht

betreffend Erhöhung des Überstundenzuschlages auf 50 Prozent, Bundesregierung (S. 7935)

Anfrage der Bundesräte

Hella Hanzlik, Leopoldine Pohl, Dr. Anna Demuth und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend den Preis von Würfelzucker in Kartons (284/J-BR/70)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 296. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 295. Sitzung des Bundesrates vom 19. November 1970 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Äußeres Dr. Kirchschläger und den Herrn Finanzminister Doktor Androsch. (Beifall bei der SPÖ.)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Landtages von Niederösterreich betreffend die Mandatsniederlegung des Bundesrates Karl Pospischil.

Ich bitte die Frau Schriftführer um die Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates Herrn Dr. Franz Fruhstorfer, Frankfurter Straße 28, 4910 Ried.

Schriftführer

Das Mitglied des Bundesrates, Herr Karl Pospischil, hat sein Mandat mit Erklärung vom 5. 11. 1970 zurückgelegt. Ebenso hat sein Ersatzmann, Herr Hans Schickelgruber, auf sein Mandat als Mitglied des Bundesrates mit Erklärung vom 5. 11. 1970 verzichtet. Beide Erklärungen sind am 12. November 1970 in der Kanzlei des Landtages von Niederösterreich eingelangt.

Der Landtag von Niederösterreich hat daher auf Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs, Landessekretariat Niederösterreich, in seiner Sitzung am 19. November 1970 Herrn Fritz Marsch, Bundespartei sekretär der SPÖ, Löwelstraße 18, 1014 Wien, zum Mitglied des Bundesrates und Herrn Hans Schickelgruber, Bezirksschulinspektor, Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten, zu seinem Ersatzmann gewählt.

Die Kanzlei des Bundesrates wurde zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Parlamentsrat Dr. Reinhold Ruckser, verständigt. Ebenso wurde das Bundeskanzleramt, Abteilung 20 — Verfassungsdienst, von der Wahl in Kenntnis gesetzt.

Vorsitzender: Der neue Vertreter des Bundeslandes Niederösterreich ist im Hause erschienen. Ich werde sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird das neue Mitglied des Bundesrates die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Maria Hagleitner verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Fritz Marsch leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.

Vorsitzender: Ich begrüße den neugewählten Vertreter Niederösterreichs sehr herzlich in unserer Mitte. (*Beifall.*)

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 30. November 1970, Zl. 167 d. B.-NR/1970, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 30. November

1970: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1970 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1970), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

1. Dezember 1970

Für den Bundeskanzler:
Dr. Draxler“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. Dezember 1970, Zl. 161 d. B.-NR/1970, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. Dezember 1970: Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

1. Dezember 1970

Für den Bundeskanzler:
Dr. Draxler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführer um Bekanntgabe der eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird;

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird;

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundes-

7934

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Schriftführer

gesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1970);

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird;

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird;

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA);

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG., BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG.-Novelle 1970);

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971) samt Anlagen;

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);

12. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz);

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz);

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz);

15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundes-

gesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG.);

16. Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse vom 1. Februar 1952 samt Anhänge;

17. Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Handelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ecuador samt Annexen;

18. Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung;

19. Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergieorganisation, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen samt Anlagen.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um die soeben verlesenen 19 Beschlüsse des Nationalrates zu ergänzen und anschließend Ausschüßergänzungswahlen durchzuführen.

Ein entsprechendes Aviso mit der sich solcherart ergebenden Reihung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag auf Ergänzung der Tagesordnung ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dieser Vorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis 4 sowie 12 bis 16 der soeben beschlossenen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 bis 4 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend

ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes,

Vorsitzender

eine Novelle zum Bundesgesetz über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen und

eine Novelle zum Katastrophenfondsgesetz.

Die Punkte 12 bis 16 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend

eine 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

eine 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

eine 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz,

eine 3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und

eine 4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichtstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt.

Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Eingelangt ist weiters ein Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates vom 15. Juli 1970, betreffend Erhöhung des Überstundenzuschlages auf 50 Prozent.

Ich habe diesen Bericht dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (428 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten.

Berichtstatter ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichtstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Bericht des Finanzausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten.

Das vorliegende Abkommen sieht die Schaffung eines internationalen Zentrums zur Beilegung von internationalen Streitigkeiten am Sitze der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vor. Es regelt im besonderen die Organisation dieses internationalen Zentrums, dessen Finanzierung, Rechtsstellung und Zuständigkeit. Vorgesehen sind auch Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren beziehungsweise ein Schiedsverfahren zur Beilegung der genannten Konfliktefälle.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (455 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird (456 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird (457 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 2 bis 4, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes,

7936

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Vorsitzender

ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird, und

ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird.

Berichterstätter über Punkt 2 ist Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstätter Bednar: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Verlängerung der derzeit bis Ende 1970 befristeten Vorschriften über die Sonderabgaben vom Einkommen und vom Vermögen um zwei Jahre vor. Gleichzeitig soll ab 1971 die Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen abgeschafft und für das Jahr 1971 die Weinsteuer nicht eingehoben werden. Um die Länder und die Gemeinden für den Ausfall ihrer Ertragsanteile an der Weinsteuer zu entschädigen, soll weiters das Teilungsverhältnis bei der Alkoholsondersteuer zugunsten dieser Gebietskörperschaften geändert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Berichterstätter über Punkt 3 ist Herr Bundesrat Wally. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstätter Wally: Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich erstatte den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das

Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, haben die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften sowie die Obersten Organe der Vollziehung des Bundes und der Länder, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes eine Sonderabgabe in der Höhe von 10 v. H. der gesetzlich festgelegten Entschädigungen zu entrichten. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Sonderabgabe, die mit Ende 1970 befristet ist, weiterhin, und zwar bis Ende 1972, eingehoben werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Berichterstätter über Punkt 4 ist die Frau Bundesrat Hella Hanzlik. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstätterin Hella Hanzlik: Meine Damen und Herren! Ich erstatte den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Katastrophenfondsgesetz in seiner Wirksamkeit um vier Jahre, und zwar bis Ende 1974, erstreckt werden. Gleichzeitig wird der Aufteilungsschlüssel geändert. Demnach sind zu Lasten der bisherigen Quote des Bundes 2 Prozent der Fondsmittel für die Länder zur Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren und 3 Prozent mehr für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden zu verwenden.

Hella Hanzlik

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle drei Punkte in einem abgeführt wird. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Minister! In einer Schweizer Zeitung unter „Session der Eidgenössischen Räte“ vom 3. Dezember 1970 finde ich unter dem Titel „Beginn der Budgetdebatte im Nationalrat in der Schweiz“ die Überschrift „Mißbehagen und Verlegenheit“:

„Über mehr als viele Stunden erstreckt sich am Mittwochmorgen die Eintretensdebatte des Nationalrates zum Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1971. Sie steht im Zeichen des Mißbehagens und der Verlegenheit. Es kann niemanden befriedigen, daß das Defizit der Finanzrechnung mitten in einer Phase überhitzter Konjunktur 126 Millionen Franken beträgt, während der Bund aus konjunkturpolitischen Gründen möglichst hohe Reinerträge herbeiführen sollte, ... Aber die Anträge, welche hohe Abstriche bei verschiedenen Budgetposten kompensieren sollen, damit wieder eine praktisch ausgeglichene Finanzrechnung herbeigeführt wird, lösen sofort Widerstände bei den Betroffenen und Interessierten aus.“

Ich gebe zu, Herr Finanzminister, daß meine 12½ Jahre Tätigkeit als Finanzreferent einer bescheidenen Handelskammer in Salzburg zweifellos, wenn ich das Budget betrachte, ein Bruchteil von der Arbeit eines Finanzministers für ein einziges Jahr ist.

Aber, Herr Bundesminister, ich kann Ihnen nur eines sagen: Ein Klaus, ein Schmitz, ein Korinek, ein Koren und auch ein Androsch, wenn sie sich jeder als eine mathematische Einheit bezeichnen, so kann man immer wieder nur sagen: es sind hundert Zores! Es ist nun einmal die Aufgabe, die ein Finanzminister zu erledigen hat und womit er sich nur abfinden kann, daß er unbefriedigte Wünsche zu lösen

hat und überhitzte Forderungen beschneiden muß. Das ist sein Los! Darüber kommen wir nicht hinweg.

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum gegenständlichen Gesetz. Es drängt uns in diesem Augenblick sachlich — ich will es in aller Kürze tun —, mit einer gewissen großen Verantwortung für meine Fraktion, zu dem gegenständlichen Gesetz im großen und ganzen folgendes zu sagen:

Wir sind, was den Artikel II des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes betrifft, dafür. Wir sind auch selbstverständlich beim Artikel III, Aufhebung der Weinststeuer, dafür. Wir müssen beim Artikel IV als Ländervertreter ebenfalls die grundsätzliche Anmerkung machen, daß wird dafür sind.

Was aber nun den Artikel I betrifft, müssen wir sagen, daß wir unsere Zustimmung nicht geben können. Eine Folge davon ist für die weitere Stellungnahme zu diesem Gesetz, was unsere Fraktion betrifft, daß wir im ganzen dem Gesetz unsere Zustimmung nicht geben können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz sieht wieder eine weitere Belastung von uns allen vor. Wenn aus Krisensituationen heraus eingeführte Zuschlagsabgaben einfach verlängert werden, entsteht beim Steuerzahler der Eindruck, daß eine einmal eingeführte Sondersteuer bleibt. Das erschüttert beim Steuerzahler das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers. Ich bin der Meinung, daß wir uns zwar, auch was die Steuern betrifft, immer wieder in mißverständliche Regionen begeben werden, daß Sie aber Verständnis haben sollen, wenn wir von seiten unserer Fraktion diesem Gesetz nicht zustimmen.

Ich darf diese Gelegenheit benützen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielleicht doch noch einmal auf die Finanzpolitik im allgemeinen in Abhängigkeit zur Wirtschaftspolitik zu sprechen zu kommen. Eine zukunftsbezogene Wirtschaftspolitik sehe ich in einer konsequenten Gewichtsverlagerung von der quantitativen zur qualitativen Wohlstandszielpolitik, die eine starke Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Forderungen verlangt.

Im Prozeß der wirtschaftlichen Willensbildung gehen wir davon aus, daß sie eine Planungs-, eine Entscheidungs- und eine Durchführungsphase zu durchlaufen hat. Die Planung hat sich dabei nach den Zielen auszurichten, aus deren Konfrontation mit der gegebenen Lage der Einsatz der Maßnahmen zu bestimmen ist.

7938

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Heger

Der Ausgangspunkt der übergeordneten gesellschaftspolitischen Ziele der staatlichen Aktivität läßt jedoch immer wieder erkennen, daß dabei viele Konflikte in der Wirtschaftspolitik zum allgemeinen Tatbestand geworden sind.

Wir leben in einer Zeit, in der noch immer protektionistische Maßnahmen das marktwirtschaftliche Leistungsprinzip stören, und wir kommen aus einer Forderung nach einer maximalen Wohlstandsteigerung immer wieder in Malaise-Stimmungen, die sich aus der Bedrohung von Stabilität, Kontinuität, Ruhe und Ordnung ergeben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Wirtschaftspolitik in Abhängigkeit von der Finanzpolitik und umgekehrt fordert immer wieder von uns höchste Verantwortung für Teilgebiete der Aufgaben der Politik im Staate. Wenn wir zu dem gegenständlichen Gesetz teils eine negative Einstellung einnehmen müssen, so nur aus der Konsequenz unserer Politik heraus: den Bürgern das Leben zu erleichtern und zu sichern, eine gewisse Reduzierung der Begehrlichkeit an den Staat zu fordern und die Bürger in ihren Rechten nach Möglichkeit ruhig ihre Arbeit ausführen zu lassen. Alles, was gegen diese ruhige Entwicklung ist — ich wiederhole: „Mißbehagen beim Steuerzahler infolge der Unsicherheit“ —, müssen wir von seiten unserer Partei verneinen.

Sie wissen, daß meine Partei im Nationalrat zu einzelnen Artikeln des Gesetzes positiv Stellung genommen hat, weil dort eine getrennte Abstimmung möglich ist. Im Bundesrat ist dies nicht möglich.

Daher muß ich erklären, zum Teil sehr zu meinem Bedauern und zum Bedauern meiner Fraktion, daß wir das Gesetz in toto ablehnen müssen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Tirnthal (SPÖ): Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, die Fraktion der Österreichischen Volkspartei weiß derzeit nicht ein und aus, denn dies beweist ihre Haltung bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß über die Maßnahmen des Abgabenrechtes. Während die ÖVP-Abgeordneten im Nationalrat dagegen stimmten, waren die Vertreter der ÖVP im Finanzausschuß des Bundesrates ohne Wortmeldung einheitlich dafür. Im Plenum hören wir nun wieder, daß dieses Gesetz abgelehnt wird. Diese Haltung der Österreichischen Volkspartei, meine Damen und Herren, fällt nicht nur uns Sozialisten auf, sondern auch die Presse schreibt von einer unerklärlichen abweichenden Haltung der ÖVP-Bundesräte.

(Bundesrat Spindelegger: Was haben Sie beim Niederösterreichischen Landwirtschaftlichen Schulgesetz gemacht? Genau dasselbe!) Sie können sich dann zum Wort melden, Herr Kollege.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Verlängerung der bis Ende 1970 befristeten Sonderabgaben vom Einkommen und Vermögen um 2 Jahre sowie die Abschaffung der Sonderabgabe für Kraftfahrzeuge und der Entfall der Weinsteuern für 1970 hat ja schon im Nationalrat zu temperamentvollen Ausbrüchen und nicht immer sachlichen Zwischenrufen geführt.

Als langjähriger Belegschaftsvertreter eines zu mehr als 80 Prozent exportabhängigen Edelstahlbetriebes im Mürztal war ich von jeher gezwungen, alle Probleme nüchtern und sachlich zu betrachten. Hätte ich dies nicht getan, so wären meine Kollegen wohl schlecht beraten gewesen. Nicht selten mußte ich dabei auch unpopuläre Maßnahmen vertreten, die sich dann letztlich doch positiv ausgewirkt haben.

Lassen Sie mich daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch den vorliegenden Gesetzesbeschluß über die Maßnahmen des Abgabenrechtes ohne Emotionen sachlich beurteilen.

Populär ist der Verzicht der Bundesregierung auf die Einhebung der Weinsteuern vom Produzenten für das Jahr 1971, und ich freue mich mit den Weinbauern, die sich das ganze Jahr über rackern, schinden und mühen müssen, daß ihnen mit der Sistierung der Steuern im Jahre 1971 rund 100 Millionen Schilling erspart bleiben. Ich freue mich mit den Weinbauern, daß sie dadurch 52 Groschen pro Liter weniger Steuern zahlen brauchen, die ihnen ja von der ÖVP-Alleinregierung auferlegt wurden.

Noch populärer, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist die Aufhebung der Auto-Sondersteuer. Sie wird den Autokauf billiger machen, wenn nicht — und das muß ich leider befürchten — gewissenlose Unternehmer und Händler aus Profitgier die Aufhebung der Sondersteuer dazu benützen, um ihre eigene Tasche praller zu füllen.

Sicherlich unpopulär, doch leider unbedingt notwendig ist die Verlängerung der Sonderabgaben vom Einkommen und Vermögen um weitere zwei Jahre. Die Schuldenlast des Staates, die Hintanhaltung einer weiteren überdimensionalen Verschuldung und die Bewältigung der vor uns liegenden vielfältigen Aufgaben zwingen uns Sozialisten, zwingen die sozialistische Bundesregierung zur Setzung dieser unpopulären Maßnahme.

Tirnthal

Aber der Grundstein für die Sondersteuern wurde bereits im Jahre 1966 gelegt, im Frühjahr 1966, als die ÖVP — nicht sosehr mit Wählerstimmen, dafür aber umso mehr mit Mandaten ausgerüstet — die Alleinregierung in Österreich angetreten hat. Die Sozialisten hatten ihre Schuldigkeit getan. 20 Jahre lang haben sie die Lasten des Wiederaufbaues nach dem zweiten Weltkrieg mitgetragen. 20 Jahre lang waren sie gut genug, auch das mitzuverantworten, was die ÖVP-Mehrheit nicht immer zum Besten der Bevölkerung beschlossen und durchgesetzt hat. Im Jahre 1966 wurden die Sozialisten ausgebootet. *(Ruf bei der ÖVP: Das ist ihr eigener Beschluß gewesen!)*

Das Regierungsboot war nur mehr von der ÖVP besetzt. Der Kurs dieses Bootes war bald nicht mehr klar ersichtlich. Es begann zu schlingern und bekam schließlich Schlagseite.

Ohne Konzept und ohne ein klares Ziel vor Augen wurde streckenweise im Stile des längst überholten Nachtwächterstaates einfach drauflos gewirtschaftet. Die vorhandenen finanziellen Mittel wurden vielfach nach dem Gießkannenprinzip effektivlos vergeben. An die Stelle des von der ÖVP so verteuflten Koalitionsproporz ist der weitaus gefährlichere Bündnisproporz getreten. *(Bundesrat Bürkle: Die Sorgen möchte ich haben!)*

Die Folgen dieser konzeptlosen Politik, meine Damen und Herren, blieben nicht lange aus. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Die Staatsschulden wuchsen erschreckend und haben ein Ausmaß angenommen, das auf die Dauer nicht verantwortet werden kann; deshalb nicht verantwortet werden kann, weil sie zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung schneller wuchsen als das Bruttonationalprodukt. *(Bundesrat Ing. Spindelegger: Jetzt haben wir 9,5 Milliarden!)*

Noch nie sind die Finanzschulden des Bundes so stark gestiegen wie unter der ÖVP-Regierung! Sie nahmen, meine Damen und Herren, und ich werde es genau erklären, folgende Entwicklung: 1966: 29,3 Milliarden Schilling, 1967: 34,6 Milliarden, 1968: 39,8 Milliarden, 1969: 43,4 Milliarden und 1970: 47,5 Milliarden Schilling.

In der Zeit von 1966 bis 1970 stiegen also die Finanzschulden der Republik um mehr als 18 Milliarden Schilling.

Und noch rapider ging die Auslandsverschuldung des Staats vor sich. Ihr jeweiliger Stand zum Jahresende zeigte folgende Entwicklung: 1966 3,7 Milliarden Schilling, 1967 bereits 7,2 Milliarden, 1968 11,9 Milliarden und 1969 12,4 Milliarden Schilling. Zwischen 1966 und 1969 ergab sich somit eine Erhöhung des Schuldenstandes gegenüber dem Ausland um 236 Prozent.

Und auch die Einführung der Sondersteuern durch die ÖVP-Regierung konnte diese fatale Entwicklung als Folge einer verfehlten Politik nicht mehr stoppen. Dies hat die österreichische Bevölkerung erkannt und daraus auch die Konsequenzen gezogen: Bei den Nationalratswahlen im März dieses Jahres wurde der Österreichischen Volkspartei das Vertrauen entzogen. Verblieben als Erbe, meine Damen und Herren, ist ein großes Paket Schulden. Und die sozialistische Bundesregierung mußte dieses Erbe übernehmen, mit allen Konsequenzen, und sie muß diese Schulden zurückzahlen. *(Bundesrat Ing. Spindelegger: Sie hat es nicht übernehmen müssen!)* 9345 Millionen Schilling allein im Jahre 1971! Deshalb kann die Bundesregierung auf die Sondersteuern nicht verzichten, und deshalb wird die sozialistische Fraktion im Bundesrat dieses Gesetz nicht beeinspruchen.

Ich bin felsenfest davon überzeugt, daß die Bevölkerung dieser Maßnahme Verständnis entgegenbringt, weil auch sie will, daß im Haushalt der Familie Österreicher wieder Ordnung einkehrt, und weil die Bevölkerung weiß, daß die sozialistische Bundesregierung darüber hinaus, nach Schwerpunkten geordnet, zielstrebig begonnen hat, ein modernes Österreich zu bauen. Wir laden alle, die guten Willens sind, dazu ein, aktiv mitzuarbeiten, auch Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Bürkle: Ich danke für die Einladung!)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Hötzendorfer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hötzendorfer (ÖVP): Hohes Haus! Hochgeschätzter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn mein Vorredner von der „Gießkannenpolitik“ der Österreichischen Volkspartei sprach, so möchte ich dem entgegenhalten, daß die Regierung Kreisky jetzt 36 Millionen Schilling für die Bergbauern zur Verteilung bringt, wobei ein Bergbauer 300 S bekommt. Meine Damen und Herren! Das ist keine echte Hilfe für die Bergbauern. Das ist echte „Gießkannenpolitik“ der Regierung Kreisky.

Hohes Haus! Am 13. November 1970 schockierte eine fürchterliche Nachricht die Welt. In Ostpakistan schlug ein tropischer Wirbelsturm, begleitet von einer Springflut, mit unheimlicher Kraft zu und verwüstete den Küstenbereich des östlichen Teiles von Bengalen. Die genaue Zahl von Hunderttausenden Toten und das Ausmaß der Schäden ist noch nicht bekannt und ist vielleicht auch

7940

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Hötzendorfer

gar nicht abzuschätzen. Daß solche Naturkatastrophen von Zeit zu Zeit auftreten, ist eine traurige Tatsache.

Österreich blieb 1970, Gott sei Dank, von einer Großkatastrophe verschont. In den Jahren vorher wurden wir einige Male sehr hart getroffen. Ich erinnere nur, daß seit der Lawinenkatastrophe 1953 acht große Naturkatastrophen unser Land heimgesucht haben. Dazu kommen noch viele Katastrophen kleineren Ausmaßes. Ich darf zum Beispiel aus dem Mühlviertel berichten, daß im vergangenen, äußerst schneereichen Winter viele Bauernhöfe größere Schneedruckschäden erlitten haben. Für die betroffenen Bauernfamilien war dies eine sehr große Belastung, mit der der einzelne nie fertig geworden wäre. Hier ist dem Land Oberösterreich für die rasche und großzügige Hilfe ganz besonders zu danken, und nur mit dieser Unterstützung konnten die Bauernhäuser wieder aufgebaut werden.

Wir müssen also zur Kenntnis nehmen, daß wir heute trotz Technik keineswegs in der Lage sind, die Kräfte der Natur voll zu bändigen. Dieses Ausgeliefertsein gegenüber den stärkeren Kräften der Natur ist natürlich ein großes Risiko.

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß mein Berufsstand, die Landwirtschaft, schon von sich aus, also in ihrer gesamten Produktion, mit der Natur zu tun hat und darum ein viel größeres Berufsrisiko trägt. Alles Arbeiten, Planen und Kalkulieren hat bei uns mit der großen Unbekannten, der teilweise unberechenbaren Natur, zu rechnen.

Dies soll allen jenen gesagt werden, die der Landwirtschaft gegenüber häufig wenig Verständnis aufbringen.

Wir Landwirte wissen, daß wir Rückschläge durch die Natur nicht ganz ausschalten können, man kann sie aber durch entsprechende Hilfsmaßnahmen bei Schadensfällen mildern.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die verschiedenen Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft und diverse Versicherungen, so zum Beispiel an die Österreichische Hagelversicherungsanstalt. Ich darf Ihnen berichten, daß im Jahre 1970 von der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt in Österreich viele Millionen zur Auszahlung gebracht wurden. Der höchste Betrag ging auch dieses Jahr wieder in die Steiermark, nämlich 65,550.000 S. Oberösterreich erhielt den Betrag von 10,600.000 S, Burgenland den Betrag von 5,500.000 S, Kärnten 18,300.000 S, Niederösterreich 41 Millionen Schilling, Salzburg

1 Million Schilling, Tirol 1,250.000 S, Vorarlberg 50.000 S und Wien 450.000 S, insgesamt also 143,700.000 S. Das sind um 8,8 Prozent mehr, als an Prämien eingezahlt wurde.

Die Hagelversicherung wird dankenswerterweise auch von der öffentlichen Hand mit zirka 20 bis 25 Prozent des Prämienaufwandes unterstützt. Es könnten also den katastrophengefährdeten Landwirten die restlichen Prämien ohneweiters zugemutet und ihnen auch die Versicherung empfohlen werden. Die Landwirtschaft beweist also, daß sie schon seit längerer Zeit für solche Elementarereignisse vorsorgt. Diese Vorsorge für Katastrophenfälle hätte man schon viel früher als Beispiel nehmen können.

Die Österreichische Volkspartei hat sich schon während der Koalitionszeit um die Schaffung eines Katastrophenfondsgesetzes bemüht, aber durch den Widerstand der Sozialisten kam ein solches Gesetz nicht zustande. Erst zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung im Jahre 1966 unter dem Eindruck der großen Katastrophe, bei der in den südlichen Bundesländern 68 Tote zu beklagen waren, war die SPÖ bereit, diesem Gesetz zuzustimmen; allerdings anscheinend erst unter dem Eindruck der großen Katastrophe.

Aufgabe einer verantwortungsvollen Politik wäre es immer schon gewesen, in diesem Bereich vorausschauend Maßnahmen zu treffen und nicht zu warten, bis die Katastrophe eintritt.

Das 1966 geschaffene Gesetz hat seither gute Dienste geleistet, und wir freuen uns darüber, daß jetzt eine SPÖ-Regierung die Verlängerung dieses Katastrophenfondsgesetzes auf weitere vier Jahre beantragt, der wir selbstverständlich auch gerne unsere Zustimmung geben, aus dem gleichen Verantwortungsbewußtsein, das wir schon zur Zeit der Koalition und zur Zeit der Alleinregierung bewiesen haben.

Hochwasser, Erdbeben, Vermurung und Lawinen bedrohen viele unserer Mitbürger. Die bestmögliche Vorbeugung gegen solche Naturkatastrophen ist eine wichtige Ordnungsaufgabe des Staates. Es soll mit diesem Gesetz jenen Staatsbürgern geholfen werden, die durch Naturkatastrophen unverschuldet in Not geraten. Dieses Katastrophenfondsgesetz ist auch eine Hilfe für Gebietskörperschaften, die zur raschen Behebung von Schäden am öffentlichen Gut beitragen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich erachte die Anregung meines Kollegen, des Abgeordneten Deutschmann, im Ausschuß des Nationalrates als richtig. Es wurde erreicht, daß ein Totalschaden an einem

Hötzendorfer

Wohn- oder Betriebsgebäude auch dann als vorliegend angenommen wird, wenn diese Gebäude zwar nicht zerstört wurden, aber sich in Zukunft im nicht zumutbaren Gefahrenbereich befinden.

Das Katastrophenfondsgesetz soll nun nicht nur verlängert werden, sondern es erfährt auch einige Abänderungen. Als Abgeordneter zum Bundesrat, also der Länderkammer, muß ich aber darauf hinweisen, daß es Zeit wird, auch für die Länder und Gemeinden eine Entlastung zu bringen. Letztlich wird dies eine Sache des Finanzausgleiches sein.

Die Länder müssen nämlich laut diesem Gesetz beachtliche Mittel aus dem eigenen Budget aufbringen, während sich der Bund auf weitere vier Jahre Sondereinnahmen sichert.

Noch etwas darf ich anführen, und zwar die Regelung der Aufteilung der bekannten 2 Prozent, welche den Ländern vom Bund für Zwecke der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten für die Feuerwehren gewährt werden. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Feuerwehren damit unterstützt werden. Wir können allen Feuerwehren nur danken, daß sie sich zur Verfügung stellen, wenn Mitbürger in Not sind.

In den ländlichen Bereichen sind es zum Großteil Freiwillige Feuerwehren — in Oberösterreich sind es zum Beispiel zirka 50.000 Mann —, die nur durch den Idealismus ihrer Mitglieder aufrecht erhalten werden können. Ich glaube, daß es entsprechend gewürdigt werden soll, wenn sich Tausende von freiwilligen Helfern bei Katastrophen für das Leben und Vermögen unserer Mitbürger einsetzen. Ich möchte ihnen von dieser Stelle aus ganz besonderen Dank sagen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Mein Kollege Dr. Leitner kritisierte die Verteilung dieser eben genannten Mittel von 2 Prozent. Ich erachte die Aufteilung nach der Bevölkerungszahl als ungerecht und unverständlich; dazu müßte unbedingt auch das Flächenausmaß herangezogen werden.

Wenn ich den Feuerwehren gedankt habe, so möchte ich es ganz besonders auch gegenüber dem österreichischen Bundesheer tun, welches bei solchen Katastrophen immer sehr wertvolle Dienste geleistet hat. Hoffentlich wird unser Bundesheer auch in Zukunft neben den Aufgaben der Landesverteidigung noch so stark sein, um in solchen Fällen zum Schutze unserer Mitbürger helfend eingreifen zu können.

Wir wollen nicht hoffen und nicht annehmen, daß durch die gegenwärtige Verteidigungspoli-

tik unseres Bundeskanzlers das Bundesheer so weit geschwächt wird, daß es in seiner Schlagkraft von unseren tüchtigen Feuerwehren übertroffen wird. *(Bundesrat Schipani: Das werde ich dem Prader sagen! Der wird eine Freude haben!)*

Nicht unerwähnt sei in diesem Zusammenhang die Tätigkeit des Zivilschutzes. Auch diese Vereinigung sorgt vor für Katastrophenfälle, wenn auch in einem ganz anderen Bereich. Auch diesen Idealisten gebührt unsere Anerkennung und unser Dank.

Zusammenfassend möchte ich also feststellen: Wir freuen uns darüber, daß dieses Gesetz, welches von der Österreichischen Volkspartei seinerzeit nach langem Widerstand der Sozialisten geschaffen werden konnte, nun auf Antrag einer SPÖ-Regierung verlängert wird.

Wir geben daher diesem Gesetz gerne unsere Zustimmung, weil damit vielen in Not geratenen Landsleuten geholfen werden kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Herr Finanzminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Heutige Pressemeldungen über den Verlauf der Finanzausschußsitzung im Bundesrat am vergangenen Mittwoch und die Worte meines sozialistischen Voredners veranlassen mich, folgende Feststellung zu treffen:

Weder im Plenum des Bundesrates noch in den Ausschüssen besteht die Möglichkeit, zu Details von Gesetzen gesondert Stellung zu beziehen beziehungsweise darüber abzustimmen, auch dann nicht, wenn es — wie im gegenständlichen Fall — Tatsache ist, daß in einem Gesetz vier konkrete gesonderte Steuerfakten verankert sind.

Im Ausschuß haben wir durch unser Ja zum Ausdruck gebracht, daß wir zum Auslaufen der Auto-Sondersteuer und der Weinsteuer sowie zur Verbesserung und Verlängerung des Katastrophenfondsgesetzes ja sagen. *(Bundesrat Schipani: Das ist aber schwach!)*

Heute bringen wir zum Ausdruck, daß wir zur Verlängerung der Sondersteuer, der befristeten Sondersteuer, die abzuschaffen und auslaufen zu lassen auch Sie, meine sehr geschätzten Damen und Herren, vor dem 1. März versprochen haben, nein sagen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ: Nie! Beweisen Sie das!)*

Dieses Nein heißt also, daß wir zu diesem Weiterlaufenlassen der befristeten Sondersteuer nicht ja sagen können. Gesamthaft

7942

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

DDr. Pitschmann

gesehen — und mindestens so transparent, wie Ihr Bundeskanzler immer zu wirken scheint —, heißt das: Zu den drei positiven Gesetzen sagen wir ja: Auto-Sondersteuer und Weinststeuer auslaufen lassen und Katastrophenfondsgesetz verbessern und verlängern. Zu dem negativen Gesetz: Verlängerung der zehnpromzentigen Sondersteuer zur Einkommen- und Lohnsteuer, sagen wir nein, so wie es Sie früher einmal versprochen haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über diese drei Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1970) (447 und 458 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Einkommensteuergesetz-Novelle 1970.

Berichtersteller ist der Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichtersteller Bednar: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Steuerprogression in den unteren und mittleren Einkommensstufen gemildert werden und eine Valorisierung verschiedener Freigrenzen beziehungsweise Freibeträge erfolgen. Weiters sollen Ausbildungs- und Fortbildungskosten von Arbeitnehmern in einem erweiterten Ausmaße Berücksichtigung finden und Aufwendungen für Wohnverbesserungen steuerlich begünstigt werden. Vorgesehen sind auch die Anerkennung der Kirchenbeiträge als Sonderausgabe bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommenssteuergesetz-Novelle 1970), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Ing. Gassner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Gassner (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Behandlung steht die Novelle 1970 zum Einkommensteuergesetz 1967. Diese Novelle unterscheidet sich, wenn es auch die Sozialisten nicht gerne hören, wesentlich von jener des Jahres 1967.

Noch wesentlicher ist der Unterschied in der Stellungnahme, welche die Sozialisten, aber auch die Freiheitlichen zu verschiedenen Wünschen betreffend das Einkommensteuergesetz im Jahre 1967 bezogen haben und heute beziehen.

Ich werde mich heute in meinen Ausführungen sowohl mit der vorliegenden Gesetzesnovelle als auch mit Erklärungen und Anträgen, welche im Jahre 1967 und im Jahre 1970 abgegeben beziehungsweise gestellt wurden, auseinandersetzen. Vorher möchte ich jedoch noch einige grundlegende Feststellungen treffen.

Zu allen Bereichen der Gesellschaft werden von allen Bevölkerungsschichten an den Gesetzgeber Wünsche herangeragen. Die Aufgabe der Parlamentarier ist es, zu überprüfen, inwieweit diese Wünsche verwirklicht werden können, inwieweit es möglich ist, diese in einem Interessensausgleich aller Bevölkerungsschichten zu verwirklichen.

Das Einkommensteuergesetz berührt nicht die Belange der einzelnen Bevölkerungsschichten zueinander, sondern das Verhältnis des Staatsbürgers als ganzes und jenes der einzelnen Bevölkerungsschichten zum Staate selbst.

Das Einkommensteuergesetz legt fest, wieviel der einzelne Staatsbürger auf Grund seines Einkommens zur Bewältigung der Gesamtaufgaben des Staates beizutragen hat.

Jeder verantwortungsbewußte Parlamentarier hat nun die Aufgabe, zwischen dem einerseits an ihn herangetragenen Wunsch einer möglichst geringen Steuerbelastung des einzelnen und den Wünschen der einzelnen auf Erfüllung möglichst vieler dem Allgemeinwohl

Ing. Gassner

dienender Aufgaben durch den Staat einen Mittelweg zu finden. Diese Aufgabe ist nicht leicht zu lösen und verleitet naturgegebenmaßen die politischen Parteien, sich optisch in Szene zu setzen.

Ich habe im Bundesrat bereits bei anderen Anlässen darauf hingewiesen, daß sich gerade darin die ÖVP im wesentlichen von den Sozialisten unterscheidet. Wir haben im vollen Bewußtsein unserer Verantwortung sowohl in der Zeit der Koalition als auch der Alleinregierung stets das Interesse des Gesamten und den Interessensausgleich innerhalb der Bevölkerung in den Vordergrund gestellt. Ich gebe zu, daß wir dabei optisch vielleicht nicht immer gut abgeschnitten haben. (*Bundesrat Schipani: Das ist richtig, Herr Generalsekretär!*) Wir sind jedoch nach wie vor der Meinung, Herr Kollege, daß das Wohl der Allgemeinheit vorrangig gegenüber den Einzelinteressen zu betrachten ist.

Selbstverständlich haben wir jederzeit der Entwicklung Rechnung getragen und entsprechende Initiativen und Anträge dann gesetzt, wenn wir der Meinung waren, daß dafür die Zeit reif geworden ist. Dies unterscheidet uns im wesentlichen von den Sozialisten. (*Bundesrat Böck: Und jetzt? Alles verdreifacht!*) Ganz richtig, Herr Kollege! Warum ich das behaupten kann, werde ich sofort begründen.

Der nunmehrige Vizekanzler, Abgeordneter Ing. Häuser, hat in seiner Rede am 1. Juli 1967 zum Einkommensteuergesetz verschiedene Forderungen der sozialistischen Parlamentarier erhoben und diese begründet. Er hat an den damaligen Finanzminister Dr. Schmitz Forderungen gestellt und festgestellt, daß diese Forderungen unerfüllt blieben. Ebenso hat der freiheitliche Abgeordnete Peter damals erklärt, daß die Regierungsvorlage eine unzulängliche Milderung der Steuerprogression bringe und daß das Wort Reform im gegenständlichen Falle falsch am Platze sei.

Nun frage ich, welche Bezeichnung für die nunmehr vorliegende Einkommensteuergesetz-Novelle am Platz ist. Ich finde kein Wort, das die Niedlichkeit dieses Reformchens entsprechend ausdrücken würde. (*Bundesrat Böck: Herr Kollege! Der damalige Finanzminister hat gesagt, das ist die große Steuerreform!*) 1967! Soll ich Ihnen die Erklärung Dr. Kreiskys vorlesen? Ich glaube, Sie haben sie selbst auch mitgenommen; ich habe die Erklärung mitgebracht, ich könnte daraus zitieren.

Wenn die Parlamentarier der beiden anderen Parteien den Anträgen der ÖVP beigetreten wären, wäre daraus wenigstens eine kleine Reform geworden.

Hoher Bundesrat! Nun darf ich Sie mit den Anliegen der Sozialisten aus dem Jahre 1967 und deren Nichterfüllung im Jahre 1970 konfrontieren.

Die „Arbeiter-Zeitung“ vom 5. April 1967 schreibt unter anderem — ich darf vorlesen (*Bundesrat Porges: Der Pitschmann-Stellvertreter!*) —:

„Durch die überaus starke Progression der Lohnsteuer für kleine und mittlere Einkommen entstehen für die Betroffenen sozial nicht mehr vertretbare Härten und ein sehr starker Druck auf die Kaufkraft dieser Bevölkerungsschichten. Der Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte erachtet aus diesem Grund die Reform der Lohnsteuer als eine der vordringlichsten Wirtschaftsaufgaben. Dies stellte SP-Klubobmann Dr. Pittermann in einem Brief fest, den er Dienstag namens des Klubs der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte an die sozialistische Gewerkschaftsfraktion richtete. Doktor Pittermann versichert darin die Gewerkschafter der weiteren Unterstützung durch die sozialistischen Abgeordneten in der Steuerfrage.“

Es steht weiter hier geschrieben:

„SPÖ-Anträge blieben unberücksichtigt. Bei der Behandlung der Lohnsteuerreform stellten die Sozialisten damals eine Reihe von Zusatzanträgen. Unter anderem wurde vorgeschlagen: Erhöhung des steuerfreien Betrages für 13. und 14. Bezug von 2600 auf 3500 Schilling.“ — Hören Sie! — „Gänzliche Steuerbefreiung der Überstundenzuschläge.“

Weiters: „Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales von jährlich 2496 auf 3744 Schilling.“

Weiters: „Erhöhung des Sonderpauschales von jährlich 1248 auf 2496 Schilling.“

Und dann noch weiter: „Erhöhung der Grenze für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches von 36.000 auf 54.000 Schilling, entsprechende Valorisierung der Absetzbeträge gemäß §§ 101 und 102 Einkommensteuergesetz, Erhöhung des Absetzbetrages für Neugründung eines Hausstandes für Jungvermählte von 2496 auf 12.000 Schilling jährlich.“ — Ich unterstreiche: jährlich!

Man könnte noch weiter lesen, aber der Schlußsatz ist vielleicht auch noch interessant:

„Ungeachtet der starren Haltung der Regierungspartei wird der Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte weiter diese Linie vertreten und damit die gleichlautende Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in der Hoffnung unter-

7944

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Ing. Gassner

stützen, dieses gerechte Anliegen der arbeitenden Menschen in naher Zukunft verwirklichen zu können — schreibt Dr. Pittermann abschließend.“

Ich frage Sie: Was wurde nun davon bei der Steuerreform 1970 erfüllt? Ein Punkt, ich stelle ihn heraus, ist die Erhöhung der Grenze für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches. Sie wurde nicht nur auf 56.000 S, sondern sogar auf 60.000 S erhöht. Viele andere Wünsche der Sozialisten aus dem Jahre 1967 erfüllte die sozialistische Minderheitsregierung des Jahres 1970 nicht. (*Bundesrat Porges: Kommt noch, kommt noch!*) Wir warten darauf, wir lassen uns gerne überraschen, wir werden mit Ihnen sehr gerne die Dinge beraten. (*Bundesrat Porges: Wir haben noch vier Jahre Zeit!*)

Ich darf Ihnen im Gegenteil sagen: Die ÖVP mußte gemeinsam mit den Freiheitlichen — ich habe dies von diesem Platz aus bereits gesagt — gegen den Willen der Sozialisten die gänzliche Steuerbefreiung der Überstundenzuschläge (*Bundesrat Böck: Das ist doch ein Witz!*), welche im politischen Forderungskatalog der Sozialisten aus dem Jahre 1967 vorhanden war, durchsetzen. Stimmt es oder stimmt es nicht? (*Bundesrat Böck: Das ist doch ein Witz, Herr Kollege! Das wissen Sie genauso gut wie wir!*) Danke für das Zugeständnis.

Ein weiterer Punkt in diesem SPÖ-Forderungskatalog aus dem Jahre 1967 stellt die Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales von jährlich maximal 2496 S auf 3744 S dar. Die ÖVP-Erhöhungsanträge vom Jahre 1970 wurden sowohl im Ausschuß als auch im Plenum des Nationalrates von den Sozialisten und Freiheitlichen abgelehnt.

Nun frage ich mich: War die Sozialistische Partei im Jahre 1967 wirklich der Meinung, daß der Finanzminister diese Wünsche hätte erfüllen können? Wenn ja, warum tat es der Finanzminister der Sozialisten im Jahre 1970 nicht? Oder haben die Sozialisten im Jahre 1967, als sie nicht die Verantwortung für Österreich zu tragen hatten, leichtfertig Anträge gestellt? Taten sie dies nur deshalb, weil sie von vornherein wußten, daß sie diese Wünsche nicht zu erfüllen hätten, um politisches Propagandakapital aus der Stellung dieser Anträge zu schlagen?

Ich nehme an, daß das letztere der Fall gewesen ist. Wäre dem nicht so, dann hätte die SPÖ ja die Möglichkeit gehabt, in der Budgetvorberatung mit den Freiheitlichen sich auch die Zustimmung zu einer größeren Reform des Einkommensteuergesetzes einzuhandeln.

Aber das wäre gar nicht notwendig gewesen. Sie hätte es sich einfacher machen können, indem sie den Anträgen der ÖVP sowohl im Ausschuß als auch im Plenum des Nationalrates hätte zustimmen können. (*Bundesrat Wally: Sie zerbrechen sich unseren Kopf!*) Ich zerbreche mir nicht Ihren Kopf, ich zerbreche mir darüber den Kopf, was die Arbeitnehmer dazu sagen werden (*Bundesrat Dr. Skotton: Warum haben Sie das nicht schon in der Zeit Ihrer Alleinregierung gemacht?*), wenn sie dieses Doppelspiel der Sozialisten sehen werden: im Jahre 1967 verlangen, im Jahre 1970 nicht erfüllen! (*Bundesrat Dr. Skotton: Warum taten Sie es nicht in der Zeit der Alleinregierung, Herr Kollege?*) Darauf komme ich noch zu sprechen, Herr Dr. Skotton. Keine Angst, ich glaube, wir verstehen uns ja. (*Bundesrat Dr. Skotton: Warum haben Sie es nicht gemacht?*) Ich habe auch das bereits gesagt: weil die Entwicklung, bedingt durch die Preis- und Lohnentwicklung, heute so weit gekommen ist, daß dies jetzt auf Grund der Situation der Wirtschaft gerechtfertigt ist. Das war im Jahre 1967, Herr Kollege Dr. Skotton, noch nicht der Fall. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Aber eines verstehe ich nicht: Wieso haben Sie im Jahre 1967 etwas beantragt, was Sie im Jahre 1970 nicht erfüllen? Das verstehe ich nicht. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Wir haben noch Zeit! — Bundesrat Dr. Skotton: Mit einem Wort, Sie schätzen einen sozialistischen Finanzminister höher ein als den eigenen!*) Nein, Herr Kollege. Man darf nur an der Entwicklung nicht vorbeigehen. Ich glaube, das sollte einmal grundlegend festgestellt werden.

Ich habe bereits gesagt — ich nehme an, es werden der Finanzminister oder vielleicht ein Kollege oder eine Kollegin des Bundesrates darauf noch eingehen —, warum Sie der Meinung sind, daß die ÖVP bereits im Jahre 1967 diese Anträge hätte beschließen können.

Ich möchte vorweg noch einmal feststellen, daß die ÖVP-Fraktion auf Grund der Lohn- und Preisentwicklung in den letzten Jahren und auf Grund der Konjunktursituation in unserer Wirtschaft der Meinung ist, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, um einige größere Verbesserungen des Einkommensteuergesetzes, als dies von der sozialistischen Minderheitsregierung vorgesehen ist, durchführen zu können. Das ist unsere Meinung.

Wenn der Herr Finanzminister eventuell die Frage stellen will, wie der Einnahmefall bedeckt werden soll, so darf ich darauf nur antworten: Er möge sich die Bedeckungs-

Ing. Gassner

vorschläge der sozialistischen Parlamentarier aus dem Jahre 1967 ansehen, dann wird er vielleicht darauf eine Antwort finden.

Bevor ich auf verschiedene Einzelprobleme eingehe, halte ich noch fest, daß bei der ersten Steuerreform die Steuerlast der Bevölkerung im Jahre 1966 um 1 Milliarde Schilling und im Jahre 1967 um 3 Milliarden Schilling vermindert wurde. Für das Jahr 1971 kann im Bericht zur Novelle nachgelesen werden, daß dieser Betrag nur 1 Milliarde Schilling ausmachen wird.

Die letzte große Einkommensteuergesetz-Novelle wurde, wie ich bereits ausführte, im Jahre 1967 beschlossen. Diese Steuerreform hatte den Zweck, außer verschiedenen Steuerverbesserungen eine Milderung der Progression durchzuführen. Außerdem wurde ein besonderer familienpolitischer Akzent im Einkommensteuergesetz 1967 durch die Einführung des Alleinverdienerfreibetrages gesetzt.

Wenn wir die vorliegende Einkommensteuergesetz-Novelle mit dem Versprechen des nunmehrigen Bundeskanzlers Dr. Kreisky im Österreichischen Fernsehen, welches er am Vorabend der Wahl gab, vergleichen, dann muß man feststellen, daß das Versprechen Kreiskys, nur in eine Regierung einzutreten, die steuerliche Sofortmaßnahmen einleiten und eine konfiskatorische Besteuerung bei Einkommenserhöhungen vermindern wird, nicht erfüllt wurde.

Die von allen verlangte und geforderte Progressionsmilderung kann man nur — verzeihen Sie mir diesen harten Ausdruck — als Augenauswischerei betrachten. Sie wäre nur dann entsprechend wirksam geworden, wenn nach dem Plan der ÖVP auch die Sondersteuer mit Ende des Jahres 1970 ausgelaufen wäre.

Natürlich kann man darüber streiten, was noch als Augenauswischerei bezeichnet werden kann und was als echte Verbesserung. Gerade in diesem Fall, meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, möchte ich nicht Grenzen nach eigener Anschauung ziehen, sondern aus dem Debattenbeitrag des nunmehrigen Vizekanzlers Ing. Häuser zitieren, der zur Einkommensteuerreform 1967 sagte:

„Ja was sind denn schon Steuerermäßigungen bei Einkommensträgern mit kleineren Einkommensgruppen von 30, 40 und 50 S?“ — Er bemängelte damit, daß durch die Steuerreform 1967 keine entsprechende Steuerermäßigung beziehungsweise Progressionsverminderung durchgeführt wurde.

Nun werde ich Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Minister, aufzeigen,

was die Androsch-Novelle — ich nenne sie so — im Einzelfall bringt. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie diese Novelle nach den Worten des nunmehrigen Vizekanzlers Ing. Häuser aus dem Jahre 1967 betrachten wollen oder nicht.

Ich habe mir dazu keine speziellen Beispiele ausgesucht, sondern jene genommen, welche durch die „Arbeiter-Zeitung“, also durch Ihr Organ, der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden.

Bei einem monatlichen Bruttobezug von 3000 S beträgt die monatliche Ermäßigung auf Grund der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 bei einem Alleinverdiener ohne Kinder 23 S — ich erinnere an den Ausspruch von Ing. Häuser —, mit zwei Kindern 19 S. Bei einem Alleinverdiener mit 4000 S ohne Kinder beträgt die Ermäßigung 35 S, mit zwei Kindern 19 S. Bei einem Alleinverdiener mit 5000 S ohne Kinder beträgt die Ermäßigung 52 S, mit zwei Kindern 39 S.

Ich zitiere nochmals Vizepräsident Ing. Häuser: Was sind schon Steuerermäßigungen von 30, 40 und 50 S monatlich?

Ich glaube, niemand kann behaupten, daß die Androsch-Novelle dem Steuerzahler eine wesentliche Erleichterung bringt. Jedenfalls bringt sie dem Steuerzahler weniger als die große Einkommensteuerreform 1967.

Meiner Meinung nach hat damit der Bundeskanzler der Minderheitsregierung Dr. Kreisky das, was er am Vorabend der Wahl versprochen hat, nicht erfüllt. Ich glaube auch nicht, daß man den Arbeitern und Angestellten, die vielleicht — ich gebe das zu — durch die Versprechungen Kreiskys, die Progressionsmilderung zu bringen, der SPÖ am 1. März 1970 ihre Stimme gaben, einreden kann, daß dieses Versprechen erfüllt wurde. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Skotton.*) Am 4. Oktober hatten wir die Steuerreform noch nicht auf dem Tisch, Herr Dr. Skotton, das heißt, noch nicht zur Behandlung im Plenum oder im Bundesrat, sondern in den Ausschüssen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Aber bekannt war es schon!*) Ich weiß, in den Ausschüssen wurde sie behandelt.

Ich nehme an, daß Sie, Herr Finanzminister, genauso, wie Sie es im Nationalrat taten, Zahlen nennen werden, wie hoch im gesamten Jahr die Mindereinnahmen des Bundes sind und um wieviel Steuer die einzelnen Steuerzahler im Jahr weniger zahlen. Ich habe nur eine Frage an Sie, Herr Finanzminister: Stimmen diese Zahlen, die ich genannt habe, oder nicht? Ich würde Sie bitten, darauf ja oder nein zu sagen. (*Heiterkeit bei der SPÖ.* —

7946

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Ing. Gassner

Bundesrat Dr. Skotton: Sie sind ja der Großinquisitor persönlich!) Ich kann doch eine Bitte an den Finanzminister aussprechen, meine Kolleginnen und Kollegen! Oder gestatten Sie mir das auch nicht?

Gerade jetzt, meine Damen und Herren, wo sich durch die Preissteigerungen die Kaufkraft des Schillings immer stärker vermindert, wäre es notwendig gewesen, darauf mehr Rücksicht zu nehmen. Der Herr Finanzminister hätte ja nur dem Wunsch des Vizekanzlers Ing. Häuser Rechnung tragen müssen, der im Jahre 1967 sagte: „Es gilt aber auch, meine Damen und Herren, zu verhindern, daß etwa in kurzer Zeit auf Grund der Geldwertverdünnung wieder eine solche Regelung überholt ist.“ — So sprach Nationalrat Häuser, nunmehriger Vizekanzler im Jahre 1967. (*Bundesrat Wally: Sie haben einen Vergangenheitskomplex!*)

Herr Finanzminister! Sind Sie der Meinung, daß die auf uns zukommende Preissteigerung von 5 Prozent, die, wie Wirtschaftsexperten gesagt haben, bereits im Dezember dieses Jahres und nicht, wie ursprünglich vorausgesagt, erst im Jänner 1971 auf uns zukommen wird, in dieser Einkommensteuerreform berücksichtigt ist? Ich glaube, dies ist nicht der Fall.

Dies kommt noch verstärkt dadurch zustande, weil durch den 10prozentigen Zuschlag der Progressionseffekt verstärkt wird. Es wird wohl unmittelbar im Jänner 1971 ein Teil der Bevölkerung geringfügig niedrigere Steuern zahlen, aber wenn die bereits vereinbarten Lohnerhöhungen in Kraft treten — auch das wissen Sie, meine Damen und Herren —, ist alles nicht nur wieder beim alten, sondern viele zahlen wesentlich höhere Steuern als heute.

Betreffend der Preissteigerung stellt sich mir die Frage, ob sich auch hier die Situation, seitdem ein Sozialist Bundeskanzler ist, geändert hat. Ich kann mich noch genau erinnern, daß bei verschiedenen Gelegenheiten alle Arbeitnehmerfunktionäre — also auch die Sozialisten — erklärt haben, daß eine 3prozentige Preissteigerung zu Zeiten der Vollbeschäftigung und der wirtschaftlichen Hochkonjunktur noch als Nebeneffekt dieser vertretbar wäre. Drei Prozent, meine Damen und Herren!

Nunmehr aber sagte ÖGB-Präsident Benya in Innsbruck, daß wir mit einer 5prozentigen Preissteigerung zufrieden wären. Dazu kann man nur sagen: So ändern sich die Zeiten! (*Bundesrat Böck: Was hat er gesagt?*) Aufpassen, ein bißchen aufpassen, konzentrieren! (*Bundesrat Böck: Ein bißerl anders, Herr Kollege Gassner, war es schon!*)

In den letzten vier Jahren wurde immer wieder gegen diese Preissteigerungen protestiert, egal, wie hoch sie waren. Nun ist es aber stiller geworden. Hätten wir nicht als ÖAAB-Fraktion in der Arbeiterkammer beim Arbeiterkammertag beziehungsweise als Christliche Gewerkschafter bei den verschiedenen Gewerkschaftstagen darauf hingewiesen, wäre kaum in den einzelnen Resolutionen der Arbeitnehmerorganisationen auch jetzt die Preissituation aufgezeigt worden.

Zurückkommend auf das Einkommensteuergesetz gehe ich auf einige weitere Punkte im einzelnen ein:

Im § 60 des Einkommensteuergesetzes ist festgehalten, wie die Berechnung der Lohnsteuer zu erfolgen hat, wenn der Arbeitnehmer die auf den Lohn entfallende Lohnsteuer selbst übernimmt. Das ist dort, wo eine Nettolohnvereinbarung vorhanden ist, häufig der Fall. Nicht nur, daß eine Verschlechterung eintritt, ist auch die Berechnung äußerst kompliziert. Es wundert mich, daß die Sozialisten, die zu Unrecht bei der Steuerbefreiung des Überstundenzuschlages sagten, daß damit eine Verkomplizierung des Berechnungssystems eintreten würde, nun selbst in das Einkommensteuergesetz einen Passus einbauen, der nicht nur die Berechnungen nicht vereinfacht, sondern die Arbeit nur verkompliziert.

Zum Artikel I Ziffer 2 und 3, welcher sich mit der Berechnung der Versteuerung der Überstundenzuschläge befaßt, ist auch etwas Interessantes zu bemerken. Jetzt, da es der ÖVP gelungen ist, gemeinsam mit den Freiheitlichen die Überstundenzuschläge von der Steuer zu befreien, ergeben sich aus der Reihenfolge der Einbringung der sozialistischen Anträge und der Einbringung der Regierungsvorlage interessante Aspekte.

Die sozialistischen Parlamentarier haben im Nationalrat ebenso wie im Bundesrat Anträge eingebracht. Der Finanzminister ist mit diesen jedoch nicht konform gegangen, er hat eine neue Formulierung für die Art und Weise der Überstundenbesteuerung in die Regierungsvorlage aufgenommen. Man könnte nun fragen: Weiß bei der SPÖ die Linke nicht, was die Rechte tut?

Und nun passiert der dritte Akt in diesem Spiel. Die sozialistischen Parlamentarier haben zu dem Regierungsantrag einen Abänderungsantrag eingebracht und gesagt — ich verstehe schon, warum —: Wir streichen diese beiden Punkte. Es verbleibt nun bei dem, was mühselig erreicht durch Beschluß des Nationalrates, Einspruch des Bundesrates und Beharrungsbeschluß des Nationalrates von Seite der ÖVP gewollt wurde.

Ing. Gassner

Nun das nächste Problem. Auf Grund der Einkommensentwicklung in Österreich und der damit gegebenen Möglichkeiten können sich nicht nur Unternehmer, sondern auch viele Arbeiter und Angestellte sowie auch Beamte der unteren Verwendungsgruppen ein Einfamilienhaus bauen beziehungsweise eine Eigentumswohnung erwerben. Die ÖVP hätte sich vorgestellt, daß die Schuldzinsen für einen Kredit, der für die Errichtung eines Eigenheimes beziehungsweise einer Eigentumswohnung aufgenommen wird, ebenfalls von der Steuer abgesetzt hätte werden können. Dies wäre ein echter Beitrag zur vermehrten Eigentumsbildung der Arbeitnehmer gewesen. Die ÖVP hat den Antrag gestellt, daß diese Schuldzinsen wenigstens als Sonderausgabe abgesetzt werden können. Die Sozialisten waren kaum bereit, darüber zu diskutieren. Die ÖVP wurde im Nationalrat niedergestimmt. Ich muß sagen: leider! Hier hätte man doch vielen Beziehern kleinerer Einkommen echt helfen können.

Eine weitere Frage, zu der ich einige Worte sagen möchte: Wie weit ist die vorliegende Einkommensteuergesetz-Novelle familiengerecht? Im Jahre 1967 wurde der Alleinverdienerfreibetrag in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Wir bezeichnen immer wieder die Familie als die Zelle des Staates und versuchen mit allen möglichen Maßnahmen, familienfördernd tätig zu werden. Bei der Einkommensteuer zeigte sich der Finanzminister jedoch familienfeindlich. Auch hier hat die ÖVP den Antrag gestellt, den Alleinverdienerfreibetrag wenigstens von 4000 auf 6000 S zu erhöhen. Auch das wurde von Ihnen, meine Damen und Herren der Sozialistischen Partei, abgelehnt.

Wir bedauern dies deshalb besonders, weil damit Familien, deren Einkommen auf dem Alleinverdienst des Ehegatten beruht, diskriminiert werden. In der Familie ist die Entscheidung oft sehr schwierig, ob die Ehegattin ihren Beruf aufgeben soll, um sich voll und ganz der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Man hätte hier die Möglichkeit gehabt, diese Entscheidung zum Wohle der Kinder und damit der gesamten Familie positiv zu beeinflussen. Das ist leider nicht geschehen.

Ich werde Ihnen, meine Damen und Herren, diese Familienfeindlichkeit an Hand einiger Beispiele vorrechnen.

Wenn ein Arbeitnehmerehepaar im Monat je 3200 S, also zusammen 6400 S verdient, bezahlen beide zusammen jährlich 9982 S an Lohnsteuer, wenn sie keine Kinder haben.

Wenn der Ehegatte diese 6400 S allein verdient, bezahlt er nicht nur 9982 S, sondern

um 5798 S oder 58 Prozent mehr, das heißt, 15.780 S.

Bei steigender Kinderzahl wird dieses Verhältnis noch schlechter. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern, wenn beide Teile je 3200 S verdienen, beträgt die jährliche Lohnsteuer 3164 S. Verdient einer allein diese 6400 S, beträgt die Lohnsteuer um 7903 S oder um 249 Prozent mehr, also insgesamt 11.067 S.

Ich glaube, daß diese Ziffern beweisen, daß unser Antrag auf Erhöhung des Alleinverdienerfreibetrages bestimmt nicht ungerecht gewesen ist.

Bei dieser Gelegenheit darf ich festhalten, daß ich im Jahre 1967 auf der Landeskonferenz der Landesexekutive Niederösterreich des ÖGB bereits auf dieses Problem als Sprecher der christlichen Fraktion hingewiesen habe. Ich bin nicht so vermessen zu glauben, daß deshalb der Alleinverdienerfreibetrag im Jahre 1967 in das Einkommensteuergesetz eingebaut wurde. Meine Damen und Herren! Interessant ist jedoch — und Sie können dies in den Protokollen nachlesen —, daß der Präsident des ÖGB Benya mir in der Beantwortung zu meinen Argumentationen seine Zustimmung gab. Leider hat er dies im Jahre 1970 vergessen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Dann hätte er im Parlament mitstimmen müssen, wenn er im Jahre 1967 dazu ja sagte. Im Jahre 1970 wurde es dann aber doch abgelehnt.

Als nächstes noch ein paar Worte zum Kfz-Pauschale. Ich nehme an, daß allen bekannt ist, daß die Kraftfahrzeugkosten, sowohl die Anschaffung als auch der Betrieb, in den letzten drei Jahren wesentlich gestiegen sind. Weiters ist bekannt, daß in den Anfangsmonaten des nächsten Jahres eine Preiserhöhung bei den Neuwagen durchgeführt wird. Aus diesem Grunde stellte die ÖVP den Antrag, das Kfz-Pauschale von derzeit monatlich maximal 260 S, das sind 3120 S jährlich, auf monatlich 312 S beziehungsweise jährlich 3444 S zu erhöhen. Ebenso sollte das Pauschale für Motorräder und Mopeds erhöht werden. Auch das wurde abgelehnt. Was ich umso weniger verstehe, als im Jahre 1967 die Abgeordneten Benya, Ing. Häuser und Genossen die Erhöhung des Kfz-Pauschales beantragten.

Weiters darf ich noch daran erinnern, daß laut „AZ“ vom 5. April 1967 die SPÖ-Fraktion den Wunsch äußerte, das Kfz-Pauschale auf jährlich 3744 S zu erhöhen. Ich habe den Artikel bereits verlesen.

Das, was Sie im Jahre 1967 beantragt haben, sind Sie heute nicht mehr bereit, zu vertreten. Warum, meine Damen und Herren der Soziali-

7948

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Ing. Gassner

stischen Partei, haben Ihre Kollegen im Parlament im Jahre 1970 diesem Antrag ihre Zustimmung verweigert?

Ich möchte auch noch die Frage stellen, warum der Antrag auf Erhöhung des Landarbeiter-Freibetrages, welcher auch vom sozialistischen Nationalrat Pansi wiederholt gestellt wurde, nicht die Zustimmung der Sozialisten fand. Um das Bild noch abzurunden, darf ich feststellen, daß auch die steuerliche Absetzung des Werkzeugpauschales für die Arbeiter im Ausschuß von SPÖ und FPÖ gemeinsam abgelehnt wurde. (*Bundesrat Ing. Mader: Hört! Hört!*)

Abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren, möchte ich noch auf zwei Punkte hinweisen, die für die Arbeitnehmer Österreichs sehr interessant sind. In der Einkommensteuergesetz-Novelle wird auch die Berechnung der Besteuerung, wenn ein Lohn- und Gehaltsbezieher zwei oder mehrere Lohnsteuerkarten besitzt, geändert. Daß dies den Lohnempfänger interessiert, zeigt die Entwicklung in diesem Bereiche. Die letzte Veröffentlichung der statistischen Erfassung der Lohnsteuerkarten wurde für das Jahr 1964 durchgeführt. Jene für das Jahr 1967 ist ebenfalls bereits abgeschlossen und steht vor ihrer Veröffentlichung. Das nächste Mal wird diese Erhebung für das Jahr 1970 durchgeführt und sind diese Zahlen naturgegebenmaßen noch nicht bekannt.

Im Jahre 1964 gab es in Österreich 2.172.697 Zählfälle, davon 68.291 mit zwei Lohnsteuerkarten, 3776 mit drei Lohnsteuerkarten und 211 mit vier oder mehr Lohnsteuerkarten.

Im Jahre 1967 gab es 2.225.241 Zählfälle, davon 87.906 mit zwei Lohnsteuerkarten, 4853 mit drei Lohnsteuerkarten und 272 mit vier und mehr Lohnsteuerkarten.

Das ist eine Steigerung von 2,4 Prozent bei den Zählfällen, eine Steigerung von 29 Prozent bei jenen, welche eine zweite Lohnsteuerkarte, ebenso eine Steigerung von 29 Prozent, welche eine dritte Lohnsteuerkarte, und eine Steigerung von 31 Prozent, welche vier und mehr Lohnsteuerkarten besitzen. Dies bedeutet, daß sich die Relation jener Arbeitnehmer, welche eine zweite Lohnsteuerkarte oder mehrere Lohnsteuerkarten besitzen, gegenüber jenen, welche nur eine besitzen, sich vom Jahre 1964 zum Jahre 1967 wesentlich geändert hat.

Das ist selbstverständlich darauf zurückzuführen, daß wir in Österreich einen Mangel an Arbeitskräften besitzen und daß demnach verschiedene Arbeitnehmer die Möglichkeit

ergreifen, zweimal und öfters als Arbeitnehmer tätig zu werden. Auf diese Entwicklung sollten meiner Meinung nach auch der Finanzminister, jedenfalls jedoch die Arbeitnehmervertretungen entsprechend Rücksicht nehmen.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß es bei Behebung unrichtiger Feststellungen auf der Lohnsteuerkarte möglich wäre, die Vorgangsweise dabei wesentlich zu vereinfachen. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind rechtsbedeutsame Feststellungen. Da die Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden ausgestellt werden, könnte es bei Einführung eines Instanzenzuges so weit führen, daß in steuerlichen Angelegenheiten der Landeshauptmann zweite Instanz wäre. Aus diesem Grunde vermeidet man derzeit, den Bezieher einer Lohnsteuerkarte auf ein allfälliges Rechtsmittel betreffend unrichtige Feststellungen in der Lohnsteuerkarte aufmerksam zu machen.

Ich bin der Meinung, daß hier ein echtes Versäumnis gegenüber den Arbeitnehmern besteht und es möglich sein müßte, durch die Einführung einer neuen Ziffer im § 45 den Arbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, bei ihrem Finanzamt eine Änderung der unrichtigen Feststellungen durchführen lassen zu können. Es wird selbstverständlich Aufgabe bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte sein, den Arbeitnehmer darauf aufmerksam zu machen. Es ist damit kein vermehrter Verwaltungsaufwand und damit auch keine Mehrbelastung des Staates verbunden. Jedenfalls würde diese Bestimmung nur dem Arbeitnehmer bei Behebung von Fehlern — und solche können immer wieder auftreten — helfen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Abschließend darf ich noch einmal feststellen:

Erstens, daß die Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 keinesfalls das ist, was Bundeskanzler Dr. Kreisky vor der Wahl am 1. März laufenden Jahres der österreichischen Bevölkerung versprochen hat (*Bundesrat Porges: Das ist eine alte Schallplatte!*);

zweitens, daß sich die ÖVP vorgestellt hat, daß bei einer neuerlichen Novellierung des Einkommensteuergesetzes der im Jahre 1967 begonnene Weg fortgesetzt wird (*Bundesrat Porges: Schallplatte aus der Mottenkiste!*);

drittens, daß der im Jahre 1967 in das Einkommensteuergesetz eingeführte familienpolitische Akzent weiter ausgebaut wird, und

viertens, daß die Arbeitnehmer bei dieser Einkommensteuergesetz-Novelle zu wenig berücksichtigt wurden.

Ing. Gassner

Wenn diese Einkommensteuergesetz-Novelle auch nicht den von der ÖVP gewünschten Effekt erwirkt, müssen wir doch feststellen, daß sie, wenn auch nur geringfügige, Besserstellungen für den österreichischen Steuerzahler bringt. (*Bundesrat Porges: Na also!*) Wir haben uns von dieser Novelle mehr erwartet, geben aber deshalb, weil „weniger“ besser ist als „nichts“, dem Antrag, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben, unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Also doch!*)

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Innenminister Rösch.

Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Hohes Haus! Meine Herren Minister! Sehr geschätzte Damen und Herren! 1400 Fachleute, die besten Wissenschaftler Österreichs, versammelten die SPÖ viele Monate vor dem 1. März zu eingehenden Beratungen und Untersuchungen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Da kränkt er sich, weil er nicht dabei war!*) Das Ergebnis war — wie man dann in der Wahlpropaganda hörte —, daß praktisch für alle Belange im Staate bezüglich unseres Zusammenlebens in steuer-, sozial- und wirtschaftspolitischer Art phantastische Alternativen für ein modernes, schöneres Österreich in der Schublade sind. Das Glück der Österreicher wurde praktisch vor dem 1. März programmiert.

Eine große Einkommen- und Lohnsteuerreform war das Zentralthema des sozialistischen Wahlkampfes, Kern auch der Regierungsverhandlungen. Schon am 1. Juli 1970 sollte diese Reform verwirklicht werden. (*Ruf bei der SPÖ: In zwei Etappen!*) Das österreichische Volk hat Kreisky dieses Versprechen, aber beispielsweise auch das, daß ab Jänner 1970 die ab diesem Zeitpunkt eingerückten Präzenzdienner nur noch sechs Monate dienen müssen, geglaubt. Und nun werden sie von Monat zu Monat mehr enttäuscht. Noch nie wurde in Österreichs Demokratie vor Wahlen so viel versprochen und nach den Wahlen so wenig gehalten wie vor und nach dem 1. März. (*Bundesrat Wally: Ein bißchen Geduld müssen Sie schon haben!*) Das 1400 Mann starke Regiment der sozialistischen Fachleute ist entweder desertiert, emigriert, untergetaucht oder weggetreten. Es scheint sehr schlecht ausgerüstet und ausgebildet gewesen zu sein. Nicht einmal „General“ Kreisky vermißt diese wissenschaftlichen, politischen Propagandasoldaten. Warum denn auch? Sie haben ja als Propagandisten bis zum 1. März hin ihre Pflicht getan.

Die SPÖ hat vor dem 1. März sehr überzeugend dargelegt, wie sie es im Falle eines Regierungsmandates verhindern werde, daß erstklassige Fachleute, Wissenschaftler, Spitzenmanager ins Ausland abwandern. Durch schlechte Bezahlung würden sie ins Ausland getrieben, hieß es damals. Nun geht aber diese Treibjagd scheinbar erst recht los. Diese in aller Welt hochdotierten Wissenschaftler bekommen im roten, jetzt im rot-blauen oder sozial-liberalen Österreich nicht nur nicht mehr bezahlt als bisher, sondern sie werden noch stärker als bisher besteuert, wobei in Anbetracht der beträchtlichen Kaufkraftverdünnung schon sowieso eine Nettoeinkommensschmälerung vorhanden ist. Ich nehme nicht an, daß dies der Hauptgrund dafür ist, warum die Fachexperten, Wissenschaftler und so weiter nach dem 1. März so schnell weggetreten sind. (*Bundesrat Dr. Skotton: „Fachexperten“ ist zuviel: „Experten“ oder „Fachleute“ genügt!*)

Der 1. Juli 1970 ist verstrichen, und man mußte dann das Argument hören, daß in der Mitte eines Jahres eine Steuerreform schwer durchführbar sei. Höchst verwunderlich, daß diese Binsenwahrheit der SPÖ erst nach dem Wahlkampf zum Bewußtsein gekommen ist. In dem zwischenzeitlich im Kreisky-Stil transparent gewordenen „Express“ vom 27. August dieses Jahres tröstete der Minderheitsbundeskanzler die wartende Bevölkerung Österreichs mit den Worten: Die große Steuerreform wird leider noch ein bißchen dauern! Zum Trost dafür wurden dann Plakatwände mit der Aufforderung an die Österreicher verklebt: Laßt Kreisky und sein Team arbeiten! Das Produkt dieser Arbeit auf dem Einkommen- und Lohnsteuersektor ist nun die Einkommensteuernovelle 1970. Von einigen begrüßenswerten Einzelbestimmungen abgesehen, ist es nichts anderes als eine in Anbetracht des Kaufkraftschwundes unseres Schillings notwendig werdende Progressionskorrektur.

Wer hätte jemals gedacht, daß die FPÖ von ihrer fast unabdingbaren Forderung nach Auslaufen der befristeten Sondersteuer abgehen wird? Olahs Rechnung ist spät aufgegangen, zu einem Zeitpunkt, wo er sicherlich keinerlei Genugtuung darüber mehr empfindet.

Daß unserem jungen Finanzminister die Maximode nicht gefällt, dafür kann ich persönlich Verständnis aufbringen. Daß dem österreichischen Volk das Ministerreformröckchen ebensowenig gefallen wird, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Mit einem Satz gesagt: Durch die beachtliche Kaufkraftverdünnung — wie garantierte doch die SPÖ vor dem 1. März stabile Preise? — und

7950

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

DDr. Pitschmann

durch die sehr hohe Anziehung der Krankenversicherungsbemessungsgrundlage wird den meisten Einkommens-, Gehalts- und Lohnempfängern Österreichs ab 1971 mehr weggenommen, als sie durch die Einkommensteuernovelle erhalten werden.

Der Steuertarif in der jetzigen Form ist bei Beziehern mittlerer Lohn- und Gehaltseinkünfte leistungshemmend, tötet durch Wegsteuern von Bezugs erhöhungen den Anreiz zur Mehrleistung und, was noch schlimmer ist, den Anreiz zu Studium und Weiterbildung und fördert, wie schon gesagt, das Abwandern von gut dotierten, gut bezahlten Spezial- und Spitzenkräften ins Ausland.

Bislang besaß Österreich hinter Schweden die Silbermedaille im olympischen Dreikampf: Besteuerung der Einkommen, Löhne und Gehälter. Schwedenbewunderer Dr. Kreiskys Ehrgeiz scheint es nun zu sein, auch hier die Goldmedaille zu holen. Die höchste Ertragssteuerbelastung in Österreich bei der Einkommensteuer macht rund 63 Prozent aus. Übrigens gibt es neben Deutschland nur in Österreich dazu noch eine Gewerbesteuer. Es erhöht sich durch die Gewerbesteuer der Höchstsatz der Ertragssteuerbelastung auf rund 69 Prozent. Dabei noch von Steuergeschenken an Unternehmer zu sprechen, wie es vor nicht allzu langer Zeit die „Arbeiterzeitung“ tat, ist geradezu beleidigend, herausfordernd — auch eine Herausforderung an den Freien Wirtschaftsverband, der dazu schweigen muß. Verständlicherweise muß er schweigen, denn seine Aufgabe besteht ja nach den Worten seines Obmannes, Nationalrat Kostroun, darin, wie er in einem Brief an sozialistische Bürgermeister schrieb: Jeder Selbständige nämlich, der für unseren Verband gewonnen wird und sich in unser Organisationsleben einfügt, wird durch unsere ihm angepaßte Argumentation für die Partei reif gemacht.

Man hätte doch annehmen dürfen, daß 1400 so großartige Experten auch einen Weg gefunden hätten, die enormen Ungerechtigkeiten im System der Ehegattenbesteuerung wenigstens zu lindern. Das Gegenteil wird durch diese von den Sozialisten eingebrachte, freiheitlich untermauerte Regierungsvorlage erreicht.

Der Lehrbeauftragte für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Grazer Universität, Dr. Hudinger, stellte in Untersuchungen folgendes fest: Von zwei Ehepaaren, von denen jedes jährlich ein Einkommen von 124.000 S bezieht, bezahlt das eine, wenn es sich um Gewerbetreibende handelt, 36,5 Prozent und das andere, wenn es sich um ein Angestellten-ehepaar handelt, nur 16 Prozent an Steuer.

Hätte man die befristeten Sonderabgaben, wie es ÖVP, SPÖ und FPÖ in Aussicht stellten, auslaufen lassen, wäre diese so bescheidene Tarifkorrektur nicht notwendig gewesen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage umfaßt übrigens 40 Punkte. Die ÖVP hat dazu im Unterausschuß 46 Abänderungsanträge gestellt. Nur drei Stunden hatte die Neokoalitionspartnerschaft Zeit für diese für die Gesamtbevölkerung so wichtige Materie. Im Finanzausschuß hat man die ÖVP-Anträge samt und sonders niedergestimmt. Im schriftlichen Übereinkommen zwischen SPÖ und Freiheitlicher Partei wird unter anderem auch von einer Verbesserung der Haushaltsbesteuerung gesprochen. Das einzige, was dabei herauskam, war eine Erhöhung des Höchstabsetzbetrages bei Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 26.000 S. Nur eines von vielen möglichen Beispielen, wie die FPÖ im Budgetkoalitionspakt — ich spreche absichtlich nicht von Päckerei, denn mir ist es klar, daß es ein Kompromiß war — ihren Grundsätzen untreu geworden ist.

Nationalrat Zeillinger vertrat im Justizausschuß noch am 19. November mit viel Temperament und angeborener Vehemenz die Auffassung, daß man die kleinen Handels- und Gewerbetreibenden nicht mit Wertpapierkäufen, Depots- und banktechnischen Abwicklungen belasten dürfe, wenn sie Abfertigungsrücklagen bilden. Auch diesem Postulat kehrte die FPÖ den Rücken.

Vor über drei Jahren, am 1. Juli 1967, verlangten Dr. Broda und Dr. Scrinzi für die Ärzteschaft ein Betriebsausgabepauschale von 10 Prozent beziehungsweise höchstens 30.000 S. SPÖ und FPÖ tun nun so, obwohl sie die ganze Budgetgewalt in ihren Händen haben, als ob 20.000 S im Jahre 1971 weniger wert wären als 30.000 S im Jahre 1967, und stimmten den ÖVP-Antrag auf 30.000 S nieder.

Arbeitskammer, Gewerkschaftsbund und SPÖ forderten schon vor geraumer Zeit die Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales. Auch hier gab die FPÖ gegenüber der harten Haltung der SPÖ klein bei wie auch in der Frage der Streichung der Ruhensbestimmungen und der Verbesserung der Versorgungsgebühren für die Kriegsoffer.

SPÖ und FPÖ versprachen Vereinfachung der Lohn- beziehungsweise Lohnsteuerverrechnung. Weit und breit keine Spur davon in diesem Gesetz!

Heute schon muß die Befürchtung ausgesprochen werden, daß das Budgetdefizit der SPÖ-FPÖ-Koalition in der Höhe von 9,77 Milliarden nicht gehalten werden kann, obwohl es jeden

DDr. Pitschmann

der 3,32 Millionen Erwerbstätigen in Österreich mit rund 2940 S belastet. Bei früheren kleineren Defiziten erklärte der heutige Bundeskanzler, daß solche Defizite ein Wahnsinn seien. Was wird er dann in den Jahren 1971/1972 sagen?

Der von der sozialistischen Regierung zu verantwortende Verfall der Kaufkraft des österreichischen Schillings von rund 5 Prozent wird 1970 für die Empfänger von Durchschnittseinkommen in der Höhe von monatlich rund 5000 S jährlich nicht weniger als 3000 S Verlust bringen. Diese hohe Inflationsrate macht nicht nur die ohnedies bescheidene kleine Einkommensteuerreform völlig unwirksam, sie dürfte des weiteren auch die Steigerungsrate der Realeinkommen tief unter den Durchschnitt der letzten Jahre sinken lassen.

Bedauerlich ist, wie mein Kollege Vorredner schon gesagt hat, daß in dieser Regierungsvorlage keine einzige familienfördernde Maßnahme enthalten ist.

Auch wenn niemand in Österreich mit diesem Gesetz vollkommen zufrieden sein wird, so muß ihm deswegen doch die Zustimmung gegeben werden, weil kleine steuermildernde Korrekturen immer noch besser sind als eine völlige Nichtberücksichtigung der fortschreitenden Kaufkraftverdünnung. Die österreichische Bevölkerung auf die von der SPÖ versprochene große Einkommensteuerreform ohne Übergangslösung warten zu lassen, wäre ein zu schwacher Trost mit noch mehr Härten. Darum gibt, wie mein Vorredner sagte, die ÖVP diesem Gesetz ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Finanzminister Dr. Androsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Zur Steuerung der Richtigkeit und um Legendenbildungen hintanzuhalten, darf ich in Erinnerung bringen, daß sich meine Partei Ende November des vergangenen Jahres unter anderem mit der finanziellen Situation des Bundes befaßt hat, und zwar auf dem damaligen Parteirat, dem zweithöchsten Gremium meiner Partei, und daß damals und von dort weg den ganzen Wahlkampf hindurch mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde, daß angesichts der Lage der Bundesfinanzen, über die zu diesem Zeitpunkt vom Ressortleiter und meinem Amtsvorgänger keine Auskünfte zu erhalten waren, also keine Hinweise über die Orientierungsgrößen, ein ersatzloses Auslaufen der Sondersteuern nicht möglich sein werde.

Als Oppositionspartei haben wir daher der Öffentlichkeit klaren Wein über diese Situation eingeschenkt. Wir haben aber gleichzeitig — und dann auch in der Regierungserklärung — festgestellt, daß im Rahmen einer wirtschaftspolitischen Konzeption eine Milderung der Progression bei der Lohn- und Einkommensteuer eintreten solle und darüber hinaus verschiedene Freibeträge, die in der Zwischenzeit wegen der Nichtvalorisierung zu Härten geführt haben, angehoben werden sollen beziehungsweise damit ein Beitrag zur Verwaltungsreform geleistet werden soll.

Das, Hoher Bundesrat, ist die Ausgangssituation. Und in Erfüllung dieser Feststellungen haben wir nun diese Anträge eingebracht, die einerseits wegen der Lage der Bundesfinanzen die Verlängerung der Sondersteuern vorsehen, andererseits ist im Rahmen der wirtschaftspolitischen Konzeption die Einkommensteuernovelle mit der Milderung der Lohn- und Einkommensteuerprogression vorgesehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß etwa bis zu einem Einkommen — und das variiert nun nach Familienstand und Kinderzahl — von 7000 bis 9000 S die Progressionsmilderung dem Betroffenen mehr bringt als der Wegfall der 10prozentigen Steuer; die andere Alternative, die dann von der Fraktion der ÖVP im Nationalrat angeboten wurde, auf eine andere Form des Tarifes hätte bis zu den Einkommensgrößen von 7000 bis 9000 S ebenfalls wesentlich weniger gebracht, als es die Regierungsvorlage tut.

Wenn Sie also eine Antwort mit Ja oder Nein wollen, so lautet sie: Ja, aber wesentlich mehr als entweder der Wegfall der Sondersteuern oder der Vorschlag hinsichtlich der Progressionsmilderung, den Ihre Fraktion eingebracht hat.

Und nun darf ich zu einzelnen Punkten, von denen ich glaube, daß Mißverständnisse vorliegen, Stellung nehmen. Ich beginne mit den Überstunden. Hier darf ich die Genesis in Erinnerung rufen: Es gab eine erste Lesung zu diesem Thema im Nationalrat. Auch hier zur Steuerung der Information: Der Antrag ist von der Freiheitlichen Partei gekommen und nicht von der Österreichischen Volkspartei. Deswegen bin ich über diesen Antrag nicht glücklicher. *(Bundesrat Ing. Gassner: Gemeinsam!)* Nein, Sie haben sich erst dann angehängt, als dieser schon eingebracht war. Also gekommen ist er von der Freiheitlichen Partei. *(Bundesrat Bürkle: Die FPÖ kann keinen Antrag einbringen, weil sie nur eine Sechs-Mann-Fraktion ist!)* Einbringen kann sie schon, nur muß dann die Unterstützungsfrage gestellt werden. *(Bundesrat Bürkle: Also kann sie nicht allein einbringen!)* Also

Bundesminister Dr. Androsch

ist klargestellt, daß Einbringen möglich ist und daß eingebracht wurde und daß Sie erst dann sozusagen im Anschlußverfahren beigetreten sind.

Darüber gab es eine erste Lesung. Und bei dieser ersten Lesung habe ich die Problematik dieses ganzen Themas dargetan und habe einen Vorschlag, der mir am zielführendsten erschienen ist, gemacht. Es wurde damals erklärt, daß Ihre Fraktion verhandlungsbereit wäre. Sie haben aber gemeint, daß der Vorschlag, den ich favorisiert habe, Ihnen nicht gefalle. Es ist dann auch in der Diskussion zu verstehen gegeben worden, daß dieser Vorschlag einen einzigen Fehler habe, nämlich daß er die Namen sozialistischer Abgeordneter als Antragsteller trage. Aber sei dem wie immer, Sie haben erklärt, Sie sind verhandlungsbereit.

Daraufhin hat die sozialistische Fraktion Kompromißvorschläge gemacht, in der Meinung, daß Sie verhandlungsbereit wären. Die Annahme der Verhandlungsbereitschaft Ihrerseits hat sich als ein Irrtum herausgestellt, so daß Ihr ursprünglicher Antrag, dem Sie beigetreten waren, angenommen, aber dann im Bundesrat beeinsprucht wurde und in der Zwischenzeit von mir die Regierungsvorlage vorbereitet, ausgeschickt und endredigiert wurde. In diese Regierungsvorlage, um auch in einem Begutachtungsverfahren die Meinungen zu hören, habe ich unseren ursprünglichen Antrag, natürlich nicht den Kompromißantrag, aufgenommen. So ist die Regierungsvorlage ins Haus gekommen, ohne daß der andere Antrag bereits Gesetz geworden wäre. In der Zwischenzeit ist er Gesetz geworden, und die logische Konsequenz ist, daß dann die Bestimmungen, die schon Gesetz waren, herausfallen müssen. Das ist eine ganz logische Konsequenz, und ich glaube, daß ich Ihnen das befriedigend aufklären konnte. *(Bundesrat Ing. Gassner: Ich habe nur gesagt, sie waren verschieden!)* Ich hoffe, Ihnen das aus der Genesis aufgeklärt zu haben.

Nun zu einigen anderen Fragen.

Das Kfz-Pauschale — da muß ein Irrtum vorliegen — beträgt nicht, wie Sie gesagt haben, 2496, sondern 3120 S. Der amtswegige Jahresausgleich — das haben Sie selbst erwähnt — ist auf 60.000 S angehoben worden.

Bei Hausstandsgründung werden jährlich 12.000 S berücksichtigt, wie Sie dem Gesetz entnehmen können *(Zwischenruf des Bundesrates Ing. Gassner)*, und zwar ist jetzt noch insofern eine Verbesserung in der Richtung der Verwaltungsvereinfachung eingetreten, als für diese Aufwendungen kein Nachweis mehr zu führen ist.

Das kann ich beim besten Willen nicht als Verschlechterung bei der Lohnverrechnung ansehen, sondern nur als eine Erleichterung, wenn nicht mehr Evidenz geführt werden muß und keine besondere Antragstellung und Eintragung in die Lohnsteuerkarte mehr zu erfolgen hat.

Eine weitere Frage, die releviert wurde, sind die Schuldzinsen und das Werkzeugpauschale. Hinsichtlich des Werkzeugpauschales wurde ja die Vereinbarung getroffen — vielleicht ist die Information darüber noch nicht zu Ihnen gelangt —, das im Verordnungswege zu regeln. Das wurde mit den Betroffenen abgestimmt. *(Bundesrat Ing. Gassner: Ich habe nur festgestellt, daß es bis jetzt nicht geschehen ist!)* Es hat sich als technisch zweckmäßig erwiesen, das im Verordnungswege zu machen. *(Bundesrat Ing. Gassner: Ich kann nur feststellen, daß es bis jetzt nicht geschehen ist!)* Für die Betroffenen scheint es mir nämlich unerheblich zu sein, in welcher Form sie es bekommen. Entscheidend ist, daß sie es bekommen. *(Bundesrat Ing. Gassner: Wann, Herr Minister?)* Die Verordnung wird in den nächsten Tagen fertiggestellt. *(Bundesrat Novak: Ein bißchen Geduld müssen Sie schon haben!)* Das ist alles im Nationalrat festgehalten worden. Ich wollte nur feststellen, daß hier Informationsbrüche bestehen.

Zu den Schuldzinsen. Sie wissen, daß hier die bezügliche Bestimmung des Einkommensteuergesetzes keinen Bruttonutzungswert, sondern einen Nettonutzungswert vorsieht, der noch dazu für bestimmte Eigenheime oder Eigentumswohnungen statt 3 Prozent 1 Prozent ausmacht. Man kann dann die Schuldzinsen im Abzugsweg tilgen. Das bedeutet aber, daß man zu einem Bruttonutzungswert übergehen muß und keine Differenzierung mehr vorsieht. Ich weiß nicht, ob das dann sozusagen in der Vorstellung der Erfinder gelegen gewesen wäre.

Nun, Hoher Bundesrat, zur Frage der „Familienfeindlichkeit“. Hier wird immer so getan, als ob das unbedingt etwas mit Kindern zu tun hätte. Darf ich darauf aufmerksam machen, daß der Alleinverdienerfreibetrag auch einem Ehepaar zusteht, bei dem nur ein Teil verdient, ohne daß dieses Ehepaar Kinder hat. Jene Gruppen, die den größten Nutzen daraus ziehen, sind jene, wo keine Kinder da sind und der Ehegatte weit über den Durchschnitt verdient. Ich möchte gar nicht das Beispiel des Bankdirektors strapazieren. Für die Tatsache, daß es ein solcher gar nicht notwendig hat, daß seine Gattin arbeiten geht, und auch keine Kinder zu versorgen sind, woraus Kosten erwachsen würden, gebührt nach der geltenden Lage der Alleinverdienerfreibetrag, und das unter dem Titel der Familienförderung.

Bundesminister Dr. Androsch

Ich sehe beim besten Willen nicht ein, daß das eine besondere Familienförderung ist — wenn Sie so wollen —, wenn man den Verdienern höherer Einkommen, die es sich leisten können, ihre Ehegattin zu Hause zu lassen, sie also nicht mitverdienen muß, wenn darüber hinaus keine Kinder da sind, diese Begünstigung überhaupt gewährt.

Bei Behandlung des Alleinverdienerfreibetrages werden immer die Kinder in den Vordergrund geschoben, und es wird verschwiegen, daß er auch für jene Fälle gilt, wo überhaupt keine Kinder der Familie angehören. (*Bundesrat Ing. Gassner: Bei zwei Kindern zum Beispiel: Differenz rund 8000 S! Stimmt das?*)

Herr Abgeordneter! Wissen Sie, die Probleme lassen sich nicht wie bei Gericht mit Ja und Nein beantworten. Der Alleinverdienerfreibetrag ist nämlich ein anderes Problem als das der Haushaltsbesteuerung. Darauf komme ich noch zu sprechen. Unbestritten ist aber, daß der Alleinverdienerfreibetrag so konzipiert ist, daß er einem Ehepaar, wo nur ein Teil arbeitet, zusteht, ohne daß dieses Kinder hat beziehungsweise noch zur Familie gehörende Kinder hat. Was also das mit der Hilfe für die Kinder zu tun hat — diese Antwort ist bisher noch jedermann schuldig geblieben. (*Bundesrat Ing. Gassner: Herr Minister! Hier hätte man einen stärkeren Kindereffekt einbauen können!*) Ihr Vorschlag ging aber nicht dahin. (*Bundesrat Ing. Gassner: Aber Ihr Vorschlag tut es auch nicht!*)

Nun darf ich zum Problem der zweiten und dritten Lohnsteuerkarte zu sprechen kommen, wo ich auch den Eindruck habe, daß ein ähnliches Mißverständnis vorliegt, wie das beim Herrn Abgeordneten Sandmeier im Nationalrat vorgelegen hat. Ich darf daher dieselbe Auskunft auch hier geben.

Es ist so, daß in der Lohnsteuertabelle das Existenzminimum eingearbeitet ist, darüber hinaus das Sonderausgabenpauschale und das Werbungskostenpauschale. Diese Lohnsteuertabelle findet jedoch dann auch Anwendung für eine zweite, dritte und folgende Lohnsteuerkarte: Dienstverhältnis. Es ist ganz klar, daß das Existenzminimum und die beiden genannten Pauschalien und auch der Sonderfreibetrag nach § 51 in der Höhe von 1200 S nur einmal zusteht. Das heißt, daß es daher für die zweite und folgende Lohnsteuerkarte schon immer Hinzurechnungsbeträge gegeben hat und daß diese mit jeder Anhebung des Existenzminimums auch eine Anhebung erfahren, um sicherzustellen, daß diese Existenzminima beziehungsweise Pauschalia nur einmal gewährt werden. Hier muß man wieder unter-

scheiden, ob es sich um jemanden handelt, der unter der Grenze für den amtswegigen Jahresausgleich bleibt, oder ob er darüber kommt. Wenn er einkommensmäßig darüber zu liegen kommt, hat das ja nur die Bedeutung, ob die Nachzahlung größer oder kleiner ist. Bleibt er darunter, ist die Frage, ob er und um wieviel allenfalls er mit seinem Einkommen aus zwei oder mehreren Quellen weniger bezahlt als jemand, der ein gleich hohes Einkommen aus einer Quelle hat.

Schon aus Gründen der Gleichmäßigkeit muß sichergestellt werden, daß das annähernd gleich ist, denn es ist nicht einzusehen, warum hier eine Begünstigung vorliegen soll; dann müßte man nämlich einwenden, daß die Grenze für den amtswegigen Jahresausgleich nicht erhöht, sondern sogar gesenkt werden müßte.

Nun ist aber diese Grenze beträchtlich erhöht worden, nämlich von 48.000 auf 60.000 S. Gleichzeitig ist das Existenzminimum um 2000 S erhöht worden. Der Hinzurechnungsbetrag für die zweite Lohnsteuerkarte ist allerdings nur um 1872 S erhöht worden, sodaß sich gegenüber dem jetzigen Zustand, auch unter Berücksichtigung dieses logischen Zusammenhanges von Existenzminimum, amtswegiger Jahresausgleichsgrenze und Hinzurechnungsbetrag, die Situation noch immer um 128 S verbessert hat.

Das alles zusammen führt etwa dazu, daß gegenwärtig ab einem Monatseinkommen von 1754 S die Steuerleistung einsetzt, während das künftighin ab 1. Jänner 1971 erst ab 1921 S der Fall sein wird. Sie können also daraus ersehen, daß ungefähr 850 S dazuverdient werden können. Vor allem denkt man ja an die verschiedenen kleinen Firmenzusatzpensionen, auf die das besonders — also für die Pensionisten — Anwendung findet, bevor überhaupt eine Besteuerung dieses zweiten Betrages, dieser zweiten Einkommensquelle einsetzt. Sie sehen hier also sehr deutlich eine entsprechende Verbesserung.

Nun, Hoher Bundesrat, darf ich vielleicht noch auf einige grundsätzliche Überlegungen hinweisen. Es wurde auch hier im Bundesrat das Problem der Tarifhöhe releviert. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Tarifhöhe überhaupt nichts über die effektive Steuerbelastung aussagt, denn diese ist davon abhängig, wie hoch der Tarif ist, aber auch davon, wie groß die Bemessungsgrundlage ist. Übertrieben ausgedrückt, kann man sagen: Es kann der Tarif auch 100 Prozent ausmachen; wenn die Bemessungsgrundlage Null ist, so ist auch die Steuerbelastung Null.

7954

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Bundesminister Dr. Androsch

Nun haben wir seit Jahren bei der Einkommensteuer eine Erosion der Bemessungsgrundlagen festgestellt, die so weit geht, daß der Tarif etwa um 40 Prozent gesenkt werden könnte, wenn man die gesamten Einkommen, die an sich nach dem System des Einkommensteuergesetzes als Einkommen gelten, erfassen würde. Wenn also die vielen Absetzbeträge, Begünstigungen und Befreiungen wegfielen, dann würde das bedeuten, daß der Tarif um 40 Prozent gesenkt werden könnte.

Die Konsequenz dieser Entwicklung ist ein Auseinanderklaffen von Durchschnittsbesteuerung und Marginalbesteuerung. Das heißt: Wenn man untersucht, wieviel Prozent von dem ganzen Einkommen bezahlt wurden, so ist das wesentlich weniger als jene Steuer, die von einem zusätzlichen Einkommensteil zu zahlen ist, auf den dann die ganze Schärfe des Tarifs, für sich gesehen, Anwendung findet. Und das löst mit Recht den großen psychologischen Widerstand aus. Aber da muß man sich klar sein, daß jede Maßnahme bei der Bemessungsgrundlage diese Situation verschärfen muß.

Dies wird daher Aufgabe einer großen Reform sein. Und nirgends, auch nicht in der Regierungserklärung ist behauptet worden, daß diese Novelle eine große Einkommensteuerreform darstellt.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang nur darauf hinweisen, daß hinsichtlich des Einkommensteuergesetzes 1967 diese große Reform behauptet wurde und wir uns genau mit diesen Problemen auseinandersetzen müssen; daher gehen alle die Kritiken, die im Nationalrat und hier geäußert werden, in die Richtung des Einkommensteuergesetzes 1967, weil das die Grundlagen dafür gelegt hat.

Aber unbeschadet dessen wird es notwendig sein, daß man an eine Reform des Einkommensteuerrechtes herantritt, wobei das im Rahmen einer Änderung des Steuersystems sicherlich die letzte, weil schwierigste Etappe sein wird, aus den verschiedensten Gründen.

In dem Zusammenhang auch noch der Hinweis auf die Haushaltsbesteuerung. Die Frage ist: Ist der Grundsatz des Einkommensteuergesetzes, der aus der Weimarer Republik stammt, richtig? Soll man nicht in Richtung einer synthetischen Individualbesteuerung gehen, das heißt, daß jeder Ehegattenteil in der heutigen Industriegesellschaft sozusagen in seinem Bereich selbständig ist, verschiedene Einkunftsarten haben kann — gar keine Frage —, oder soll man bei dem System der Haushaltsbesteuerung bleiben, das ja wiederum sehr weitgehend durchbrochen ist: durch die 200.000 S-Grenze und die übrigen Absetz-

beträge im § 93, durch die Absetzbeträge im § 32 a — mittätige Ehegattin —, um nur einige Beispiele zu nennen?

In dem Zusammenhang möchte ich auch nur kurz sagen: Die Einführung des Splitting etwa wäre ja wieder nur im Rahmen einer Haushaltsbesteuerung möglich, allerdings mit dem Splitting-Effekt, daß der Vorteil umso größer ist, je größer das Gesamteinkommen ist. Das heißt, dem Kleinen — und das waren ja Ihre Beispiele — wäre nicht oder fast nicht geholfen, und der Vorteil würde bei sehr hohem Einkommen umso größer sein.

Das sind die grundsätzlichen Überlegungen, die im Rahmen einer großen Reform unter vielen anderen Punkten zu behandeln sein werden.

Ich darf vielleicht abschließend noch darauf verweisen, daß es richtig ist, daß 46 Anträge eingebracht wurden. Ich darf aber auch darauf verweisen, daß zuerst gesagt wurde: Wir lehnen das überhaupt ab!, und dann sehr rasch solche 46 Antragspunkte zusammengestellt wurden, die zum Teil totes Recht bedeutet hätten. An einem Beispiel illustriert: Es sollte die Zahlung für die Enteignung von Bestandsverträgen begünstigt werden. Man kann einen Bestandsvertrag kündigen, aber nie enteignen. Enteignen kann man nur Eigentum. Hätte man das hineingeschrieben, hätte man das wohl drinnen stehen gehabt; es wäre aber totes Recht, wenn man etwas begünstigen wollte, was es rechtlich gar nicht gibt.

Zum Abschluß möchte ich noch zu der Bemerkung „vor dem 1. März las man es anders als nach dem 1. März“ etwas sagen. Man kann zu dem 4. Oktober staatsrechtlich stehen, wie man will, aber stattgefunden hat er, und als einen ausgesprochenen Mißtrauensbeweis für die Bundesregierung kann man ihn beim besten Willen nicht auffassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zu Wort hat sich noch einmal Herr Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Meine Herren Minister! Hohes Haus! In aller Kürze drei Feststellungen.

Herr Minister! Die finanzielle Situation wäre heute eine viel, viel schlechtere, wenn die ÖVP nicht den Mut aufgebracht hätte, einen beträchtlichen Teil der überdimensionalen Forderungen ohne Bedeckungsvorschläge Ihrer Partei zu erfüllen.

Höchst verwunderlich, daß heute keiner der 29 Bundesräte der SPÖ zu diesem angeblich so kuriosen Gesetz spricht. Wollen sich

DDr. Pitschmann

alle ein Alibi verschaffen? Das kommt mir ja vor wie eine Kindesweglegung. Das ist ja beinahe eine Mißtrauenskundgebung für die Regierung, für die Regierungsvorlage. (*Heiterkeit.*) Es war noch nie der Fall, daß im Bundesrat kein einziger von der Fraktion, die ein angeblich so wichtiges Gesetz eingebracht hat, dazu sprach.

Herr Minister! So ähnliche Ausführungen wie heute bezüglich der Tariffhöhe haben Sie vor der Österreichisch-Schweizerischen Handelskammer in Zürich gemacht. Da haben Sie auch behauptet, daß man, wenn man alle Begünstigungen streichen würde, bis zu 40 Prozent des Tarifes heruntergehen könnte. Glauben Sie aber, daß wir dann noch irgendwie konkurrenzfähig sein könnten? Haben Sie die Schweizer Presse verfolgt, wie sauer sie darauf reagierte und wie sie den schweizerischen Unternehmern gesagt hat: wer könnte in Österreich bei dieser Inaussichtnahme eines jetzigen Finanzministers wohl noch Kapital investieren? (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. (*Bundesrat Schreiner: Die SPÖ schweigt!*) Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird (459 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen jetzt zum 6. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Bednar: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll aus preispolitischen Gründen ab Anfang 1971 der Umsatzsteuersatz für Speisefette und Speiseöl von 5,5 Prozent auf 1,7 Prozent ermäßigt werden. Damit wird wieder der Rechtszustand hergestellt, wie er vor dem 1. Feber 1968 gegeben war.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich die Frau Bundesrat Dr. Demuth gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Anna Demuth (SPÖ): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Unsere Bundesregierung hat schon in ihrer Regierungserklärung, die Dr. Kreisky am 27. April heurigen Jahres abgegeben hat, erklärt, daß sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Maßnahmen zur Dämpfung des Preisanstieges richten wird.

Eines dieser Gesetze dazu ist das Umsatzsteuergesetz, das zur Novellierung vorgeschlagen wird. Als im Sommer heurigen Jahres die Margarineindustrie kam und sagte, daß auf Grund der Preiserhöhungen der Rohstoffe die Verkaufspreise erhöht werden müßten, haben wir Konsumentenvertreter festgestellt, daß diese Preiserhöhungen eine Belastung von 100 Millionen Schilling für die Konsumenten bedeuten würden.

In der Paritätischen Kommission haben wir diese Vorlage für eine Preiserhöhung behandelt, und unsere Vertreter haben vorgeschlagen, daß der Prozentsatz der Umsatzsteuer, der Anfang Februar 1968 durch die ÖVP-Alleinregierung erhöht wurde, wieder auf 1,7 rückgeführt werden soll. Der Verzicht auf die Umsatzsteuer von 5,5 Prozent würde den Unternehmern genügen, um den Margarinepreis gleichbleiben zu lassen.

In der Paritätischen Kommission wurde diese Angelegenheit an den Unterausschuß verwiesen, und dort haben immer wieder die Vertreter der Handelskammer und die Vertreter der Landwirtschaft dagegen gestimmt und erklärt, es sei notwendig, daß die Umsatzsteuer hoch bleibe, damit der Butterberg der Landwirtschaft wegverkauft wird.

Ich möchte dazu feststellen, daß Margarine heute in Österreich im Verhältnis zu Butter ungefähr 50 : 50 gekauft und verwendet wird und daß gerade jene Kreise, die Margarine einkaufen und in verstärktem Ausmaß verwenden, am ärmsten sind und von jeder Preis-

7956

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Anna Demuth

erhöhung, sogar um 10-Groschen-Beträge, schwer getroffen werden.

Wir sind nicht der Meinung, daß diese Menschen, zum Beispiel die Mindestbezieher, die Empfänger von Ausgleichszulagen, die Witwen, die von Mindestpensionen leben, bei einer Preiserhöhung von Margarine auf die doppelt so teure Butter übergegangen wären. Nein. Diese Menschen hätten sicher diese Preiserhöhung auf Kosten anderer lebenswichtiger Ausgaben in Kauf genommen, oder sie hätten auf Kosten ihrer Gesundheit die Ernährung mit Fett etwas eingeschränkt.

In der Unterkommission kam keine Einigung zustande, und die Paritätische Kommission hatte die Preiserhöhung schon Ende Juli beschlossen. Unsere Bundesregierung blieb aber nicht untätig und hat mit den Unternehmern wieder Verhandlungen gepflogen und hierbei ausgehandelt, daß es möglich ist, daß die Unternehmer auf eine Preiserhöhung verzichten, wenn wir eine Gesetzesvorlage einbringen, nach der die Umsatzsteuer gesenkt wird.

In diesem Sinne wurde diese Regierungsvorlage eingebracht und der schon festgesetzte Preis für Margarine ab 1. August 1970 von der Industrie wieder zurückgenommen.

Diese Gesetzesvorlage ist nur eine von vielen Maßnahmen der Bundesregierung. Ich möchte Sie nur an die vielen Zollsenkungen, an die Nettopreisverordnungen, an die Einfuhrerleichterungen erinnern, die die Bundesregierung verfügt hat, damit der Preisauftrieb möglichst unter 5 Prozent gehalten wird. Wir liegen derzeit auf Grund dieser vielen Maßnahmen an der unteren Grenze des Preisauftriebes in Westeuropa.

Die Preisauftriebe — so haben Experten festgestellt — werden nicht nur von den steigenden Rohstoffkosten, sondern auch von den Werbekosten erheblich in die Höhe getrieben. Auf zweieinhalb Milliarden Schilling wird der Werbeaufwand heute in Österreich pro Jahr geschätzt, das sind 350 S pro Kopf. Von diesen Kosten entfällt bestimmt ein Großteil auf die Margarine, denn im Fernsehen wird uns vor Augen geführt, um wieviel besser diese oder jene Sorte ist. Aber diese Werbung für Margarine zahlen letzten Endes doch die Konsumenten.

Die Besitzverhältnisse bei den Margarinefirmen sind so, daß ein Weltkonzern, der an siebenter Stelle der Weltkonzerne liegt, heute den Preis bestimmen kann und eigentlich den Markt beherrscht; nur bei 8 Prozent der Erzeugerfirmen sind auch Agrarier beteiligt.

Der Armut in Österreich, die wir bekämpfen wollen, wird doch ein Riegel vorgeschoben,

wenn die Margarinepreise auf Grund dieses Umsatzsteuergesetzes nicht erhöht werden.

Unsere Fraktion begrüßt dieses Gesetz, denn wir wissen, daß unsere Menschen, die Margarine kaufen und essen, die kinderreichen Familien oder die Ausgleichszulagenempfänger, wirklich davon eine Erleichterung haben.

Wenn wir von der sozialistischen Regierung Vorlagen einbringen, um den Preisauftrieb einzudämmen, zum Beispiel die Gesetze zur Preisregelung beziehungsweise gegen die Preistreiber, so hören wir immer das Veto der Bundeswirtschaftskammer. Andererseits aber hält uns ihr Generalsekretär vor, daß wir nichts gegen die Preisauftriebe machen. Leider ist ein Lippenbekenntnis zu wenig, und wir fordern Sie daher auf, diesem Preisstopp, diesen Bemühungen der Bundesregierung Verständnis entgegenzubringen, wenn Sie schon nicht, weil Sie fraktionell gebunden sind, dem Gesetz Ihre Zustimmung geben können.

In diesem Sinne begrüßt unsere Fraktion dieses Gesetz, und wir werden mit Begeisterung unsere Zustimmung geben, weil wir damit jenen Menschen in Österreich helfen, die es am notwendigsten haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? — Das ist nicht der Fall. *(Bundesrat Böck: Wer begründet denn die Ablehnung? — Bundesrat Ing. Gassner: Die ist schon im Nationalrat erfolgt! — Weitere Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP.)* Bitte, wenn jemand reden will: Hier ist das Rednerpult!

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird (460 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kouba. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kouba:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich berichte namens des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird.

Kouba

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Steuersatz für Gasöl (Dieselöl) ab 1. Jänner 1971 um 80 S pro 100 kg Eigengewicht erhöht werden. Das ergibt pro Liter eine höhere Steuerbelastung um rund 70 Groschen. Der neue Steuersatz soll auch für Petroleum und die dem Gasöl oder Petroleum ähnlichen Mineralöle gelten, um zu vermeiden, daß solche Produkte wegen einer niedrigen Besteuerung dem höher besteuerten Gasöl beigemischt werden. Durch die vorgesehene Steuererhöhung sollen zusätzlich Mittel für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen aufgebracht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Goëss (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist eine feststehende Tatsache, daß besonders auch in Österreich ein echter Bedarf an mehr und besseren Straßen besteht. Es steht auch fest, daß die notwendigen Maßnahmen kostspielige Investitionen erfordern. In Anerkennung dieser Notwendigkeit haben schon mehrere Koalitionsregierungen und insbesondere auch die letzte Regierung in der vergangenen Legislaturperiode nach Lösungen gesucht, welche die Nutznießer des Straßenbaues in verstärktem Maße zu seiner Finanzierung heranziehen.

Auch der gegenwärtige Herr Finanzminister, der leider nicht mehr da ist, hat bei seinem Amtsantritt diese Notwendigkeit erkannt und richtigerweise — allerdings im Widerspruch zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf — gemeint, daß die Besteuerung des Straßenverkehrs und die Gewinnung neuer finanzieller Mittel für den Straßenbau nicht einseitig von einer Steuer her gelöst werden kann. Vielmehr müssen dabei alle Formen der Kfz-Besteuerung und die Tarife herangezogen werden, und nicht zuletzt zu diesem Zwecke wurde auch eine Reformkommission eingesetzt.

Ohne die Reformkommission mit dieser Frage zu befassen, geschweige denn das Urteil dieser Reformkommission einzuholen, soll jetzt in diesem Hause mit Ihrer Mehrheit, meine Damen und Herren zu meiner Linken, dieses Gesetz beschlossen werden.

Das wäre soweit nichts Neues, denn der Weg ist ja schon im Nationalrat vorgezeichnet worden. Neu für Sie ist allerdings, daß Sie ohne Ihren neuen Juniorpartner der stillen Koalition da drüben dieses Gesetz mit Ihrer Mehrheit allein beschließen werden. Der Starke wird sich also am stärksten allein fühlen, hoffe ich für Sie.

Sie werden daher auch allein die Verantwortung für dieses Gesetz hier übernehmen, für ein Gesetz, welches zum Teil das falsche Steuersubjekt trifft, für ein Gesetz, welches die Wettbewerbsbedingungen verfälscht, für ein Gesetz, das den falschen Weg der Finanzierung des Straßenbaus geht, und für ein Gesetz, das darüber hinaus noch zum falschen Zeitpunkt auf die Österreicher losgelassen wird.

Meine Damen und Herren! Die Land- und Forstwirtschaft wird auf dem Umweg über die Erhöhung des Diesellohpreises für die Finanzierung von Straßen herangezogen, von deren Benützung sie entweder kraft Gesetzes ganz oder kraft ihrer Funktion teilweise ausgeschlossen ist. Es ist das falsche Steuersubjekt, das hier getroffen wird.

Diese als falsches Steuersubjekt fälschlicherweise geschöpfte Landwirtschaft ... (*Bundesrat Wally: Denken Sie an das ÖVP-Verkehrskonzept, Herr Kollege!*) Auf das komme ich noch zurück, Herr Kollege. Das war eine konzertierte Aktion und ein Konzept als Ganzes und nicht die Erhöhung einer einzigen Steuer, wahllos herausgegriffen, weil Ihnen nichts anderes einfällt.

Diese Landwirtschaft — das möchte ich hier auch noch feststellen — arbeitet unter besonders schwierigen Wettbewerbsbedingungen, und zwar im Inneren gegenüber den anderen Wirtschaftssparten und nach außen gegenüber den Landwirtschaften anderer Länder, wobei die verschiedenen Förderungsmaßnahmen, Preisstützungsaktionen und Entlastungsaktionen von Steuern und Abgaben und so weiter bereits zu einer sehr fühlbaren Verzerrung dieser Wettbewerbsbedingungen geführt haben, was ich gerade an Hand des Vergleiches der Diesellohpreise in den wichtigsten europäischen Ländern jetzt darlegen möchte.

Der Nettodiesellohpreis für die Landwirtschaft nach Abzug der Stützungen, die gegeben werden, oder der Steuern, die nicht eingehoben werden, beträgt in Deutschland pro Liter 1 S,

7958

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Goëss

in Frankreich 1 S — ich spreche von dem Nettopreis für die Landwirtschaft —, in Italien pro Liter 90 Groschen, in der Schweiz pro Liter 1,80 S, in Dänemark pro Liter 1,32 S und in Österreich bis zu dem Zeitpunkt, wo Sie mit Ihrer Mehrheit diesem Gesetz endgültig die Zustimmung geben werden, pro Liter 1,90 S.

Man hat nun immer wieder und richtigerweise in den agrarpolitischen Zielvorstellungen der verschiedenen Länder die Strukturverbesserung, die überbetriebliche Zusammenarbeit, die Notwendigkeit des Ersatzes der Handarbeit durch Maschinen und die bessere Konkurrenzfähigkeit durch Rationalisierung in alle agrarpolitischen Konzepte aufgenommen. Sie scheinen übrigens auch im Abschnitt Landwirtschaft des sozialistischen Wirtschaftsprogramms auf.

Ich weiß nun nicht, wie viele von den 1400 Experten, die dieses Programm erarbeitet haben, Experten der Landwirtschaft waren. Die Begriffe sind jedenfalls hineingekommen, aber offenbar war man sich über deren Inhalt nicht klar. Man war sich darüber im klaren, daß das vielleicht etwas Populäres ist und daß es dazugehört, wenn man Agrarpolitik in einem Wirtschaftsprogramm erwähnt, daß man von diesen Begriffen redet. Aber daß die Mechanisierung der Landwirtschaft für alle diese agrarpolitischen Zielvorstellungen die primäre Voraussetzung ist und daß damit die Kosten dieser Mechanisierung der primäre Kostenfaktor für diesen Strukturwandel der Landwirtschaft sind, hat man offenbar übersehen, oder man hat diese Experten, wenn sie vorhanden waren, nicht gehört. Anders ist es nicht erklärlich, daß man diesen bereits höchsten Diesellohpreis für die Landwirtschaft nun noch einmal um 70 Groschen erhöht.

Meine Damen und Herren! Wenn man es darauf anlegt, die Strukturprobleme der Landwirtschaft durch ein Betriebssterben mittels einer Kosteneskalation voranzutreiben, dann soll man das auch offen sagen und soll nicht fortwährend von Förderung, Strukturverbesserung und Besitzfestigung und von Hilfe für die Bergbauern und von was weiß ich alles reden, sondern man sollte sich dann offen dazu bekennen, daß man diese Strukturprobleme durch eine Kosteneskalation, ein Betriebssterben lösen will.

Nun sagen Sie mir nicht, meine Damen und Herren: Wir können keinen anderen Weg gehen! — Andere Wege sind Ihnen beziehungsweise dem Herrn Finanzminister genügend aufgezeigt worden. Aber Sie wollen keinen anderen Weg gehen, weil dieser Weg sicher der einfachste ist, nämlich das Geld, das man

braucht, einfach dort herzunehmen, wo man es sich mit einem Gesetz, das nur wenige Paragraphen enthält, holen kann, ohne darüber nachzudenken, welche wirtschaftlichen und welche sozialen Auswirkungen das noch hat.

Ich darf noch einen kurzen Hinweis darauf geben, daß auch die Forstwirtschaft in einem erheblichen Maße von dieser Steuererhöhung getroffen wird. Man erklärt: Wir müssen die Grenzen aufmachen, wir müssen die Einfuhr von Rundholz aus den Oststaaten und aus Skandinavien liberalisieren, weil unsere verarbeitende Industrie den Rohstoff braucht! Das ist richtig, das wird alles anerkannt. Wenn wir dann sagen: Wir müssen dieses Holz hier im Gebirge unter viel schwierigeren Produktionsbedingungen erzeugen als die anderen Länder im Flachland, weshalb wir dieser Konkurrenz nicht frei ausgesetzt werden können, dann sagt man uns, und zwar nicht ganz unrichtigerweise: Ihr habt noch lange nicht alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgenutzt, um die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen.

Wenn man weiß, daß aber auch in der Forstwirtschaft für den Einsatz von Knickschleppern, um hier mit der Entwicklung in den großen holzerzeugenden Ländern Schritt zu halten, für den Einsatz von Entrindungsmaschinen und für den Straßenbau für diese Forstwirtschaft Dieselloh benötigt wird, so ergibt sich, daß daher der Preis dieses Diesellohs für die Kostengestaltung ausschlaggebend ist. Das hat man aber wieder einmal übersehen. Daß diese Maschinen, diese Knickschlepper oder Entrindungsmaschinen und zum Teil auch die Lastkraftwagen auf den Straßen fahren, die die Forstwirtschaft selber finanzieren mußte, das nimmt man auch nicht zur Kenntnis und halst ihr zusätzlich die Kosten für Straßen auf, die sie nur teilweise oder gar nicht benützt.

In einem vollmechanisierten Forstbetrieb, der den höchsten Stand der Technisierung erreicht hat, bedeutet diese Diesellohpreiserhöhung eine Kostensteigerung um 8 S pro Festmeter erzeugten Rundholzes.

Meine Damen und Herren! Nun noch ein Wort zum falschen Weg der Finanzierung des Straßenbaues, der mit diesem Gesetz beschritten wird. Auf diesem steinigen Weg der Finanzierung des Straßenbaues, dessen Notwendigkeit wir gar nicht bestreiten — ich habe das eingangs gesagt —, hat man hier aber auf einer Weggabel die falsche Seite gewählt.

1969 — wenn Sie sich erinnern — wurden die Abgaben im Kraftfahrzeugverkehr, die dort eingehoben werden, nach neuen Gesichts-

Dr. Goëss

punkten aufgeteilt: die Mineralölsteuer zwischen den Ländern und Gemeinden, die Kfz-Steuer ebenfalls im Wege des Finanzausgleiches zwischen den Ländern und Gemeinden, die Bundesmineralölsteuer für die Finanzierung der Bundesstraßen A und B, die Beförderungsteuer wurde als ein allgemeines Budgetmittel belassen, ebenso die allerdings ab 31. Dezember dieses Jahres entfallende Sondersteuer, die ebenfalls nur als allgemeine Einnahme des Bundes belassen wurde.

Von der Umsatzsteuer, die die Kraftfahrer bezahlen, will ich dabei gar nicht reden, sie wird immer diskret übergangen, aber auch sie ist ein Teil der Mittel, die der Bund aus dem Straßenverkehr und aus dem Kfz-Verkehr einnimmt.

Es gibt also ein ganzes Bündel von Steuern und Abgaben, die aus dem Kraftfahrzeugverkehr eingenommen werden und die für die Finanzierung des Straßenbaues — und hier zitiere ich den abwesenden Herrn Finanzminister, der das selber gesagt hat — gemeinsam und in richtiger Zuordnung herangezogen werden sollen. Man kann hier vielleicht einen Begriff abwandeln oder hinstellen, den der deutsche Wirtschaftsminister Professor Schiller mit der „konzertierten Aktion“ geprägt hat, was ja heißen soll, daß man nicht eine Maßnahme vereinzelt treffen soll, um ein Problem zu lösen, sondern alle Komponenten, die zusammenspielen, berücksichtigen und sie aufeinander abstimmen soll. (*Bundesrat Schweda: 25 Jahre hat Ihre Partei Zeit gehabt, um zu konzertieren! Hier habt ihr 25 Jahre Solisten gespielt! Jetzt auf einmal soll alles marschieren auf einem Weg, den Sie uns aufzeigen wollen!*)

Herr Kollege! Sie übersehen oder haben es überhört: Ich habe betont: Im Jahre 1969 ist hier der erste Schritt gegangen worden — ich habe es Ihnen ja aufgezählt —, diese Abgaben für den Straßenverkehr sozusagen zu steuern und einzusetzen. Jetzt wäre die große Chance dagewesen, aufbauend auf diesem ersten Schritt von 1969, durch eine konzertierte Aktion ein neues Konzept, eine echte Neuordnung dieser Finanzierung des Straßenbaues zu bringen. Sie haben es ja auch großartig im Wirtschaftsprogramm angekündigt. Auch die Regierungserklärung hat das angekündigt. Und was ist übrig geblieben? Man ist zwar nicht den Weg des geringsten Widerstandes, aber den Weg des geringsten Gedankenaufwandes gegangen und hat einfach auf die Mineralölsteuer 72 Prozent aufgeschlagen, um dadurch die fehlenden Beträge zu holen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schweda: Das ist das Konzept der Österreichischen Gesellschaft für Straßenwesen! Das ist*

keine Arbeitnehmervertretung, da sitzen eine Menge Herren Ihrer Partei drinnen!) Das habe ich jetzt nicht verstanden. (*Bundesrat Schweda: Die Gesellschaft für Straßenwesen hat uns vorgeschlagen, um 1 S zu erhöhen! Das müssen Sie doch kennen! — Bundesrat Bürkle: Wir sind ja nicht die Angestellten der Gesellschaft für Straßenwesen!*) Die Gesellschaft für Straßenwesen ist eine Interessenvertretung, aber nicht unsere Gesellschaft. Feststeht jedenfalls, daß für dieses Gesetz und für diese Maßnahme kein großartiges Reformwerk notwendig ist, denn das kann bald jeder kleine Beamte erfinden.

Nun noch zur kritischen Frage des Zeitpunkts, an dem Sie heute dieses Gesetz in Kraft setzen wollen.

Mit Ende dieses Jahres wird die Preissteigerungsrate nahe an 5 Prozent herankommen oder diese 5 Prozent erreichen. Diesem Preisauftrieb hat die Bundesregierung, seitdem sie seit Ende April im Amt ist, mehr oder minder untätig zugesehen, bis sie jetzt in den allerletzten Tagen im Nationalrat schüchtern einige Maßnahmen vorgeschlagen hat, die auch zum Beschluß erhoben wurden. In diesem Zeitpunkt wäre auch mehr gar nicht mehr möglich gewesen. Man hat ja die Zeit versäumt, in der es möglich war. Jetzt, wo sich die Konjunktur ihrer dritten Phase nähert und die Aufstiegsphase beendet erscheint, wie die Indikatoren der Volkswirtschaft etwa anzuzeigen scheinen, und die Abstiegsphase beginnt, natürlich kann man jetzt nicht mit schärferen preisdämpfenden Maßnahmen einsetzen, aber man hätte das zu einem Zeitpunkt können, als die Aufschwungphase noch voll im Gang war.

Man hat also jetzt diese bescheidenen Maßnahmen gesetzt, und sofort, fast gleichzeitig, setzt man den Preisauftriebsmotor in Gang, den dieses Gesetz der Erhöhung der Mineralölsteuer schließlich und endlich bedeutet. Denn die Erhöhung der Bundesmineralölsteuer um 72 Prozent führt zu einer Erhöhung des Dieselölpreises um 28 Prozent, und dieser Preisdruck — das können Sie nicht wegdiskutieren — wird eine Kettenreaktion an Preiserhöhungen auslösen, von denen ein Großteil der Bevölkerung getroffen werden wird und die ganze Wirtschaft, die von Beförderungsleistungen zwangsläufig abhängig ist.

Wenn man so Wirtschaftspolitik betreibt, daß man auf der einen Seite großartig ankündigt, jetzt habe man endlich preisdämpfende Maßnahmen ergriffen, und auf der anderen Seite gleichzeitig einen Anstoß für Preiserhöhungen gibt, die die Gefahr in sich schließen, wesentlich stärker zu wirken als diese preisdämpfenden Maßnahmen, dann muß ich sagen: Hier fehlt das Konzept.

7960

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Goëss

Meine Damen und Herren! Man kann mit uns über alles reden. (*Bundesrat Schweda: Das glauben wir nicht! — Bundesrat Dr. Skotton: Da haben wir andere Erfahrungen!*) Das glauben Sie nicht? Man kann mit uns selbstverständlich auch über neue und bessere Methoden der Finanzierung des Straßenbaues reden. Man kann aber von uns nicht erwarten, daß wir einer schlechten Regierungsvorlage unsere Zustimmung geben. Wir werden daher dem Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, unsere Zustimmung nicht geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Wally gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Wally (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Bundesregierung hat mit 10. November eine Regierungsvorlage eingebracht, mit der das Mineralölsteuergesetz geändert werden soll. Für Mineralöl — es handelt sich dabei um Gasöl und Petroleum — soll der Steuersatz je 100 kg Eigengewicht ab 1. Jänner von bisher 111 S um 80 S auf 191 S erhöht werden. Auf den Literpreis umgerechnet ergibt das, wie mein Herr Vorredner schon ausgeführt hat, eine Erhöhung um 70 Groschen, genau wären es 68,8 Groschen.

Der neue Steuersatz gilt deshalb auch für Petroleum und diesem ähnliche Produkte, um zu vermeiden, daß solche Produkte darum beigemischt werden, weil sie etwa niedriger besteuert sind.

Der aus dem vorliegenden Gesetz erfließende Ertrag wird gemäß § 4 dieses Gesetzes für den Bau und die Erhaltung unserer Bundesstraßen — das sind Autobahnen, Schnellstraßen und die anderen Bundesstraßen — zweckgebunden verwendet. Im Jahre 1971 werden somit für den Straßenbau zusätzlich 700 Millionen Schilling erwartet. Das sind im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes zehn Zwölftel des errechneten Aufkommens, weil erst nach etwa zwei Monaten die entsprechenden Steuereinnahmen tatsächlich zu fließen beginnen.

Verehrte Damen und Herren! Zu diesem Gesetz haben im Nationalrat neun Abgeordnete das Wort ergriffen. Die Vertreter des Bauerbundes sowie mein Herr Vorredner haben hervorgehoben, daß allein die Landwirtschaft durch die vorgesehene Steuermaßnahme einen Einkommensausfall von 240 Millionen Schilling zu verzeichnen habe. Konkrete Angaben, wie dieser Betrag errechnet worden ist, sind aber nicht erfolgt.

Niemals wird die Erhöhung einer Steuer eine populäre Maßnahme für die Betroffenen darstellen. (*Bundesrat Pabst: Das brauchen Sie uns nicht zu sagen!*) Aber wer nur einen Teil der Betroffenen vertritt und dabei grundsätzlich die sachliche Begründung und die Notwendigkeit der Maßnahme negiert, der läßt das Gewicht seiner Argumente schrumpfen. (*Bundesrat Pabst: Dürfen wir mit unseren Traktoren die Schnellstraßen und Autobahnen benützen? Dürfen wir das?*) Dieses Argument ... (*Bundesrat Pabst: Wir müssen unsere Waldwege selber bauen!*) Herr Kollege! Dieses Argument ist im Nationalrat wiederholt gebracht worden. (*Bundesrat Pabst: Aber das ist das Argument! Ein stichhältiges Argument ist das eben!*) Es ist richtig, wenn Sie sagen, daß das ein Argument ist. Aber für die Zufahrten brauchen Sie genauso die Bundesstraßen wie wir alle. (*Bundesrat Bürkle: Aber nicht die Autobahnen!*)

Ich möchte sagen, daß sich der österreichische Dieselpreis nach dem 1. Jänner 1971 den entsprechenden Preisen in den vergleichbaren Staaten Mitteleuropas annähern wird. Ich war mir nur nicht ganz im klaren, wo mein Herr Vorredner diese Zahlen für die landwirtschaftsbedingten Dieselpreise her hatte. Nach meiner Darstellung — ich spreche nicht von den Preisen für die Landwirtschaft, sondern allgemein, weil sie nicht allein für die Landwirtschaft maßgebend sind — beträgt der Dieselpreis derzeit in der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet 4,27 S, in Frankreich 3,32 S, in Großbritannien 4,32 S, in der Schweiz 3,86 S, in Schweden 3,35 S und in Österreich nach dem 1. Jänner 1971 3,20 S. Nur in Italien wird dieser Dieselpreis niedriger sein. (*Bundesrat Dr. Goëss: Die Kilometerkosten sind maßgebend!*) Herr Kollege! Ich sagte schon — um auf Ihren Zwischenruf einzugehen —: Man kann bei dieser Maßnahme nicht nur von der Landwirtschaft allein sprechen. (*Bundesrat Bürkle: Die Landwirtschaft ist euch sowieso wurscht!*) Herr Kollege Bürkle: Sie haben das Wort „wurscht“ sehr häufig im Mund. Ich habe Sie schon einmal durch einen Zwischenruf darauf aufmerksam gemacht. (*Heiterkeit.*)

Von den derzeit in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugen fahren 75,8 Prozent mit Benzin und 24,2 Prozent mit Dieselpreis. Schlüsseln wir diese Angaben des Statistischen Zentralamtes näher auf, so ergibt sich, daß von den Personenkraftwagen 96,5 Prozent — ich möchte die Absolutzahlen auslassen — mit Benzinmotoren und 3,5 Prozent mit Dieselmotoren fahren. Von den Kombiwagen sind 99 Prozent benzingetriebene Fahrzeuge; von den Autobussen sind 97,4 Prozent — also

Wally

6443 Kraftwagen — Dieselfahrzeuge, und bei den Lastkraftwagen — eine etwas erstaunliche Tatsache — sind 56,7 Prozent Dieselfahrzeuge und 43,3 Prozent benzingetriebene Fahrzeuge.

Zugmaschinen sind fast ausschließlich, nämlich zu 99,5 Prozent, Dieselfahrzeuge; und bei den sonstigen Fahrzeugen, die angeführt sind, unter denen sich vor allem die in der Landwirtschaft eingesetzten Motoren befinden, handelt es sich zu 71,4 Prozent um Dieselfahrzeuge, und nur 28,6 Prozent werden mit Benzin betrieben.

Ich darf wiederholen: Insgesamt 75,8 Prozent benzingetriebene Kraftfahrzeuge und 24,2 Prozent mit Dieselmotoren gefahren. (*Bundesrat Pabst: Diese Ziffern beweisen, daß die Landwirtschaft besonders belastet wird! Dazu sagen Sie nie etwas! Sagen Sie uns, welchen Ausgleich wir für die Mehrbelastung bekommen! — Bundesrat Dr. Erika Seda: Sie bekommen es im Grünen Plan!*) Herr Kollege! Haben Sie etwas Geduld. Ich komme darauf noch zu sprechen.

Wenn es sich bei der Bundesmineralölsteuer also um eine zweckgebundene Abgabe für den Bau und für die Erhaltung unserer Bundesstraßen handelt, ist es durchaus einzusehen, wenn eine möglichst gerechte Belastung der Kraftfahrzeughalter erfolgt und nicht wie bisher die benzingetriebenen Fahrzeuge wesentlich höher, als die meist schweren Dieselmotoren, die an die Straßen besondere Anforderungen stellen, belastet werden. Während nämlich derzeit 1 kg Dieselmotoren mit 1,33 S steuerlich belastet ist, beträgt die Belastung für 1 kg Benzin 2,82 S, was einem Verhältnis 1 : 2,12 entspricht.

Was den Werdegang der Bundesmineralölsteuer anbelangt, so bringe ich in Erinnerung, daß in der Ersten Republik die Besteuerung von Benzin und Dieselmotoren in ein und derselben Höhe erfolgt ist. Eingeführt wurde die Mineralölsteuer im Jahre 1931. Erst durch das Mineralölsteuergesetz des Jahres 1949 sind die verschiedenen hohen Steueransätze geschaffen worden, nämlich im Verhältnis 1 : 2,6.

In der Folgezeit ist es dann mehrfach zu legislativen Änderungen gekommen, unter anderem im Jahre 1950 zum Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, und zwar gleich in der doppelten Höhe der Steuer selbst. Das ist uns ja bekannt. Eine weitere Erhöhung erfolgte dann 1966, sodaß in der Folge der Kilopreis für Benzin auf 2,31 S und für Dieselmotoren auf 1,11 S angehoben wurde. Seither heißt nun diese Abgabe Bundesmineralölsteuer.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich verweise auf das Verkehrskonzept der ÖVP-

Bundesregierung, auf das ich bereits durch einen Zwischenruf aufmerksam gemacht habe. Insbesondere verweise ich aber auf die Studie der Wegekosten. Diese Studie stellt nämlich fest, daß die Personenkraftwagen die Wegekosten zu 73 Prozent decken, die Motorräder und Roller sogar zu 94,3 Prozent; die Autobusse aber nur zu 23 Prozent. Bei den Lastkraftwagen im städtischen Bereich erfolgt eine Deckung der errechneten Wegekosten zu 72 Prozent, ansonsten schwankt sie je nach der Tonnage der Fahrzeuge zwischen 23 und 42 Prozent.

Nun zwei Formulierungen: „Gleiche Startbedingungen der einzelnen Verkehrsteilnehmer sind Voraussetzung für eine ökonomisch richtige Arbeitsteilung im Verkehr. Diese Bedingungen sind nur gegeben, wenn jeder Verkehrsträger die von ihm verursachten Wegekosten selbst trägt.“

Die Formulierung, die das vorliegende Gesetz bekräftigt und rechtfertigt, finden wir, verehrte Damen und Herren, im Verkehrskonzept der ÖVP-Bundesregierung auf Seite 96.

Aus dieser Darstellung resultiert, daß gerade die schweren Dieselfahrzeuge in bezug auf den Deckungsgrad bisher einen geringen Anteil geleistet haben. Aus diesem Grund ist schon seit Jahren die Erhöhung des Steuersatzes für Dieselmotoren im Gespräch gewesen und auch gefordert worden. Zweifellos werden die Transportunternehmer und die Bauern, die Motoren verwenden, am unmittelbarsten betroffen. Das ist nicht abzustreiten.

Im Budget 1971 sind unter der Haushaltsstelle 1/60196 281 Millionen Schilling für die Kraftstoffverbilligung in der Landwirtschaft vorgesehen gegenüber 218 Millionen Schilling im Jahre 1970; also eine Erhöhung um 62 Millionen Schilling, die von der Bundesregierung zum Teil von sich aus vorgenommen worden ist. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Das mit 48, verehrte Herren, das ist deshalb ein Irrtum, weil ja im Budget eine zweifache Erhöhung erfolgt ist. Sie müssen das bei der Budgetpost genau nachlesen. Es ist dort vermerkt. (*Bundesrat Schreiner: 250 Millionen Mehrbelastung! 50 Millionen Entlastung, bleiben noch 200 Millionen Mehrbelastung übrig! Lassen Sie nichts unter den Tisch fallen!*) Ich lasse nichts unter den Tisch fallen, Herr Kollege Schreiner, weil ich von einem Pult aus spreche.

Schon im Nationalrat ist die Frage gestellt worden, und ich kann diese Frage nur wiederholen. Hier komme ich auf meinen Vorredner zu sprechen, der gesagt hat: Wir sind bereit, uns auseinanderzusetzen. Hier wiederhole ich die Frage, die im Nationalrat schon gestellt worden ist: Warum hat die ÖVP im Budget-

7962

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Wally

ausschuß des Nationalrates dem Grünen Plan nicht zugestimmt, der doch in diesem Jahr mit 810 Millionen Schilling die bisher höchste Ausstattung aufweist? Warum hat man es unterlassen, mit der Bundesregierung diese Probleme gründlich zu diskutieren?

Das vorliegende Bundesgesetz bewirkt aus einsichtigen Gründen, daß zusätzliche Mittel für den Ausbau und die Erhaltung unserer Autobahnen und anderer Bundesstraßen aufgebracht werden. Nach unserer Meinung handelt es sich also um eine notwendige und gerechtfertigte legislative Maßnahme.

Für den Zeitraum 1990 bis 1995 ist auch in Österreich die Vollmotorisierung erreicht. Aber schon jetzt ist unser Straßennetz in vielen Gebieten weder quantitativ noch qualitativ den Anforderungen gewachsen. Wie sollten wir das Bundesstraßengesetz, das vor uns liegt, und den Ausbauplänen sinnvoll unsere Zustimmung geben, wenn wir nicht entsprechende finanzielle Vorsorgen rechtzeitig treffen?

Vehrte Damen und Herren! Ich komme noch einmal auf meinen Vorredner zurück, weil er sagt: Wir sind ganz allein mit dieser Beschlußfassung und mit dieser Mehrheitsbildung. Als Vertreter eines Bundeslandes, des Bundeslandes Salzburg, dessen Landesregierung zum Gesetzentwurf eine zustimmende Erklärung gegeben hat — sie liegt schriftlich vor — und dessen Landeshauptmann Dr. Lechner sich auch öffentlich im Fernsehen zu dieser Maßnahme bekannt hat, stelle ich fest, daß es nicht ausreicht, von den Ländern aus vom Bund immer wieder nachdrücklich den Ausbau von Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen und die Übernahme weiterer Landesstraßen als Bundesstraßen und deren einwandfreie Instandhaltung zu fordern, ohne für die finanziellen Voraussetzungen entsprechende Vorsorgen zu ermöglichen.

Vehrte Damen und Herren! Im Bewußtsein dieser Verantwortung erteilt die sozialistische Fraktion dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weiters hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Herr Vorsitzender! Am 31. Mai des Jahres 1966 sagten die ÖVP-Bundesräte in diesem Haus ja zum Bundesmineralölsteuergesetz, nachdem damals fünfzehn Jahre lang keine Preiskorrektur erfolgt war. Damals sprachen zu dem Gesetz Kollege Brandl und ich von unserer Seite, von eurer Seite nicht weniger als sechs Bundesräte: Wagner, Muhr, Franz Mayer, Böck, Lala und Novak.

Diese sechs Parlamentarier haben damals in der Opposition sicherlich nicht geglaubt, daß sie es mit ihren Ausführungen der Opposition viereinhalb Jahre später sehr, sehr leicht machen werden. Denn damals wie heute genau dieselbe Zielsetzung: aus dem Erlös dieser zusätzlichen Bundesmineralölsteuer vermehrter, schnellerer Straßenbau.

Ich muß mich heute gar nicht mit eigenen Feststellungen strapazieren. Ich darf heute für mich Sie und Ihre Kollegen, die nicht mehr unter Ihnen weilen, sprechen lassen. Die SPÖ nimmt anscheinend den „Aprilscherz“ Autobahnausbau, wie sie damals, zu Zeiten Raab-Kamitz, sagte, sehr ernst. Sie ist jetzt bereit, zusätzliche Mittel für den Autobahnausbau zur Verfügung zu stellen.

Ingenieur Thomas Wagner sagte damals: „... ethische, moralische, wirtschaftliche und währungspolitische Gründe“ verpflichten uns, „im Interesse der österreichischen Konsumenten, Steuerzahler und Kraftwagenbenützer ... gegen die Inkraftsetzung des vorliegenden Bundesmineralölsteuergesetzes entschieden zu protestieren“.

„Was bedeutet ... eine Preiserhöhung anderes als inflationistische Politik?“, ruft Ing. Thomas Wagner. „Die Inkraftsetzung des Mineralölsteuergesetzes ist wieder ein Schritt auf diesem Wege. Nicht diejenigen, die die SPÖ, sondern jene, die die ÖVP stärken, schwächen den Schilling ... Dagegen haben die Industriellen, die Großagrarien und der Großhandel an hohen Preisen und Preissteigerungen ein Interesse, weil ihr Gewinn umso größer ist, je höher die Preise sind.“ Anscheinend ist nun die SPÖ die Partei der Großagrarien, der Großindustriellen, des Großhandels geworden, weil sie jetzt um 250 Prozent mehr die Preise erhöht, als im Jahre 1966 wir es getan haben.

Der nächste Streich, der folgt sogleich von Ing. Thomas Wagner. Er sagte weiter:

„Das Wichtigste, was wir daher brauchen, ist die Stabilisierung der Preise oder gar deren Ermäßigung.“ *(Bundesrat Ing. Spindelegger: Da hat er recht!)* „Das Schlimmste auf diesem Gebiete sind Preiserhöhungen, weshalb wir Sozialisten auch das Bundesmineralölsteuergesetz ablehnen, ebenso wie alle übrigen Tarifierhöhungen, die automatisch eine weitere Teuerungswelle auslösen, das wirtschaftliche Gleichgewicht stören und den sozialen Frieden bedrohen.“ *(Bundesrat Schreiner: Das war einmal!)*

„Das Bundesmineralölsteuergesetz wurde mit der Begründung der besseren Finanzierung des Straßenbaues vom Nationalrat beschlossen.“

DDr. Pitschmann

Haben wir heute eine andere Begründung? Genau dieselbe! — Also sprach Ing. Thomas Wagner.

Frau Rudolfine Muhr führte folgendes aus: „Die tausend Millionäre, die es Pressemeldungen zufolge in unserem Lande gibt, werden genauso 20 Groschen pro Liter Benzin mehr bezahlen müssen wie der Arbeiter und Angestellte, der von seinem Lohn leben muß, und wie der kleine Gewerbetreibende, zum Beispiel der Greißler, der jeden Tag auf den Markt fahren muß, um die Waren einzukaufen, oder auch wie alle Autobusbenützer, die einen Ausflug machen oder mit dem Autobus zu ihrer Arbeitsstätte gelangen wollen. Und natürlich ist auch der Güterverkehr mit der Erhöhung der Mineralölsteuer belastet.“

„Diese Steuererhöhung wird ungefähr 450 bis 500 Millionen Schilling einbringen, das heißt, daß das österreichische Volk mit diesem Betrag belastet ist.“ So sagte Frau Muhr. „Diese Belastung wird eine neue Teuerungswelle mit sich bringen, von der wir nur den Anfang kennen, aber nicht das Ende.“

Das heutige Gesetz bringt eine Verteuerung von 850 Millionen Schilling.

Frau Rudolfine Muhr sagte weiter: „... die höheren Kosten für den Gütertransport werden wieder eine Preislawine in Bewegung setzen, denn wer wird denn die höheren Kosten für den Gütertransport bezahlen? Die Industrie, der Handel oder die Detailkäufer? Nein, das wird auf die Waren und damit auf die Konsumenten überwältigt, und davon sind im besonderen die kinderreichen Familien betroffen, weil sie im Alltag am meisten konsumieren.“

Weiters sprach Frau Rudolfine Muhr: „Wir bedauern es außerordentlich, daß der Antrag meines Parteifreundes, des Herrn Abgeordneten Kratky, abgelehnt worden ist, der vorsah, daß der Treibstoff für die Autobusse, die dem Verkehr dienen, für die Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Straßenreinigung sowie der Müllabfuhr von der Erhöhung der Mineralölsteuer ausgenommen werden soll.“

Nun, wer hindert die SPÖ daran, mit der FPÖ diesen Antrag nun zu verwirklichen? — Alles Schall und Rauch! (*Bundesrat Hötzendorfer: Alles vergessen!*)

Franz Mayer, der leider Gottes auch nicht mehr unter uns weilt, Ihr Kollege, sagte: „Denn das zur Debatte stehende Gesetz öffnet allen Preistreibern Tür und Tor ... Das uns nun vorliegende Gesetz macht bedauerlicherweise den Anfang zu weiteren Verteuerungen ...“ (*Bundesrat Dr. Skotton:*

Und trotzdem hat die ÖVP das beschlossen?) — Ja, weil wir den Mut aufbrachten, den notwendigen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. 20 Groschen nach fünfzehn Jahren ist wesentlich weniger als nach vier Jahren 70 Groschen! (*Bundesrat Dr. Skotton: Wenn man keine eigenen Argumente hat, macht man geistige Anleihen bei den anderen!*) Na, also, von Ihnen habe ich es wirklich nicht notwendig. Dann wäre ich ein armer Teufel, wenn ich bei Ihnen geistige Anleihen aufnehmen müßte. (*Heiterkeit und Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Aber Sie tun es ja die ganze Zeit! Eigenes Argument haben Sie noch keines gebracht!*)

Unser liebenswürdiger Kollege Böck sagte: „Das Tragische dabei ist: Schon bei der ersten Maßnahme, die gesetzt wird, bei der ersten versprochenen Leistung, die Straßen besser zu gestalten, verlangt man von der Bevölkerung zusätzliche Mittel.“

Kollege Lala sagte ... (*Bundesrat Porges: Lauter Vorlesungen!*) Ja, finden Sie die Worte Ihrer Kollegen nicht mehr wert und würdig, daß sie zu Gehör gebracht werden? (*Bundesrat Porges: Lauter Vorlesungen! Keine eigenen Argumente!*) Ich weiß, diese Vorlesung ist eine sehr, sehr unangenehme Situation für Sie. Also, das gilt alles nicht mehr, was Sie sagten. (*Bundesrat Schreiner: Der Herr Porges hat Angst vor der Geisterbeschwörung!*)

Ihr Kollege Lala sagte damals: „... die 450 Millionen Schilling, die diese Steuer in Zukunft einbringen soll, die muß ja jemand bezahlen. Sie wissen ganz gut aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte, daß immer der Klein- und Kleinstverdiener bezahlen mußte, daß die Wirtschaft diese Preise auf jene Genußmittel überwältigt hat, die der unselbständige Arbeiter genauso braucht wie der andere, aber der andere kann es sich eher leisten; daher ist er auch bereit gewesen, da und dort Verteuerungen hinzunehmen.“

Kollege Novak, als Bundesbahnbeamter und als Neoagrarexperte, sagte folgendes: „Die Bundesmineralölsteuer ist aber eine neue Belastung für die Österreichischen Bundesbahnen.“ Sind 70 Groschen nicht eine wesentlich höhere Belastung als 20 Groschen? (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

„Bei einem Verbrauch von 32.000 t Diesellok in Diesellokomotiven werden die Österreichischen Bundesbahnen nach Einführung der Preiserhöhung 34 Millionen Schilling an zweckgebundenen Steuermitteln für den Straßenbau abliefern. Obwohl diese Diesellokomotiven der Österreichischen Bundesbahnen keine Straßen benützen, wird der Straßenbau mit dem genannten Betrag subventioniert.“

7964

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

DDr. Pitschmann

Mir ist nicht bekannt, daß zwischenzeitlich die Lokomotiven der Bundesbahn Straßen benützen; trotzdem müssen sie diese 70 Groschen mehr bezahlen, obwohl dieser Ertrag für den Ausbau der Straßen zweckgebunden ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sie sagten weiter, Herr Kollege: „Dieser Betrag, mit dem die Bundesbahnen belastet werden, wird sich infolge der Verstärkung des Dieselbetriebes ständig erhöhen.“ *(Bundesrat Bürkle: Der Kollege Novak stimmt mit uns!)*

Welch ein Glück, daß es stenographische Protokolle des Bundesrates gibt! *(Bundesrat Dr. Reichl: Hier stimmen aber beide Argumente, Herr Kollege!)*

Kann man noch unglaublicher handeln, als zu 20 Groschen Verteuerung nein, aber zu 70 Groschen Verteuerung ja zu sagen? — Dies trifft sinnigerweise derzeit beide Budgetkoalitionspartner, die SPÖ und die FPÖ. Wenn die Erhöhung des Treibstoffpreises nicht so exorbitant hoch gewesen wäre und vor allem die sozial schwächste Gruppe in Österreich, die Landwirtschaft, irgendeine Erleichterung erfahren hätte, hätte die ÖVP bestimmt auch diesmal die Kraft aufgebracht, zu diesem Gesetz und damit zum weiteren Ausbau der Straßen ja zu sagen.

Da die von der SPÖ im Jahre 1966 aufgeheizten gefährlichen Auswirkungen des damaligen Gesetzes durch das heutige um 250 Prozent erhöht werden und weil das Gesetz ein Tiefschlag gegen die Bauern ist, kann die ÖVP dazu nicht ja sagen.

Man hat die gesamte finanzielle Gebarung der Menschen, die diese Fahrzeuge benützen, durcheinandergebracht. Für diese unsoziale Maßnahme tragen Sozialisten und Freiheitliche gemeinsam die Verantwortung. *(Bundesrat Wally: Und das Bundesland Salzburg!)* Wir laufen Gefahr, zusehends steigende Preise mit sinkendem Wachstum wahrnehmen zu müssen. Das Gesetz ist eine gezielte Maßnahme zur Dezimierung des privaten Fuhrparks und des Autobusverkehrs, zumal ein Viertel der gesamten in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeuge mit Dieselöl betrieben werden.

Die Regierung hat stabile Preise versprochen, aber tatsächlich werden mit diesem Gesetz die enormen Preissteigerungen des heurigen Jahres für das kommende Jahr gewaltig angeheizt.

Aus dieser Verantwortung heraus sieht sich die ÖVP nicht in der Lage, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971 (461 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971.

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Hanzlik. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Hella Hanzlik: Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, dem Milchwirtschaftsfonds zur Deckung der passiven Ausgleichsverfahren für das Jahr 1971 einen Zuschuß in der Höhe von maximal 462,343 Millionen Schilling zu gewähren. Die vorgesehene Ermächtigung kann nur zum Tragen kommen, wenn und soweit die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967, die derzeit mit Ende 1970 befristet ist, bei Aufrechterhaltung des wesentlichen Aufgabebereiches des Milchwirtschaftsfonds verlängert wird.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates § 2 und § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B.-VG. nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 über ein Bundes-

Hella Hanzlik

gesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971, wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Eder gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Eder (ÖVP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Wenn das Gesetz über die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds zur Diskussion steht, dann ist die Frage sehr nahelegend, ob es sich hier um eine neue Subvention, die die Landwirtschaft bekommen soll, handelt, oder ob die sich so sehr abrackenden Bauern, um mit den Worten Ihres Kollegen Tirnthal zu sprechen, doch einigermaßen eine Entschädigung für ihre schwere Arbeit bekommen. Aber ich muß Ihnen gleich sagen, weder — noch ist der Fall.

Ich darf mir daher erlauben, Ihnen ein paar sachliche Gedanken dazu zu sagen, warum man diesen Milchwirtschaftsfonds geschaffen hat, der diesen Ausgleich durchführen soll und muß.

Die Milchproduktion in Österreich erfolgt unter regional völlig verschiedenen Bedingungen. Es ist daher auch logisch, daß unterschiedliche Kosten bei der Erzeugung der Milch entstehen. Dem Landwirt ist es aber völlig gleich, ob seine Milch später als Trinkmilch oder als Verarbeitungsmilch verwendet wird.

Ebenso sind verschiedene Faktoren entscheidend bei der Be- und Verarbeitung der Milch. Das hängt nun wieder von der Entfernung vom Konsumzentrum, von der Transportsituation, von den Kosten je Produktionspartie und von vielen anderen Punkten ab, die eine unterschiedliche Preishöhe nach sich ziehen. Daher entstehen nach Ort und Lage verschieden hohe Kosten.

Um nun dem Landwirt den gesetzlichen Mindestpreis geben zu können, dem Konsumenten aber einen nach oben limitierten Preis garantieren zu können, ist nun die Zielsetzung darin zu finden, daß ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird. Diese Ausgleichsfunktion des Milchwirtschaftsfonds, die im § 4 des Marktordnungsgesetzes begründet ist, heißt folgend:

„Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung von Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, sind Preisausgleiche zu entrichten.“

Es heißt weiters: „Das Ausmaß der Preisausgleichsbeiträge richtet sich nach der Art der Verwendung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, der Verkaufsklasse und der mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten.“

Und ebenso wird der Transportausgleich nach diesen Prinzipien hier geregelt.

Der ursprüngliche Gedanke war nun, die hierfür aufzuwendenden Mittel des Ausgleichswesens auf dem Sektor Milchwirtschaft innerhalb der Sparte selbst aufzubringen. Mit Subventionen und Stützungen hat das also nichts zu tun.

Erst der Eingriff des Staates in den Preismechanismus durch Feststellung eines Produzenten- und Konsumentenpreises bringt jedoch für diesen die Verpflichtung, für die Bedeckung des Fehlbetrages Sorge zu tragen.

Durch die Mechanismen des Preisausgleiches, die zum Beispiel zum ureigensten Aufgabenbereich des Fonds zählen, werden also erst einheitliche Preise möglich, was nicht nur für die Produzenten, sondern auch für die Konsumenten von Bedeutung ist. Spekulationen auf Kosten der Bauernschaft und auf Kosten der Konsumenten werden damit weitgehend verhindert.

Nun hört man immer wieder vom Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds und dem damit verbundenen notwendigen Staatszuschuß. Die Ursachen für diesen Abgang sind bekanntlich nicht im milchwirtschaftlichen Ausgleichswesen selbst zu suchen, sondern werden von außen herangetragen. Auf der einen Seite finden wir ein festbleibendes, fast unelastisches Preissystem und auf der anderen Seite steigende Kosten für Betriebsmittel und Dienstleistungen. Der sogenannte Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds ist also nichts anderes als die Summe der nicht mehr preisgedeckten Kosten der Betriebe.

Dies wird auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend die Bedeckung des Abganges des Fonds für 1971, ausdrücklich festgestellt. Es heißt darin:

„Seit Jahren können allerdings in diesem Ausgleichsverfahren die Ausgaben für die Ausgleichsbeträge der Betriebe nicht mehr gedeckt werden. Das liegt daran, daß sich die Betriebe steigenden Betriebsausgaben gegenübersehen, während ihre Einnahmen, die weitestgehend der behördlichen Preisbestimmung unterworfen sind, damit nicht Schritt halten konnten. Aus diesem Grund sind auch der Höhe der Ausgleichsbeträge der

7966

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Ing. Eder

Betriebe an den Fonds Grenzen gesetzt. Die Folge davon ist eine negative Gebarung der Ausgleichsverfahren des Fonds, die den Bundesgesetzgeber seit 1954 veranlaßt hat, dem Fonds jährlich zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse zu gewähren.“

Seit dem Geschäftsjahr 1954 wird dem Fonds nun ein Staatszuschuß über das jeweilige Bundesfinanzgesetz zugeordnet.

Ich darf hier nochmals wiederholen: Die Sachkostensteigerungen sowie die Personalkostensteigerungen durch Erhöhung der Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte in der Milchwirtschaft wurden auf Grund von Ministerratsbeschlüssen nicht in Form von Preiserhöhungen abgegolten, sondern durch Bundeszuschüsse an die Milchwirtschaft über den Milchwirtschaftsfonds selbst bedeckt. Volkswirtschaftliche Überlegungen waren also maßgebend, eine Preiserhöhung bei den Grundnahrungsmitteln Milch und Molkereiprodukte nicht Platz greifen zu lassen.

Dieser Staatszuschuß an den Fonds, der 1954 erstmalig 16 Millionen Schilling betragen hat, hat 1960 174 Millionen Schilling ausgemacht und 1970 462 Millionen Schilling.

Im Jahre 1971 ist nun auf Grund der Berechnung des Milchwirtschaftsfonds ein Abgang von 623,6 Millionen Schilling errechnet worden. Hier wurden bereits alle Eventualitäten berücksichtigt.

Nun, wie Sie wissen, hat der Nationalrat einen Betrag von nur 462,3 Millionen Schilling beschlossen. Dies bedeutet also, daß ein nichtgedeckter Abgang von rund 161 Millionen Schilling bleibt. Kommende Lohnsteigerungen sind in diesem Fehlbetrag nicht beinhaltet.

Nun darf ich dazu ein Wort sagen, das sich sehr gut an die Bemerkungen der Vorredner der sozialistischen Fraktion anbringen läßt: Wenn man nämlich dem Fonds nicht die entsprechenden Gelder gibt, damit er die Betriebe draußen entsprechend finanziell über Wasser halten kann — auf Grund der Situation, die ich Ihnen schon geschildert habe —, dann führt das letzten Endes dazu, daß die Belastung der Landwirt, der Milchlieferant zu tragen hat. Oder aber ich bringe den Molkereibetrieb, ganz gleich, ob genossenschaftlich oder gewerblich, in rote Zahlen und führe ihn vielleicht letzten Endes zum Konkurs. Mit der nicht vollen Bedeckung des Abganges habe ich also eine indirekte Belastung der Bauernschaft herbeigeführt.

Nun könnten Sie wahrscheinlich einwenden — und das hört man sehr schnell und sehr oft —: Ja, die Molkereiwirtschaft müßte mehr rationalisieren! Dazu darf ich Ihnen ein

paar treffende Zahlen sagen, die Sie in allen statistischen Unterlagen nachlesen können.

Nach Kriegsende hat in der österreichischen Molkereiwirtschaft eine ganz gewaltige Rationalisierungswelle eingesetzt. Wenn wir 1950 in Österreich 611 Molkerei- und Käsereibetriebe gehabt haben, die damals 800.000 t Milch übernommen und verarbeitet haben, so haben wir mit Datum 1. Oktober 1970 nur noch 317 Betriebe, die aber 2,1 Millionen Tonnen Milch übernehmen.

Das heißt also mit anderen Worten: Die Betriebszahl hat sich fast halbiert, während sich die Kapazität der Verarbeitung verzweieinhalbfacht hat. Ich glaube, das sind schlagende Zahlen, die den echten Rationalisierungseffekt in der Molkereiwirtschaft sehr deutlich unterstreichen.

Allein in den letzten drei Jahren wurden 44 Betriebe stillgelegt. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat der Milchwirtschaftsfonds ein Konzept erarbeitet, das auch noch durch die Wissenschaft untermauert wurde, das vorsieht, daß diese Rationalisierung selbstverständlich entsprechend weitergehen muß.

Eines steht fest: Hätten diese Rationalisierungen nicht stattgefunden, dann wäre der Fehlbetrag, der heute im Milchwirtschaftsfonds aufscheint, nicht 620 Millionen Schilling, sondern weit, weit höher. Ich bin überzeugt, er wäre über der Milliardengrenze.

Wenn man in der Molkereiwirtschaft rationalisiert — und das ist nun ein Vergleich mit der gesamten übrigen Wirtschaft, ob Industrie oder Gewerbe —, dann hat das zur Folge, daß ich vorerst investieren muß, um später aus diesen neuen Investitionen einen Nutzen ziehen zu können, also einen Erfolg zu haben. Leider ist es uns auf Grund dieser zu geringen Dotierung des Fonds heuer nicht möglich, mehr Geldbeträge für Investitionen aufzuwenden, die in der Folge eine gewaltige Einsparung bringen würden.

Noch eines darf ich hier klarstellen: Wenn man eine Rationalisierung einleitet, dann braucht man für diese im Einzelfall mindestens drei Jahre. Sie müssen planen, bauen und können spätestens im dritten Jahr den neuen Betrieb beziehen, und erst dann können Sie den Erfolg ernten. Unsere langjährigen Bemühungen, die auch heuer wieder nicht von Erfolg gekrönt waren, hatten zum Ziel, einen Strukturfonds zu bekommen, der es uns ermöglichen würde, das Tempo zu beschleunigen.

Die Investitionstätigkeit ist ja in Anbetracht des Konzepts des Fonds bereits auf ein Maß reduziert worden, das nur noch Betriebe fördert, die in dieses Konzept des Fonds genau hineinpassen.

Ing. Eder

Nun war es in der letzten Zeit so, und heuer leider wieder in einem erhöhten Ausmaß, daß wir in der Molkereiwirtschaft sogenannte Notopfer zu erbringen haben. Diese Notopfer, die sich normal in einer Größenordnung von rund 50, 60, einmal 80 Millionen Schilling gehalten haben, werden im Jahre 1971 die exorbitante Höhe von 161 Millionen erreichen. Ich glaube, daß damit der Milchwirtschaft, der Gesamtwirtschaft absolut nicht gedient ist, sondern sich eher daraus eine enorme Belastung für die Lieferanten an die Molkereien ergeben wird.

Nun, ich habe vorhin gesagt: Damit aus sozialen Überlegungen die Milchpreise nicht entsprechend erhöht werden mußten, hat man versucht, die fehlenden Regien der Molkereien durch einen Staatszuschuß abzudecken. Genau derselbe Gedanke ist auch der Tatsache zugrunde gelegen, daß man die staatliche Milchpreisstützung eingeführt hat: 1952 mit 20 Groschen, 1956 wurde diese staatliche Milchpreisstützung auf 50 Groschen erhöht.

Und hier heißt es ausdrücklich im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses: „Um aber das bestehende Lohn- und Preisgefüge und damit die Stabilität unserer gesamten Volkswirtschaft nicht zu gefährden, soll die Erhöhung des Erzeugerpreises nicht vom Konsumenten, sondern von der öffentlichen Hand getragen werden.“

Wenn ich dies sage, dann deswegen, weil dies eine Untermauerung einer Untersuchung des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung sein soll, das eindeutig im Monatsbericht 10 aus dem Jahre 1968 schreibt: Der Erfolg dieser staatlichen Milchpreisstützung kommt zu 70 Prozent dem Konsumenten und nur zu 30 Prozent dem Produzenten zugute.

Und dazu ist zu sagen, daß die Überschußverwertung, falls es eine solche gibt, fast ausschließlich von der Landwirtschaft selber getragen wird. Die Bedeckung dieser Überschußverwertung hat durch den Krisenfonds zu geschehen.

Wenn vorhin von der Umsatzsteuersenkung bei Margarine die Rede war, dann darf ich auch dazu eine Bemerkung machen: Wenn man nun Margarine wettbewerbsmäßig so der Butter gegenüberstellt, daß die Umsatzsteuer wegfällt, wenn man praktisch die Leute in den Ländern, von wo die Urstoffe für die Margarineerzeugung herkommen, die noch meinerwegen barfußig dort arbeiten, etwa den Bauern in Österreich gleichsetzen wollte, dann, glaube ich, leistet man der österreichischen Milchwirtschaft absolut keinen guten Dienst. Durch diese Herabsetzung ist eine echte Wettbewerbsverzerrung eingetreten.

Und wenn Sie bedenken, daß die österreichische Landwirtschaft im heurigen Jahr 75 Millionen Schilling für die Butterverbilligungsaktion zur Verfügung gestellt hat, dann, glaube ich, wäre es sehr richtig und auch vertretbar gewesen, wenn an Stelle der Verbilligung von Margarine dieser Geldbetrag der österreichischen Milchwirtschaft zur Verfügung gestellt worden wäre. Man hätte dann eine Wettbewerbsgleichheit erhalten.

Ich glaube daher, mit Recht sagen zu können — und das sage ich jetzt gar nicht polemisch —, daß der noch bestehende Krisenfonds von 10 Groschen raschest abgebaut werden muß, denn wenn das nicht erfolgt, dann wird es so weit kommen, wie es etwa schon in Schweden der Fall ist, daß ein Land, das vor Jahren noch enorme Exporte aus seiner Milchwirtschaft durchgeführt hat, inzwischen 20 Prozent seines Bedarfes an Milch und Milchprodukten importieren muß. Nur mit dem einen Unterschied — und das bitte ich, doch überall nachzulesen —, daß man diese Produkte sehr schwer bekommt und, wenn man sie bekommt, sie inzwischen teurer geworden sind, als man sie im eigenen Land herstellen kann.

Wenn Sie dazu noch die enormen Kostensteigerungen in der Landwirtschaft in Rechnung stellen, dann, glaube ich, ist die Forderung nach Reduzierung des Krisengroschens und nach entsprechender Erhöhung des Produzentenpreises gerechtfertigt.

Wir sind so klug, daß wir sagen: Es hat selbstverständlich eine Relation innerhalb der Preise in der Landwirtschaft Platz zu greifen. Aber wenn in der Landwirtschaft Maschinen, Arbeitskräfte, Kunstdünger, Treibstoff — wie wir vorhin gerade gehört haben: Dieseltreibstoff — und vieles andere im Preis ständig steigen, dann müssen Sie doch auch diesem Berufsstand zugestehen, daß er versucht, auf der anderen Seite seine Einkommenslage zu verbessern, um überhaupt noch bestehen zu können.

Und noch ein Argument, das man vielleicht zu leichtfertig links liegen läßt, ist doch die Tatsache, daß sich die österreichische Milchwirtschaft überwiegend im bergbäuerlichen Gebiet befindet, also in jenen Gebieten unserer schönen Heimat, wo wir so gerne die Fremden haben wollen, die dorthin kommen und die uns ja doch Milliarden an Devisen bringen.

Und eines steht fest: Wenn es dort keinen Landwirt mehr gibt, dann, bin ich überzeugt, werden Sie auch keinen Fremden mehr dort finden. So wie wir nicht dort hinfahren, wo Brennesseln wachsen, werden sicherlich auch die ausländischen Gäste nicht mehr hinfahren.

7968

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Ing. Eder

Wenn Sie also dem Bauern, der dort lebt, nicht die entsprechende Voraussetzung geben, wird er wahrscheinlich abwandern. Das Gebiet wird veröden, verunkrauten, und der Fremdenverkehr ist, um jetzt in meiner Branche zu sprechen, „in Butter“. (*Heiterkeit.*)

Sie sehen daraus, daß es sehr schwierig ist, die Probleme der Molkereiwirtschaft sachlich zu überlegen, sachlich zu behandeln.

Wenn wir aber vom ÖVP-Klub, sowohl im Nationalrat als auch wir hier, diesem Gesetz die Zustimmung geben, dann deswegen, weil wir der Meinung sind, daß der Landwirtschaftsminister beziehungsweise der Finanzminister im gegebenen Zeitpunkt noch entsprechende Maßnahmen treffen wird, damit dieser drohende Abgang durch ein Nachtragsbudget beseitigt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (462 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens der Republik Österreich an die Internationale Entwicklungsorganisation einen zusätzlichen Beitrag in der Höhe von 16,32 Millionen US-Dollar zu leisten. Der Betrag ist in frei konvertierbarer Währung in drei gleichen Jahresraten 1971 bis 1973 zu zahlen und

kann durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden.

Österreich beteiligt sich damit an einer allgemeinen Aktion der industrialisierten Mitgliedstaaten der IDA, in deren Rahmen die wirtschaftliche Entwicklung in den Entwicklungsländern innerhalb der nächsten drei Jahre durch Gewährung von Krediten im Gesamtausmaß von rund 2,4 Milliarden US-Dollar gefördert werden soll.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Heger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Wenn ich mir erlaube, spontan hier das Wort zu ergreifen, so bitte ich Sie, dafür Verständnis zu haben, daß wir in der vergangenen Woche — Herr Kollege Reichl und ich — in Rom gewesen sind, um dort von seiten des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung des Europarates gerade in den Fragen der unterentwickelten Länder mit den Delegierten der diversen internationalen Organisationen in ein Gespräch zu kommen.

Die Beratungen und die Konfrontation mit den internationalen Beamten, die wir dort durchgeführt haben, haben ergeben, daß es offensichtlich sehr hart um die Frage geht, wie wir den unterentwickelten Ländern tatsächlich helfen können.

Und gestern, knapp bevor ich nach Wien gefahren bin, habe ich einen Brief bekommen, der vom Vorsitzenden des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten und Entwicklung der Beratenden Versammlung des Europarates Guiseppa Vedovato allen europäischen Parlamentariern zugegangen ist. Ich halte mich aus meiner Aufgabe her verpflichtet — ich glaube, da mit dem Herrn Kollegen Dr. Reichl zu sprechen —, dem Hohen Haus davon Kenntnis zu geben.

Dr. Heger

Der Titel dieses Appells lautet „Europa und die Entwicklungsländer: Aufruf zum Handeln“. Es ist wohl nicht an der Zeit, den ganzen Text vorzulesen, aber ich würde bitten, daß man diese Unterlage dem Protokoll beigibt. — Die Adressierung dieses Abgeordneten an uns lautet folgendermaßen:

„Lieber Kollege!

Wahrscheinlich zum ersten Mal schreibt ein europäischer Parlamentarier an alle seine Kollegen in den Mitgliedstaaten des Europarates über ein Thema, das inzwischen für unsere nationalen Regierungen zu umfangreich geworden ist, jedoch nichtsdestoweniger die politische Zukunft Europas als solche und seine Beziehungen zur übrigen Welt berührt.

Am 25. Oktober 1970 versammelten sich in New York europäische Staatsoberhäupter und Regierungschefs zur Feier des 25. Jahrestages des Bestehens der Vereinten Nationen. Bei der gleichen Gelegenheit wurde die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die die Jahre 1970 bis 1980 umfaßt, offiziell eröffnet.“

In der Folge wird nun geschildert, was alles notwendig ist, daß wir uns gerade in der Frage der Entwicklungsländer und unserer Stellungnahme zu ihnen immer wieder mit dieser wichtigen Problematik konfrontieren.

Ich darf Ihnen als Schlußsatz gerade unter dieses Kapitel, das wir eben behandeln, den letzten Absatz vorlesen:

„Aus diesem Grund appelliere ich an Sie alle, daß Sie erkennen mögen, was auf dem Spiel steht. Aus diesem Grund wende ich mich an jeden einzelnen von Ihnen mit der Aufforderung, Ihre jeweiligen Regierungen zu drängen, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der von mir aufgezeigten Richtung tätig werden. Falls Sie irgendwelche Gedanken zu der Politik vorbringen möchten, die Europa gegenüber der Dritten Welt einschlagen sollte, werde ich es übernehmen, sie den zuständigen Organen unserer Versammlung zuzuleiten, damit sie ihren ganzen Einfluß geltend machen kann, um die Lösung dieses Problems zu sichern, das eine so ausschlaggebende Bedeutung für die Zukunft Europas und der Welt hat.“

Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Herr Minister! Ich bin der Meinung, daß gerade die Verpflichtung aller derjenigen, die im Europarat tätig sind, nämlich den Entwicklungsländern unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen, auch Gegenstand der Debatte dieses Hohen Hauses sein soll. Ich danke Ihnen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Es wird verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG., BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG.-Novelle 1970) (463 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Anmeldegesetz- und Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz-Novelle 1970.

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Namens des Finanzausschusses berichte ich über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz neuerlich abgeändert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im wesentlichen die Fallfrist des Anmeldegesetzes zur Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind, wiedereröffnet und bis zum 31. Dezember 1972 erstreckt werden. Geregelt werden gleichzeitig auch verschiedene Fragen, die sich im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen ergeben haben. Die vorgeschlagenen Änderungen des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes sind aus Gründen der Vereinfachung erfolgt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.,

7970

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Leopoldine Pohl

BGBI. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG.-Novelle 1970), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Mayer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mayer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem Schriftsatz dieser beiden Gesetzesnovellen nach, die sehr kurz gehalten sind, möchte man meinen, daß ihre Bedeutung vielleicht nicht sehr groß ist. Gestatten Sie mir aber, daß ich gerade dazu noch einmal den Wert dieses Initiativantrages, der zu den Novellen geführt hat, aufzeige.

Im Jahre 1961 wurde zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ein Finanz- und Ausgleichsvertrag abgeschlossen und dieser in Bad Kreuznach unterschrieben. Dieser Vertrag hatte neben der Sozialversicherung auch noch die Entschädigung der Umsiedler und der Heimatvertriebenen zum Gegenstand.

Für die Durchführung dieses Finanz- und Ausgleichsvertrages war die Schaffung eines Anmeldegesetzes und eines Entschädigungsgesetzes erforderlich. Das Anmeldegesetz diente formell zur Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden waren, schließlich dann das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, um die praktische Durchführung anerkannter Entschädigungsansprüche zu ermöglichen. Nun ist auch der Personenkreis umrissen, der aus diesem Gesetze eine Entschädigung bekommen soll.

Für die in Österreich lebenden Umsiedler und Heimatvertriebenen wurde bisher allerdings eine Summe von rund 1,2 Milliarden Schilling ausgegeben. Nun aber hat es bei solchen Gesetzen, wo Anmeldungen vorgesehen sind, auch meistens einen Haken, und wir wissen aus der Erfahrung, daß solche Termine, selbst wenn sie zuerst als so wichtig hingestellt werden, schließlich auch von den Betroffenen übersehen werden können.

Fast 1000 Personen sind es in Österreich, die nach einer einmaligen Fristverlängerung den Fristablauf mit 31. März 1964 versäumt beziehungsweise übersehen haben.

Dazu kommt aber noch eine zweite Personengruppe, bei der es einerseits im Vertrag und andererseits in den beiden Gesetzen gar nicht so klar war, wie die Ansprüche zu stellen sind, und zwar hinsichtlich der Antragstellung der Erben. Man war sich nicht im klaren, ob dann, wenn mehrere Erben vorhanden sind, diese einen gemeinsamen Antrag zu stellen haben oder ob das im Einzelfall zu geschehen

hat. Die schließliche Auslegung lautete auf einen Einzelantrag.

Jetzt zu den Novellen wirklich. Durch diese Wiedereröffnung einer Anmeldefrist im Anmeldegesetz und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1972 können nun diese Versäumnisse und Härten sicher in ihrer Gesamtheit ausgeglichen werden, worin auch der Wert dieser Novellen in der Hauptsache liegt.

Daher gestatten Sie es mir auch, gerade weil es sich um einen Initiativantrag handelt, daß ich in diesem Zusammenhang dem Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Machunze aufrichtig danke, der durch seine Initiative zu einem Antrag zur Novellierung dieser beiden Gesetze Gutes geleistet hat. Es sei aber auch allen jenen gedankt, die diesen Antrag unterstützt haben, der heute zur Debatte steht und dem wahrscheinlich hier im Bundesrat mit Freude die Zustimmung gegeben wird. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971) samt Anlagen (451 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Nationalrats-Wahlordnung 1971 samt Anlagen.

Berichterstatter dazu ist die Frau Bundesrat Dr. Erika Seda. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Erika Seda: Hoher Bundesrat! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971) samt Anlagen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine neue Nationalrats-Wahlordnung zum Inhalt. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich dabei im wesentlichen folgende Änderungen:

Das gesamte Bundesgebiet wird in neun Wahlkreise, die mit den Bundesländern identisch sind, eingeteilt. Diese Wahlkreise werden

Dr. Erika Seda

in zwei Wahlkreisverbänden zusammengefaßt, und die Zahl der Abgeordneten wird mit 183 festgelegt. Neben einer Änderung der Ermittlung der Wahlzahl im ersten Ermittlungsverfahren sollen ferner auch die bisherigen Bestimmungen über das Reihens und Streichen durch eine Regelung ersetzt werden, nach der die Wähler durch namentliche Bezeichnung eines Wahlwerbers auf dem Stimmzettel für diesen eine Vorzugsstimme abgeben können.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stelle ich somit im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971) samt Anlagen 1 bis 6, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Schambeck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! In jedem Staat, in dem die Herrschaft des Volkes als Verfassungsgrundsatz für sein öffentliches Leben bestimmend ist, kommt den Vorschriften über die Vertretung des Volkes eine besondere Bedeutung zu, ist es doch auch dem demokratischen Staat aufgetragen, mit dem Problem der Massengesellschaft fertig zu werden. Er sucht dies mit seinen Vorschriften über die Repräsentation des Volkes in der Staatswillensbildung zu verwirklichen. Diese Vorschriften sind von solcher Wichtigkeit, daß sie zur Grundordnung, nämlich zur Verfassung eines demokratischen Staates, zu zählen sind.

Wenn noch dazu eine solche Demokratie in einem Staat mit republikanischer Staatsform verwirklicht werden soll, kommt den Vorschriften über die Vertretung des Volkes eine erhöhte Bedeutung zu, ist doch die Wahl in einem solchen Staat nicht allein ein technisches Mittel zum Funktionieren des Staates, sondern ebenso der Ausdruck einer bestimmenden Idee, nämlich der Idee der Herrschaft des Volkes als Grundlage der Ausübung der Staatsgewalt in den drei Staatsfunktionen, der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Wahl des Nationalrates wird dieser Kern unserer demokratisch-republikanischen Staatsordnung in seinem Wesensgehalt berührt. Es ist daher verständlich, daß gerade dieses Gesetz unser vermehrtes Augenmerk verdient. Seine Bedeutung liegt sowohl im Bereiche des Verfassungsrechtes als auch in dem der Staats- und Parteipolitik.

Unter Hinweis auf diese mannigfache Bedeutung der Nationalrats-Wahlordnung möchte ich als Mandatar, aber auch als Rechtslehrer, nämlich als Ordinarius für die Fächer Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, dazu Stellung nehmen.

Die Notwendigkeit einer Betrachtung der Nationalrats-Wahlordnung unter mehreren Gesichtspunkten ist gerade deshalb in Österreich dringend geboten, meine Damen und Herren, weil Österreich eine parlamentarische Republik ist, nämlich ein demokratischer Staat, in dem der Wille des Volkes nicht allein für die Zusammensetzung des Parlaments, sondern darüber hinaus auch für die Zusammensetzung der Regierung deshalb von Bedeutung ist, weil nach Artikel 74 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bestand der Regierung vom Vertrauen des Nationalrates abhängig ist.

Zwischen Nationalrats-Wahlordnung und Regierungssystem besteht daher in Österreich insofern ein enger Zusammenhang, als die Grundsätze der Wahlrechtsordnung für den Charakter des Regierungssystems ausschlaggebend sind. Da die Regierung das oberste Vollzugsorgan des Staates ist, ist die Nationalrats-Wahlordnung auch für die Ausübung der gesamten Staatsgewalt bestimmend. Aus diesem Grunde werden auch Wahlrechtsvorschriften in Österreich als materielle Verfassungsbestimmungen angesehen.

Die Verfassung als Grundordnung des Staates tritt uns als Verfassung im formellen Sinn im Bundes-Verfassungsgesetz 1920, daneben aber auch in einer Vielzahl von weiteren Verfassungsgesetzen, in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsvorschriften und in verfassungsändernden Staatsverträgen entgegen.

Nicht alle Phänomene der Verfassungswirklichkeit, nämlich der politischen Ordnung Österreichs, sind in dieser Verfassung im formellen Sinn geregelt. Ich erinnere, Hoher Bundesrat, nur an die Tatsache, daß Österreich ein Parteien- und Kammerstaat ist, ohne daß dies etwa im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 genau geregelt wäre. Hans Kelsen, der Schöpfer des Bundes-Verfassungsgesetzes, sagte mir selbst einmal, er hätte die politischen

7972

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Schambeck

Parteien und die Interessenverbände als im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 vorausgesetzt angenommen.

Ich nenne dieses uns geläufige Beispiel der politischen Parteien und Interessenverbände deshalb, um zu zeigen, daß es Bereiche gibt, die zur Verfassung im materiellen Sinn zu zählen sind, in der Verfassung im formellen Sinn aber nicht ihren Ausdruck finden.

Anders ist dies im österreichischen Wahlrecht. Es ist in bezug auf die Volksvertretung im Bundesparlament im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 mit seinen Verfassungsgrundsätzen genau umschrieben und sogar im Artikel 8 des Staatsvertrages von Wien-Belvedere 1955 berücksichtigt worden.

Da die Verfassung die Grundlage der Rechtsordnung bildet, welche einfachgesetzlich auszuführen ist, bedarf es in einfachen Gesetzen in einem Prozeß gleichsam der Verfassungskonkretisierung der Ausführung dieser Verfassungsvorschriften. In diesem Sinn hat auch jede Nationalrats-Wahlordnung im Dienste der Grundsätze des österreichischen Verfassungsrechtes zu stehen.

Wollen wir nun die im Nationalrat mit den Stimmen der SPÖ und der FPÖ beschlossene Nationalrats-Wahlordnung betrachten, so kommt es darauf an, diese der Verfassung im materiellen Sinne zuzuschreibenden Vorschriften mit den Erfordernissen der Verfassung im formellen Sinn zu konfrontieren.

Vergleicht man diese beschlossene Neuregelung, auf deren Inhalt bereits die Frau Berichterstatter hingewiesen hat, nämlich die Erhöhung der Abgeordnetenzahl auf 183, die Neueinteilung des Bundesgebietes in neun Wahlkreise und die Zusammenfassung derselben zu zwei Wahlkreisverbänden sowie die Neufassung der Bestimmung über die Ermittlung der Wahlzahl und einiges andere, mit den Grundsätzen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920, so fällt in der zunächst angestellten Betrachtung aus der Sicht des österreichischen Verfassungsrechtes eine Verfassungswidrigkeit deutlich auf. Sie scheint mir in der Folge der Änderung der Wahlkreiseinteilung zu liegen.

An die Stelle der 25 bisher bestandenen Wahlkreise soll nun jedes Bundesland einen Wahlkreis bilden. Bedenken Sie etwa die verschiedene Größe der Bundesländer Vorarlberg und Wien, so fällt Ihnen schon bei einer ersten Betrachtung eine außergewöhnliche Ungleichheit der Größe der Wahlkreise auf. Diese extreme Ungleichheit der Größe der Wahlkreise hat eine extreme Ungleichheit bei der Erreichung eines Grundmandates zur Folge, weil in einem kleinen Wahlkreis prozentuell

viel mehr Stimmen für ein Grundmandat erforderlich sind, als dies in einem großen Wahlkreis der Fall ist, da ja die Wahlzahl in den einzelnen Wahlkreisen im wesentlichen gleich ist.

Aber auch aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes ergeben sich Bedenken. Die Lehre des Verfassungsrechtes und die Rechtsprechung verlangen nämlich stets einen sachlich gerechtfertigten Grund für Ungleichbehandlung. Davon mangelt es aber gerade in der Regelung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses: erstens weil kein sachlich gerechtfertigter Grund besteht, die einzelnen Bundesländer, deren jedes eine Rechtsperson ist, ohne Unterschied nach ihrer Größe in dem Sinne ungleich zu behandeln, daß das Grundmandat in jedem Land und somit Wahlkreis einen anderen Preis hat. Damit aber behandelt man zweitens in willkürlicher Weise auch die Rechtspersonen der politischen Parteien und manipuliert so die Chancengleichheit.

Alle diese Tatsachen führen zu einem undemokratischen Nebeneffekt, da eine kleine Partei in einem kleinen Wahlkreis, etwa in Vorarlberg, kaum eine Chance hat, ein Grundmandat zu erreichen, während dies in einem größeren Wahlkreis im Hinblick auf die im wesentlichen gleichbleibende Wahlzahl leichter möglich ist. Die extreme Ungleichheit der Wahlkreise kann sich daher bei kleinen Parteien verzeichnend, ich möchte sogar sagen verheerend auswirken, wenn eine kleine Partei etwa in einem kleinen Bundesland ihren besonderen und oft auch alleinigen Schwerpunkt hat. Während also kleinere Parteien, und zwar auch wesentlich kleinere als die FPÖ, in Wien und Niederösterreich ein Grundmandat erreichen könnten, ist es in Zukunft für Parteien von einer gewissen Bedeutung etwa in Vorarlberg praktisch unmöglich, ein Grundmandat zu erhalten.

Diese Ungleichheit scheint mir mit dem Gleichheitsgrundsatz und mit dem Grundsatz des gleichen Wahlrechtes nicht vereinbar zu sein, also sowohl gegen Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes als auch gegen Artikel 26 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu verstoßen. Welcher Grund sollte etwa dafür gegeben sein, daß in einem Wahlkreis ein Grundmandat mit 2 Prozent der Stimmen erreicht werden kann, in einem anderen aber nur mit 17 Prozent?

Diese Ungleichheiten, Hoher Bundesrat, sind nicht nur von praktischer Bedeutung, sondern auch von verfassungsrechtlicher Relevanz. Ob das, was die gegenständliche Nationalrats-Wahlordnung an Ungleichheiten ent-

Dr. Schambeck

hält, dem Grundsatz des gleichen Wahlrechtes des Artikels 26 und dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 7 entspricht — was von mir bezweifelt wird —, wird der österreichische Verfassungsgerichtshof noch zu prüfen haben. Heute sei jedoch schon darauf hingewiesen, daß bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes keine Neuwahl ohne die Gefahr vorgenommen werden kann, daß die ganze Wahl infolge der Verfassungswidrigkeit der Wahlordnung im nachhinein für ungültig erklärt wird.

Betrachtet man die vorgeschlagenen Änderungen in der Nationalrats-Wahlordnung aus der Sicht der Staatspolitik, so gilt es zunächst zu bedenken, daß dem Wahlrecht zwei Aufgaben gestellt sind, nämlich die Aufgabe der Repräsentation und die Aufgabe der Integration. Es bedarf in der demokratischen Republik zum einen der Repräsentation durch die Wahl, um durch diesen Willensakt des Volkes die Legitimation für die Gesetzgebung zu erhalten, und es bedarf zum anderen auch der Wahl, um durch diese Wahl das Volk zu einer Einheit zusammenzufassen und um die Ausübung der Staatsgewalt in der demokratischen Republik erst effektiv zu ermöglichen. Die Staatsgewalt beruht also in der parlamentarischen Republik sowohl auf der Repräsentation als auch auf der Integration des Volkswillens.

Im Jahre 1918 haben sich die Parteien in der Provisorischen Nationalversammlung in den Vorschriften über die Wahlordnung für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung gleichsam als Morgengabe der Republik neben dem aktiven und passiven Frauenwahlrecht und der Schaffung eines eigenen Wahlbehördenapparates für die Einführung des vorher nicht bestandenen Proportionalwahlsystems ausgesprochen. Alle politischen Parteien wollten sich damit in Österreich einen Wunsch erfüllen, den sie schon in der Monarchie hatten. Das Volk wollte nämlich damals, vor 1918, seiner Stärke entsprechend dem Monarchen gegenüber repräsentiert werden. Die Forderung nach dem Proportionalwahlsystem war daher eine konsequente Fortsetzung dieses in der Monarchie bereits gehegten Begehrens, das man sich am Beginn der Republik erfüllt hat, und wurde — ich darf das sagen — von den Sozialdemokraten in ihrem Wiener Programm 1901 bereits klar und deutlich und, ich möchte auch mit allem Nachdruck betonen, berechtigt, erhoben und festgehalten.

Rückblickend auf die Geschichte Österreichs können wir daher sagen, daß sich die politischen Parteien schon in der Provisorischen Nationalversammlung und später ganz deutlich im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 alle einen

Wunsch erfüllten, der ihnen in der Monarchie mit Recht entstanden war. Das Volk wollte dem Monarchen gegenüber seiner Stärke entsprechend vertreten sein.

Mit der Ausrufung der Republik ist aber der Monarch, der übrigens integrierend auch für die Staatsgewalt bestimmend war, weggefallen. Der Repräsentationseffekt des Wahlrechtes konnte durch die Einführung des Proportionalwahlsystems erreicht werden, der Integrationseffekt war hingegen nicht erreichbar. Dies zeigt sich in allen Wahlen in Österreich seit 1918, in welchen es nämlich einer Partei nur sehr schwer möglich war, die absolute Mehrheit zu erlangen.

1945 und 1966 konnte die Österreichische Volkspartei diese absolute Mehrheit erreichen. Sonst war dies nicht möglich. Die Folge dieses Plus an Repräsentation und Minus an Integration durch das Proportionalwahlsystem war eine Vielzahl von Koalitionen, die in den zwanziger Jahren sehr häufig wechselten, ich darf Sie nur, meine Damen und Herren, an die Entwicklung der Ersten Republik erinnern. Der Weg dieser Entwicklung führte zum Verfassungsbruch des Jahres 1934.

Nach 1945 einigte man sich, getragen von einem einmaligen staatspolitischen Verantwortungsbewußtsein, auf die Wiedereinführung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 und damit auch auf die Wiedereinführung des Proportionalwahlsystems, auf das man sich 1918 und 1920 geeinigt hatte. Durch dieses Wahlsystem waren die politischen Parteien in Österreich auch innenpolitisch veranlaßt, zusammenzuarbeiten, und manche Wunden vernarben, weil es einer Partei allein, ausgenommen die Wahl des Jahres 1945, nicht möglich gewesen wäre, die Regierung zu bilden.

Wir können heute rückblickend sagen, daß auf diese Weise das Proportionalwahlsystem in verdienstvoller Weise dazu beitragen konnte, daß die führenden politischen Kräfte in Österreich zusammenarbeiteten und die Voraussetzungen zum Wiederaufbau und zur Erlangung der vollen Freiheit schaffen konnten.

Die österreichische Zeitgeschichte der letzten Jahre zeigt aber, daß mit dem Wegfall der außenpolitischen Klammer, nämlich mit dem Abzug der Besatzungstruppen und der Unterzeichnung des Staatsvertrages im Jahre 1955, das Streben der beiden Großparteien nach der Alleinverantwortung in der Regierung, offen zugegeben oder stillschweigend angestrebt, begann. Das Proportionalwahlsystem erlaubte ihnen dies aber nicht. Sein Integrationseffekt war zu gering. Die Folge davon waren Kom-

7974

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Schambeck

promise in Parteienabkommen und ständige Unzufriedenheit mit der unleugbaren Tatsache, daß man einen Großteil dessen, was man vor der Wahl versprochen hatte, nach der Bildung der Koalition nicht mehr erfüllen konnte.

In wachsendem Maße begann ein Streben nach einem mehrheitsbildenden Wahlrecht. Es ist interessant, Hoher Bundesrat, daß dieses Streben seinen Ausdruck sowohl in Vorschlägen der SPÖ als auch der ÖVP gefunden hat. Die ÖVP hat sogar bei ihrem letzten ordentlichen Bundesparteitag 1969 sich eingehend mit diesen Fragen der Verlebendigung der Demokratie beschäftigt, und es darf betont werden, daß sie in dem fundierten Bewußtsein über die große Bedeutung des Wahlrechtes für die gesamte Staatsordnung und alle Bürger, die diese Staatsordnung verpflichtet, selbst in der Zeit ihrer Alleinregierung und der Tatsache absoluter Mehrheit im Nationalrat diese ihre Vorstellungen nicht einseitig verwirklicht hat.

Ich erwähne diesen Umstand deshalb, um darauf hinzuweisen, daß es im gegenwärtigen Stand der Diskussion um eine Reform des Wahlrechtes nicht so sehr um die Potenzierung des Proportionalwahlsystems gegangen ist, sondern daß sie vielmehr von dem Bemühen um die Ermöglichung einer regierungsfähigen Mehrheitsbildung getragen war. Dazu ließe sich eine Vielzahl von Stimmen auch der letzten Zeit aus verschiedenen politischen Richtungen, ganz zu schweigen von den Theoretikern des Verfassungsrechtes und der Politologie, zitieren.

Neben dem Bemühen, aus der Erfahrung des Proportionalwahlsystems zu lernen und auch den Integrationseffekt zu beachten, kamen noch Umstände in unserem öffentlichen Leben hinzu, die eine Verlebendigung des Kontaktes zwischen dem Mandatar und dem Bundesvolk als wünschenswert erscheinen ließen. Hat sich doch gerade in diesen Beziehungen gezeigt, daß der Kontakt zwischen den Mandataren und der Bevölkerung verbesserungswert ist. Nur allzu leicht verlieren sich diese bei dem Sicherheitsbedürfnis des modernen Menschen immer weniger werdenden Kontakte mit den Mandataren in der Massengesellschaft ins Anonyme. Neben dem Streben nach regierungsfähigen Mehrheiten war daher das Streben nach einer Verbesserung der Kontakte mit den Mandataren ein weiteres Ziel aller Wahlrechtsreformdiskussionen.

Diesen beiden Zielen wird in der Vorlage der Nationalrats-Wahlordnung nicht entsprochen. Unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wird der Repräsentationseffekt unseres Wahlrechtes vergrößert und der Integrationseffekt, der gerade in der parlamentarischen Republik

so erforderlich ist, verringert. Auf diese Weise wird den Erfordernissen der parlamentarischen Republik, die sich gerade in den mehr als 50 Jahren des Bestehens unseres Staates sehr deutlich gezeigt haben, trotz aller Beteuerungen in schriftlicher und mündlicher Form nicht entsprochen.

Hoher Bundesrat! Dieser Weg der Potenzierung des Repräsentationseffektes wird allerdings nicht mit der dabei notwendigen Konsequenz befolgt. Man schafft wohl ein Wahlrecht, welches einer kleinen Partei in einem großen Wahlkreis eine Chance für die politische Vertretung bietet, was auf diese Weise der Kommunistischen Partei, die Ihre Wahlrechtsreform ja begrüßt hat, die Rückkehr in den Nationalrat wahrscheinlich ermöglicht und der Freiheitlichen Partei ihren Bestand ziemlich sicher garantiert, ist aber andererseits nicht bereit, auch die notwendigen Konsequenzen für das österreichische Regierungssystem zu ziehen, die gerade in einer parlamentarischen Republik, wo zwischen Wahlrechtsordnung und Regierungssystem der engste Zusammenhang besteht, erforderlich wären.

Wer nämlich, meine Damen und Herren, für die Potenzierung des Proportionalwahlsystems ist, müßte in derselben Konsequenz die Forderung nach der Schaffung von Allparteienregierungen erheben und dieser entsprechen. (*Bundesrat Wally: Das ist nicht folgerichtig!*)

Wie Sie wissen, haben wir dafür eine Reihe von Beispielen im In- und Ausland. Ich nenne die Schweiz und die dazu führenden Vorschriften in vielen österreichischen Landesverfassungen, deren Landtage ebenfalls auf Grund des Proportionalwahlsystems gewählt werden. Gerade im Bundesrat als der Länderkammer des österreichischen Bundesparlaments sei auf diese verfassungsrechtliche Tatsache von staatspolitischer Bedeutung verwiesen.

Diese in einer parlamentarischen Republik notwendige Konsequenz aus dem Zusammenhang von Wahlrechtsordnung und Regierungssystem wird in dieser Wahlrechtsreform nicht gezogen. Diese Inkonsequenz steht aber nicht für sich allein. So inkonsequent diese Wahlrechtsreform in bezug auf den Repräsentationseffekt des Wahlrechtes ist, so inkonsequent ist sie auch im Hinblick auf die angestrebte Verlebendigung der Demokratie. Man versucht dies durch die Einführung von Vorzugsstimmen zu erreichen, mit welchen der Wähler den von ihm gewünschten Kandidaten besonders herausstellen kann, schafft aber gleichzeitig die namentliche Anführung der Kandidaten auf dem Stimmzettel ab. Dabei muß auch darauf

Dr. Schambeck

hingewiesen werden, daß das Kennen der einzelnen Kandidaten bei der vorgesehenen großen Wahlkreiseinteilung geradezu in vielen Fällen unmöglich wird, bedenkt man, daß es bei der vorgesehenen Identität von Wahlkreis und Bundesland nicht nur kleine Wahlkreise wie Vorarlberg, sondern auch große wie Wien und Niederösterreich gibt. Das persönliche Moment löst sich ins Nebulose auf.

Bedenken wir einmal auch, daß es in Österreich nicht allein — und gerade im Bundesrat sei dies ausgesprochen — in einzelnen Bundesländern ein ausgeprägtes Landesbewußtsein gibt, wie es beispielsweise — ohne im geringsten eine Wertung vornehmen zu wollen — in Kärnten oder Tirol der Fall ist, sondern daß es daneben auch ein oft sehr starkes, dieses Landesbewußtsein ergänzendes, bisweilen sogar ersetzendes Viertelbewußtsein gibt, auf das ich gerade als niederösterreichischer Mandatar besonders hinweisen möchte. Diesem heute sehr deutlich feststellbaren Viertelbewußtsein widerspricht die vorliegende Nationalrats-Wahlordnung.

Was ich hier an Inkonsequenz in staatspolitischer Sicht im Hinblick auf Repräsentations- und Integrationseffekt der Nationalrats-Wahlordnung, aber auch im Hinblick auf ihre Gefahr für den Kontakt zwischen Mandatar und der Bevölkerung sagen konnte, läßt sich unterstreichend auch in bezug auf das Verhältnis von Wahlrechtsordnung und Regierungssystem erklären.

In diesen Beziehungen können wir heute bei der Behandlung der vorliegenden Nationalrats-Wahlordnung feststellen, daß die SPÖ bei der Bildung einer Regierung, nämlich in dem Streben nach einer monocoloren Regierung, nach der Wahl Tendenzen gezeigt hat, als läge ein Mehrheitswahlrecht vor, wie es in England Teil einer uns noch nicht erschlossenen demokratischen Tradition ist. Bei der Wahl des Parlaments hingegen zeigt die SPÖ ein Streben nach einer Verstärkung des Proportionalwahl-systems. Diese Inkonsequenz wird sich in einer parlamentarischen Republik auf die Dauer schädlich auswirken. Ein anderes Bewußtsein ist für die SPÖ nämlich für die Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung ausschlaggebend, als es bei der Regierungsbildung deutlich geworden ist. (*Bundesrat Wally: Das hat sich doch aus der Situation ergeben, Herr Kollege!*)

Meine Damen und Herren von der SPÖ! Situationen werden von Grundsätzen her bewältigt, außer man setzt sich über Grundsätze und politische Traditionen hinweg. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich verweise nur auf die Haltung der Bundespräsidenten Renner, Körner und Schärf bei

Regierungsbildungen, die sich dann, wenn eine Verhandlungsrunde negativ verlaufen ist, selbst eingeschaltet haben, meine sehr Verehrten! Das ist mit ein Teil der politischen Wirklichkeit in Österreich. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Laßt ihn reden! Nicht die Vorlesung stören! — Bundesrat Schweda: Körner war General!*) So, meine Damen und Herren, feiern wir nämlich auch Gedenktage großer österreichischer Staatsmänner, indem wir versuchen, aus ihrem Leben zu lernen. Das würde ich Ihnen auch empfehlen. (*Erneuter Beifall bei der ÖVP.*) Herr Bundesrat Porges! Auf Renner komme ich noch ausgiebig zu sprechen. (*Bundesrat Porges: Ich habe gar nichts geredet! — Bundesrat Böck: Hoffentlich auch in der Universität!*)

Mit diesen Feststellungen über die staatspolitische Bedeutung der Nationalrats-Wahlordnung verlasse ich den Bereich der verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Erwägungen und betrete als Mandatar den Bereich notwendiger parteipolitischer Feststellungen. Diese Notwendigkeiten aus der Sicht des Verfassungsrechtes, der Staats- und Parteipolitik sind erforderlich, weil die Vorgangsweise der SPÖ und FPÖ der ÖVP und der breiten Öffentlichkeit keine Möglichkeit und keine Zeit gelassen haben, um ausreichend zu dieser Wahlrechtsreform Stellung zu nehmen. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Das heißt man Transparenz!*)

Manöver verschiedenster Art wurden gesetzt. Zunächst brachte die Bundesregierung am 13. Oktober 1970 die Regierungsvorlagen 138 und 139 im Nationalrat ein, die in der folgenden Sitzung dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurden. Zu diesen Regierungsvorlagen, die eine große Wahlrechtsreform ausgemacht hätten, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. — Nur zu diesen! Von dieser Möglichkeit haben viele Bundesländer, aber auch die Interessenverbände Österreichs Gebrauch gemacht, und selbst der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammertag sind dieser sogenannten großen Wahlrechtsreform nicht kritiklos gegenübergestanden. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*)

Ich zitiere nun eine blendende Zusammenstellung aus den „Salzburger Nachrichten“ vom 16. November 1970, letzter Absatz: „Obwohl der ÖGB keine offizielle Stellungnahme abgegeben hat, sind von seiten der Gewerkschaften Bedenken gegen den Entwurf laut geworden. Im ÖGB begrüßt man zwar die ‚gleiche Wertigkeit‘ jeder Stimme, doch hat man Bedenken, daß die Bildung von absoluten Mehrheiten erschwert würde und der Forderung des ÖGB nach einer Persönlichkeitswahl nicht Rechnung getragen worden

7976

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Schambeck

sei. Führende Gewerkschaftsfunktionäre sind außerdem der Meinung, daß das Wahlrecht von allen drei Parteien im Parlament gemeinsam beschlossen werden solle.“ (*Bundesrat Böck: Das sind die „Salzburger Nachrichten“, nicht der ÖGB! Das ist ein Unterschied! — Bundesrat Schweda: Warum zitieren Sie nicht den ÖGB-Nachrichtendienst?*)

Sie können versichert sein, Herr Bundesrat, daß diese meine Ausführungen sicherlich nicht die letzten zum Wahlrecht in Österreich sein werden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Sie können spätestens im übernächsten Jahr im „Jahrbuch des öffentlichen Rechtes“ meine Abhandlung über die Entwicklung des Wahlrechtes in Österreich und schon jetzt meinen Beitrag zur Festschrift für Adolf Merk, dem Mitschöpfer der österreichischen Verfassung, lesen, in dem ich mich bereits vor zwei Monaten, bevor Ihre Schattenspiele begonnen haben, mit diesen Tendenzen auseinandergesetzt habe. (*Bundesrat Schweda: Wir werden es uns kaufen! Das klingt wie eine Drohung!*) Für mich ist das Thema nicht neu.

Ich selbst möchte rückblickend meine schon vor einiger Zeit abgegebene Stellungnahme wiederholend sagen, daß durch diese große Wahlrechtsreform — die Sie ja zu Ihrem Glück zurückgezogen haben — die Grundsätze der Demokratie und der Bundesstaatlichkeit verletzt worden wären.

Als die Regierung sah, daß diese große Wahlrechtsreform nicht die erforderliche Mehrheit im Nationalrat finden würde, wurde am Nachmittag des 20. November 1970 im Verfassungsausschuß mitgeteilt, daß die Regierung die Vorlage 138 zurückgezogen habe. Dabei sei festgestellt, daß diese Zurücknahme meiner Ansicht nach nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, da weder ein Beschluß der Bundesregierung noch eine Verständigung der Mitglieder des Nationalrates vorlag. (*Bundesrat Bürkle: Transparenz heißt das!*) Erst in den Morgenstunden des 23. November 1970 wurde die fehlende Verständigung der Nationalratsmitglieder über diese Zurücknahme geschwind nachgeholt. Es wurde an diesem 23. November hernach die Sitzung des Verfassungsausschusses wiederaufgenommen. Bei dieser Gelegenheit brachten die Abgeordneten Dr. Broesigke und DDr. Bruno Pittermann zur Nationalrats-Wahlordnung, zur Beilage 139, einen Abänderungsantrag ein.

Auf diese Weise hat die SPÖ gemeinsam mit der FPÖ die Initiative zu einer Änderung der Wahlrechtsordnung in einer Weise ergriffen — ich unterstreiche —, welche keine Möglichkeit mehr bot, in derselben Weise,

wie sie dies bei der erstinitiierten Wahlrechtsänderung, die aber zurückgezogen war, der Fall gewesen ist, eine Begutachtung einzuleiten und Stellungnahmen abzugeben. (*Bundesrat Bürkle: Ein übler, ein ganz übler, ein böser Trick war das!*) Den Anschein der Begutachtungsmöglichkeit, meine Damen und Herren von der SPÖ-Fraktion des Bundesrates, hatte man bloß erregt durch eine Wahlrechtsreform, deren Vorschlag man zurückgezogen hat, um an dessen Stelle eine andere Wahlrechtsreform durchzuführen, die als Abänderungsantrag keine Stellungnahmemöglichkeiten mehr eröffnen konnte. (*Bundesrat Bürkle: Noch nie dagewesen im Parlament!*)

Hoher Bundesrat! Verschiedene Einrichtungen in Österreich, nicht zuletzt die Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft in einer der letzten SWA-Gutachten, haben auf die Notwendigkeiten der Durchführung einer eigenen Enquete nach entsprechenden Erhebungen und Vorbereitungen, an welchen die Vertreter der politischen Parteien, der Interessenverbände, aber auch der Wissenschaft vom öffentlichen Recht und benachbarter Fachgebiete hätten teilnehmen sollen, hingewiesen. Dazu ist aber keine Gelegenheit geboten worden. Nachdem am 23. März der nicht begutachtungsfähige Abänderungsantrag im Verfassungsausschuß eingebracht worden war, beschlossen SPÖ und FPÖ am folgenden Tag im selben Ausschuß die vorliegende Nationalrats-Wahlordnung mit all ihren Mängeln, auf die ich zu sprechen gekommen bin.

Ich finde es, Hoher Bundesrat, im höchsten Maße bedauerlich, daß gerade in einer Zeit, in der die Kritik im öffentlichen und am öffentlichen Leben immer stärker wird, eine so wichtige Materie wie die Nationalrats-Wahlordnung, die in materieller Hinsicht zum Verfassungsrecht zu zählen ist, in einem Schnellzugsverfahren geradezu unter Ausschluß der öffentlichen Meinungsbildung durchgeführt wird. Und dies, meine Damen und Herren, geschieht unter der Federführung einer Bundesregierung, die in ihrer am 27. April 1970 vom Herrn Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky im Nationalrat abgegebenen Regierungserklärung sich für eine wachsende Transparenz ausspricht, dieser Transparenz aber nur in einer unterschiedlichen Weise huldigt. So fühlt man sich — ich darf, angesprochen durch die Anwesenheit der Frau Staatssekretär Wondrack, sagen —, so fühlt man sich in dieser Regierung zwar verpflichtet, dem Frau und Fräulein-Problem durch eine eigene Enquete Rechnung zu tragen, findet dieselbe Vorgangsweise aber für die Neuregelung des österreichischen Wahlrechtes für nicht erforderlich! (*Beifall bei der ÖVP.*) Das

Dr. Schambeck

sei in diesem Hause dazu einmal festgestellt, damit es künftige Generationen nachlesen können! (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Skotton: Das ist doch keine Argumentation!*)

Es scheint Ihnen, meine Damen und Herren von der SPÖ, eine merkwürdige Rangordnung der Werte zugrunde zu liegen. (*Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Skotton.*) — Herr Kollege Skotton, ich kann auch Sie noch überschreien. — Dabei glaube ich kaum, daß Sie auf die Dauer mit diesen Tendenzen den notwendigen Interessen und Anliegen der Öffentlichkeit werden entsprechen können. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Nehmen Sie doch Rücksicht auf die Parlamentsstenographen!*) Frau Bundesrat, Sie können sich dann zum Wort melden. (*Bundesrat Dr. Anna Demuth: Wir sind doch nicht an der Hochschule! Wir sind nicht Ihre Hörer!*) Wie sehr Ihnen dieses Einfühlungsvermögen, wie sehr ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Besseres Einfühlungsvermögen wäre Ihnen zu wünschen!*) Das nicht. Ich wundere mich, daß der Vorsitzende hier nicht agiert. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wir sind nicht Ihre Schüler!*)

Wie sehr Ihnen dieses Einfühlungsvermögen in bezug auf die öffentliche Meinungsbildung fehlt, zeigt sich deutlich bei der in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Hinaufsetzung der Abgeordnetenzahl von 165 auf 183, weil ich nämlich der Meinung bin — und ich stehe hier nicht allein —, daß unsere Mitbürger in Österreich wohl nichts gegen eine Qualifizierung des Parlaments, sowohl was die Abgeordneten und die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen betrifft, haben, hingegen aber nicht aufgeschlossen sind für eine Quantifizierung der Abgeordneten. Wer allerdings Qualifizierung und Quantifizierung verwechselt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Vermehrung der Abgeordnetenzahl eine Verbesserung des Parlaments vielleicht finden. (*Bundesrat Schweda: Sie denken wohl an Gorton!*)

Ich bedaure es sehr, daß beim Einbiegen in die letzte Runde des Jahres, in dem wir die 50. Wiederkehr des Tages der Beschlußfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 und den 50jährigen Bestand der sogenannten Zweiten Republik feiern konnten, dieses Geburtstagsgeschenk auf den Gabentisch eines Staats- und Verfassungsjubiläums von SPÖ und FPÖ gelegt wurde. Dies entspricht weder dem Geist der Zusammenarbeit der politischen Parteien, welche 1920 mit den Stimmen aller politischen Parteien in der Konstituierenden Nationalversammlung zur Verabschiedung des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt hat, noch jenem Geist der Zusammenarbeit, der vor

25 Jahren zum Wiederaufbau und zur vollen Freiheit Österreichs die entsprechenden Voraussetzungen geleistet hat.

Ich könnte mir kaum vorstellen, daß der von mir auch als niederösterreichischem ÖVP-Mandatar hochgeschätzte Innenminister Oskar Helmer jemals die Initiative zu einer solchen Wahlrechtsmanipulation ergriffen hätte. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das ist unerhört, von Manipulation zu reden! — Bundesrat Novak: Oskar Helmer würde sich im Grab umdrehen, wenn er diese Rede hören würde!*) Er hat zu seiner Zeit die Demokratie in Österreich nicht manipuliert, sondern vielmehr verteidigt, was wir auch heute nicht vergessen wollen.

Dieser Geist des Wiederaufbaues und der offenen Arbeit für Österreich sollte auch in einer Zeit, die vor der Notwendigkeit eines neuen Reifeprozesses der Demokratie steht, nicht durch Überraschungsmanöver abgelöst werden (*Zwischenrufe bei der SPÖ*) — die Zeitgeschichte Österreichs, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, haben Sie nicht gepachtet —, indem man, um den Augenblickserfolg eines zweifelhaften Budgets zu erringen, gleichsam als belohnendes Trinkgeld im Vorübergehen eine Wahlrechtsänderung auf dem Wege und mit den Mitteln der Manipulation durchführt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren von der SPÖ-Fraktion, lassen Sie es mich Ihnen mit allem Nachdruck sagen: Das Wahlrecht ist so bedeutend in einer parlamentarischen Republik, daß es nicht als Wechselgeld zu tagespolitischen Tauschgeschäften mißbräuchlich verwendet werden soll. (*Erneuter Beifall bei der ÖVP. — Stürmische Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Skotton: Was habt ihr in Oberösterreich gemacht?*) Kollege Dr. Skotton, sparen Sie sich Ihre Stimme, denn Sie werden sie noch brauchen. (*Zwischenrufe.*)

Wer die Stimmung um diese Wahlrechtsreform und den Geist ihrer Initianten kennt, der bedauert es, Hoher Bundesrat, daß jener Zustand des Streites gerade augenblicklich durch Sie eingetreten ist, vor dem niemand anderer als Karl Renner vor mehr als 50 Jahren bereits gewarnt hat, als er in Bejahung jener Wahlkreiseinteilung, die nun in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 abgeschafft werden soll — daher wirklich ein makabres Geburtstagsgeschenk durch Sie, das Sie dem auch von uns anerkannten großen Staatsmann, Ihrem jahrzehntelangen Parteiführer bereiten —, erklärte — ich zitiere Karl Renner, der bekanntlich ein niederösterreichischer, ein Neunkirchner Abgeordneter war —: „Der-

7978

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Schambeck

artige wahlgeometrische Spielereien haben sich nie gelohnt, sehr oft gerächt.“ Und dabei warnte Karl Renner vor einem berechnenden Gefeilsche. Darauf habe ich bereits in einem „Furche“-Artikel im Jahre 1963 hingewiesen, weil Sie damals schon ähnliche Versuche angestellt hatten. (*Bundesrat Dr. Skotton: Sie stellen sich selbst mit Renner auf eine Stufe!*)

Dieses Bekenntnis Karl Renners wird auch von uns 1970 nach mehr als 50 Jahren vollinhaltlich so anerkannt, wie Karl Renner es meinte.

Ein Zustand der Wahlkreismanipulation und des Parteigezänkes ist durch Ihr Verhalten herbeigeführt worden. Es ist jenes Gezänke, für das als Begründung auch heute noch jener Satz gilt, den ein ebenfalls bedeutender Sozialist, der als österreichischer Patriot jahrelang im KZ gelitten hat, nämlich der ehemalige Zentralsekretär der SPÖ und heutige Dritte Präsident des österreichischen Nationalrates Otto Probst, in einem „Wochenpresse“-Interview, das Sie nachlesen können, im Jahre 1963 in bezug auf jene Wahlrechtsordnung, die Sie nun abschaffen wollen, erklärt hat: „Es ist richtig. Wir haben eigentlich schon ein optimales Wahlsystem, aber bei jeder Wahlrechtsänderung spielen die Grundsätze weniger eine Rolle als der Bleistift. Und ich sage Ihnen“ — erklärte Otto Probst —, „jeder lügt, der etwas anderes behauptet.“ (*Beifall bei der ÖVP.*) „So ist es eben“ — erklärte Otto Probst —, „es rechnet sich ein jeder die Sache genau durch“ (*Bundesrat Dr. Skotton: Aber Sie auch! Und darum Ihre Erregung!*), „und das Ergebnis, das ihm am meisten nützt, das ist dann das demokratische System.“ (*Erneute Zustimmung bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren von der SPÖ-Fraktion! Sie sind diesen Äußerungen aus dem Jahr 1963 nachgegangen und haben Otto Probst zu meinem Bedauern bestätigt. (*Bundesrat Dr. Skotton: Sie rechnen sich das auch ganz genau durch! Warum sind Sie denn so erregt?*) Meine Damen und Herren von der SPÖ-Fraktion! Wir von der ÖVP werden auch im Bundesrat gegen die vorliegende Nationalrats-Wahlordnung stimmen. Sie übernehmen für diese Manipulation des Wahlrechtes und den damit eingeschlagenen Weg der Demokratie die Verantwortung. (*Bundesrat Dr. Skotton: Gern!*) Herr Kollege Skotton, Sie werden das nicht so leicht vertreten können gegenüber Ihren eigenen Leuten, die tief enttäuscht sind, daß den Tendenzen auf ein mehrheitsbildendes Wahlrecht — bei Broda-Gratz nachzulesen — hohngesprochen wurde, wobei ich aller-

dings zugebe, daß von den 200 gewünschten Abgeordneten nur 183 herausgekommen sind. (*Beifall bei der ÖVP.*) Eine politische Gegensätzlichkeit wird damit durch Sie aufgerissen (*Bundesrat Dr. Skotton: Warum regen Sie sich eigentlich so auf?*), die sich nur schwer überbrücken lassen wird, weil wir von der ÖVP nicht den Standpunkt der SPÖ teilen, daß die Demokratie und die parlamentarische Willensbildung zum Gegenstand von Rechenkunststücken und einem parteipolitischen Gefeilsche zu tagespolitischen Zwecken geeignet sind.

Meine Fraktion wird daher dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung nicht geben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Staatssekretär Wondrack.

Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Marsch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Marsch (SPÖ): Herr Präsident! Herr Minister! Frau Staatssekretär! Hohes Haus! Es ist schade, daß ich meinen Vordredner nur als Politiker und nicht als Wissenschaftler sprechen gehört habe. (*Bundesrat Dr. Schambeck: Das können Sie nachlesen!*) Das tut mir leid, aber ich muß es zur Kenntnis nehmen. (*Bundesrat Dr. Schambeck: Ich schicke Ihnen ein Publikationsverzeichnis!*) Der Österreicher hat nämlich ein gesundes Rechtsempfinden, und es ist daher verständlich, wenn er auf die Frage nach dem besten Wahlsystem für sein Land de facto jenem Wahlrecht den Vorzug gibt, das den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entspricht.

Eine Bestätigung dieser Tatsachen liefert eine Untersuchung der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft, die vor einiger Zeit durchgeführt wurde und deren Ergebnis nun bekannt wird. Bei dieser Untersuchung sprachen sich 65 Prozent der Befragten für das Verhältniswahlrecht aus, etwa 20 Prozent gaben dem Mehrheitswahlrecht den Vorzug, 12 Prozent konnten die Frage nur mit: Das weiß ich nicht!, beantworten, und 3 Prozent gaben andere Antworten.

Betrachtet man diese Untersuchung nach dem politischen Standort der Befragten, so zeigt sich dabei in der Untersuchung folgendes Bild: Für das Verhältniswahlrecht, also jenes Wahlrecht, bei dem die Stimme des einzelnen Staatsbürgers möglichst gleichwertig ist, sprachen sich von den SPÖ-Wählern 73 Prozent aus, von den FPÖ-Wählern 68 Prozent, von den ÖVP-Wählern 54 Prozent und 59 Prozent der nicht Engagierten. Hingegen sprachen sich für das Mehrheitswahlrecht nur 16 Prozent der SPÖ-Wähler, 25 Prozent der FPÖ-

Marsch

Wähler und 28 Prozent der ÖVP-Wähler aus; von den nicht Engagierten waren es nur 15 Prozent.

Verstehen Sie daher, meine Damen und Herren, daß die Sozialistische Partei Österreichs aus diesem Grunde, aber nicht allein deshalb, ein großes Interesse an der Änderung des Wahlrechtes hat!

Die SPÖ hat diese Wahlgesetznovelle eingebracht, weil sie der Meinung ist, daß erstens der Wählerwille bei der Mandatzuteilung so klar wie möglich zum Ausdruck kommen soll; zweitens, daß den politischen Parteien Chancengleichheit gegeben werden soll, und drittens, daß jede Stimme annähernd den gleichen Erfolgswert haben soll. Es darf eben nicht mehr sein, daß eine Partei bei einer Wahl für weniger Stimmen mehr Mandate bekommt als die andere, denn das empfindet der Österreicher eben als ungerrecht.

Solche Entscheidungen hat es bei uns 1953 und 1959 gegeben, zum Vorteil der ÖVP und zum Nachteil der SPÖ. *(Bundesrat Dr. Skotton: Nur der Herr Professor der Jurisprudenz findet das gerecht!)*

1966 hat die ÖVP mit 48,35 Prozent der Stimmen die absolute Mehrheit von 85 Mandaten erhalten, die SPÖ hat aber 1970, wenn ich jetzt März und Oktober gemeinsam nehme, einen höheren Prozentsatz als die ÖVP erhalten, nämlich 48,4 Prozent der Stimmen, das sind um 30.000 Stimmen mehr, als seinerzeit die ÖVP erhielt —, hat aber nur 81 Mandate bekommen, und das sind um 4 weniger als die ÖVP. *(Bundesrat Bürkle: Herr Kollege! Das ist eine reine Zahlenspielerei! Sie müssen sagen, wie viele Stimmen im Parlament nicht zu tragen gekommen sind, zum Beispiel die der Kommunistischen Partei! Die ÖVP hat, was die Stimmenanzahl für eine im Parlament vertretene Partei betroffen hat, die Mehrheit gehabt!)* Für die Vergabe der Mandate sind die Stimmen maßgeblich, die für eine Partei gültig abgegeben wurden. Und dafür haben Sie 1966 bei einem geringeren Prozentsatz und um 30.000 Stimmen weniger als wir diesmal eben 85 Mandate bekommen und wir um 4 weniger. Ich verstehe es durchaus, meine Herren, ... *(Bundesrat Dr. Schambeck: Da sehen Sie erst, wie ungerecht der Olah behandelt wurde! Den werden Sie jetzt aufwerten!)*

Herr Vorredner! Ich verstehe durchaus Ihre Nervosität, ich habe dafür Verständnis. Wenn es um ein Privileg geht, das Sie nun nicht mehr in dem Maße haben, dann verstehe ich, daß Sie sich aufregen, wenn Sie dieses Privileg weiter behalten wollen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Verstehen Sie aber bitte unsere Meinung dazu, daß wir dieses Privileg der ÖVP eben abbauen wollen, und das ist der Grund der Einbringung des Wahlgesetzes. Aber das ist ja nicht neu, das haben wir ja schon seit über einem Jahrzehnt von Ihnen verlangt. Sie waren nie dazu bereit. Gespräche darüber wurden auf den verschiedensten Ebenen geführt, und das ist ja auch ein wesentlicher Punkt der Regierungserklärung des Jahres 1970.

Daher — meine Damen und Herren, so muß man das betrachten — kam es zu keiner Zusammenarbeit in der Wahlrechtsreform, und ein Wahlrecht, das dauernd die ÖVP-Privilegien verankert, das können wir nicht gemeinsam beschließen, weil Sie dazu unsere Zustimmung eben nicht haben könnten.

Jetzt suchen Sie nach Gegenargumenten. Meine Herren! Ich habe durchaus dafür Verständnis. Natürlich werden Sie mit Gegenargumenten versuchen, das zu entkräften, aber gestatten Sie mir, daß ich ebenso zu einigen Ihrer Argumente Stellung nehme.

Aber vorher möchte ich noch sagen: Ein gemeinsames Vorgehen wäre uns sicher lieber gewesen. Das Verhandeln hat aber nur dann einen Sinn, wenn man auch bereit ist, Zugeständnisse zu machen. Und dazu war und ist die ÖVP nicht bereit gewesen. Das haben Sie in allen Ihren Erklärungen gesagt. In den wesentlichen Punkten waren Sie dazu nicht bereit. *(Bundesrat Ing. Gassner: Zu Manipulationen sind wir nie bereit!)* Meine Herren! Seien Sie nicht so nervös! Ich verstehe es, aber ich glaube, wir tun uns leichter, wenn wir uns gegenseitig reden lassen. *(Bundesrat Bürkle: Sie sind neu hier! Wir sind gar nicht so nervös! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Fällt Ihnen nichts Besseres mehr ein?)* Herr Kollege Pitschmann, wenn die Vorarlberger Sie in Wien gesehen hätten, ich glaube, Sie wären kein zweitesmal in den Bundesrat entsandt worden. *(Bundesrat Ing. Gassner: Das überlassen Sie den Vorarlbergern!)*

Zum ersten sogenannten Gegenargument: eine Ungerechtigkeit im bisherigen Wahlsystem. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Meine Herren, das sagen Sie, das sage ja nicht ich. Aber bei der Zuteilung der Mandate nach der Bürgerzahl liegt diese Ungerechtigkeit vor. Und Sie sagen dazu ... *(Bundesrat Ing. Gassner: Die Verfassung ist ungerecht?)* Ich sage jetzt Ihr Argument. Sie sagen dazu: Das ist eine familienpolitische Konsequenz, und es ist eben gerecht, wenn kinderreiche Wähler begünstigt werden. *(Bundesrat Dr. Gasperschitz: Kelsen hat das ge-*

7980

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Marsch

sagt und Renner!) Das ist Ihr Argument! Sie müssen da ein bißchen nachlesen und schauen, wer das gesagt hat.

Aber genau das stimmt nicht. Denn es werden ja nur kinderreiche Wahlkreise begünstigt und nicht kinderreiche Familien. Daher zählt zum Beispiel im Wiener Wahlkreis 4 die Stimme eines Familienvaters mit fünf Kindern um 42 Prozent weniger als die Stimme eines Ledigen, also eines Mannes ohne Kinder, im Wahlkreis 2. Sehen Sie den Unterschied? Das ist Tatsache.

Diese Tatsache hat Ihnen auch ein Jurist gesagt, nämlich Herr Dr. Koja, als er das vor einigen Tagen in der „Kleinen Zeitung“ sehr deutlich ausgeführt hat. Das ist der wesentliche Unterschied. Bitte, verstehen Sie das. Sie sagen: Das sind die kinderreichen Familien. Das ist ja gar nicht wahr! (*Bundesrat Ing. Gassner: Wir sagen, wir wollen die Verfassung beibehalten!*)

Es werden die Familienväter, die Eltern ebenso bestraft in einem Wahlkreis, in dem das Mandat teurer ist, wenn einer fünf oder sechs Kinder hat. Daher ist das von vornherein ungerecht. Es ist nur insofern ein Vorteil für Sie, weil es in der Mandatsvergebung noch berücksichtigt wird. (*Bundesrat Göschelbauer: Sie können in diesen Wahlkreisen genauso wählen wie wir?*)

Wir wollen — das ist der Unterschied, damit habe ich ihn klar herausgearbeitet — ein Wahlrecht, in dem jede Stimme möglichst den gleichen Erfolgswert hat. (*Bundesrat Bürkle: Also nur die Wähler vertreten Sie und nicht das österreichische Volk! — Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Ich danke für diesen Zwischenruf. Er gibt mir nämlich Gelegenheit, beim übernächsten Punkt darauf zu sprechen zu kommen.

Zur Erhöhung der Zahl der Mandate von 165 auf 183 ist zu sagen: Ja, meine Damen und Herren, es hat sich seit dem Jahr 1920 auch die Bevölkerungszahl wesentlich erhöht. 1920 waren es 3,750.000 Wähler, heute sind es 5 Millionen. Das ist der wesentliche Grund, warum wir glauben, in diesem Fall wieder zu jener Zahl von Abgeordneten zurückzukehren, die seinerzeit die Verfassung vorgesehen hat.

Warum ist denn das geändert worden? Auch das muß man dazusagen, wenn man davon redet. Auf Grund der Genfer Sanierung hat der österreichische Nationalrat dann nur 165 Mandate gehabt. Das war Anfang der zwanziger Jahre. Damals haben wir keinen Innenminister, kein Außenministerium gehabt. (*Bundesrat Eleonora Hilll: Auch kein Forschungsministerium! Beispielsweise!*)

Später hat man alle Sparmaßnahmen rückgängig gemacht, nur die Zahl der Abgeordneten hat man nicht rückgängig gemacht. Daher ist es im Vergleich zur Bevölkerung durchaus gerecht, wenn man wiederum mehr Abgeordnete in dieses Haus wählen kann. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*)

Sehr geehrte Herren Kollegen aus Vorarlberg und aus Oberösterreich! Sie haben ja das gleiche gemacht. Können Sie sich denn wirklich nicht mehr erinnern? — 1954 hat Salzburg seine Mandatszahl für die Landtagswahl von 26 auf 32 erhöht. Und, meine Zwischenrufer aus Vorarlberg, Sie haben 1959 von 26 auf 36 Mandate erhöht! (*Zwischenrufe des Bundesrates Bürkle.*) Können Sie mir sagen, warum Sie das getan haben? (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Weil ein Viertel des österreichischen Bevölkerungszuwachses ja in Vorarlberg entsteht! Haben Sie das noch nie gehört? — Bundesrat Dr. Skotton: Gehört Vorarlberg nicht zu Österreich? — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Von 3,750.000 Wählern sind wir auf 5 Millionen gekommen. Das wollen Sie ignorieren?

In der Steiermark wurden die Mandate von 48 auf 56 erhöht. Das sind drei Beispiele mit damals absoluten, heute zum Teil relativen Mehrheiten — in Salzburg die gleichen —, wo Sie als ÖVP das gar nicht hätten beantragen oder beschließen müssen. Aber Sie haben es getan. Und heute wollen Sie es verwehren, wo 1¼ Millionen Menschen mehr in diesem Lande leben? (*Bundesrat Ing. Mader: Einstimmig und nicht manipuliert!*) Wenn Sie mit anderen Ländern vergleichen: In der Schweiz oder in Schweden gibt es heute auch weit mehr Abgeordnete als bei uns.

Sie vergleichen dann die neun Wahlkreise mit den 25. Auch das war eines der Argumente, das heute zwar nicht so durchgeklungen ist. Die Bevölkerungsbewegung ist innerhalb eines Bundeslandes in einem Jahrzehnt von einer Volkszählung zur anderen sehr groß. Das gilt für Wien genauso wie für Niederösterreich, für die Steiermark und Oberösterreich, aber auch für die anderen Bundesländer. Diese Bewegung können wir zum Beispiel in Wien oder in Niederösterreich dadurch ausgleichen, wenn es sich um einen Wahlkreis handelt. Und das ist schon sehr wesentlich. Das Bundesland selbst, das eine Verwaltungseinheit bildet, für den Staatsbürger daher in gewissem Sinne zuständig ist, das bleibt damit mit dem Wahlkreis ident. In den anderen Bundesländern, wie Vorarlberg, Tirol, Kärnten und Salzburg, war das ja schon der Fall.

Marsch

Ich möchte noch dazu sagen, damit Sie es an einem Beispiel sehen: In Wien wechseln etwa 7 Prozent jährlich ihren Wohnsitz. Daher auch die Unterschiedlichkeit in den einzelnen Wahlkreisen für die Stimmen, die man braucht, um ein Mandat zu erringen.

Zur größeren Ausnutzung der verbleibenden Reststimmen: Das ist ein Vorteil, der dazu führt, daß der Erfolgswert der Stimmen möglichst gleich ist. Die Art des Ermittlungsverfahrens, wodurch man den Verstärkereffekt abbaut, der bisher Ihnen und uns zugute gekommen ist, wird auch die Möglichkeit geben, kleinere Parteien ... (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Ja warum denn nicht, meine Herren? Warum soll es denn einer dritten Partei oder einer weiteren nicht möglich sein, in das Parlament einzuziehen? (*Bundesrat Eleonora Hilll: Die Kommunisten haben sich schon gefreut!*) Ein Mehrparteiensystem gehört eben zu einer Demokratie. Das ist durchaus möglich und begrüßenswert. (*Bundesrat Bürkle: 20 kleine Splitterparteien im Parlament! Das möchten Sie! Das Grausen muß einem kommen!*)

Und nun zum Reihens und Streichen. Bisher hat man dem österreichischen Wähler nur ein negatives Verhalten ermöglicht. Er konnte aus der Liste herausstreichen. Jetzt gibt man ihm die Möglichkeit einer Vorzugsstimme für einen Kandidaten. Dieses Abgehen vom Negativen zum Positiven ist doch immerhin ein Fortschritt, der sicherlich von denen, die davon Gebrauch machen, begrüßt wird. Er wird auch mehr Effekt zeigen.

Verfassungsrechtliche Bedenken, die da und dort durchgeklungen sind: Es wird Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes sein, gegebenenfalls eine Entscheidung zu treffen. Aber ich möchte meinem Vorredner sagen: Wenn Sie sich als Verfassungsjurist bezeichnen, so sollen Sie diesen Hohen Gerichtshof unbeeinflusst judizieren lassen. Das hätte ich eigentlich von Ihnen erwartet. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Bürkle: Das ist eine böartige Unterstellung!*) Bauen Sie da keine politische Kampagne auf, die den Verfassungsgerichtshof politisch beeinflussen soll!

Und nun zu den Ausführungen, Zitaten, die Sie über Renner, Kelsen — man könne Danneberg dazuzählen — und andere machen. Sie müssen von der Zeit ausgehen, in der damals dieses Gesetz geschaffen worden ist. (*Ruf bei der ÖVP: So ändern sich die Zeiten!*) Jawohl, so ändern sich die Zeiten. In diesem einen Punkt stimme ich Ihnen zu. So ändern sich die Zeiten.

1920 hat nämlich Dr. Karl Renner — und das, meine Herren, müssen Sie lesen,

wenn Sie die Aussprüche, die Zitate der großen Politiker dieser Zeit beurteilen wollen — gesagt: Wenn man sofort auf einen Landes- oder Reichsproporz überginge, so wäre der Sprung viel zu rasch, und dieser rasche Sprung würde die Parteien erst ganz desorganisieren.

Verstehen Sie daher aus dieser Situation heraus, daß Dr. Karl Renner meinte, dieses Wahlsystem der Ersten Republik, damals bei ihrer Gründung beschlossen, sei ein Fortschritt gewesen gegenüber dem Mehrheitswahlrecht der Monarchie. Das ist das Entscheidende. Inzwischen sind fünf Jahrzehnte vergangen. Die Zeit hat sich eben geändert und die Menschen eben auch. Daher müssen Sie heute verstehen, daß wir diesem Wahlsystem nicht Ewigkeitswert beimessen können, weil eben die Zeit heute zu größeren Einheiten fortschreitet und die Beweglichkeit der Bevölkerung ständig zunimmt.

Ähnlich war damals, was Dr. Danneberg in der Konstituierenden Nationalversammlung am 20. Juli 1920 sagte. Ich sage Ihnen das, damit Sie genau wissen, wie die damaligen Politiker der österreichischen Sozialdemokratie gedacht haben. Dr. Danneberg sagte: Von einem wirklich gleichen Wahlrecht kann da unseres Erachtens nicht mehr die Rede sein, und es wäre sehr dringend notwendig gewesen, daß diese ungerechte Wahlkreiseinteilung beziehungsweise diese ungerechte Verteilung der Mandate jetzt ein Ende gefunden hätte.

Ich möchte jetzt nur einen Vergleich bringen mit meinem eigenen Wahlkreis, nämlich St. Pölten, und Ihnen zeigen, wie die Wahlkreisbildung dort bis zum Jahr 1918 war. Wissen Sie, wie man das damals zerrissen hat? — Da war ein Wahlkreis — wer sich in der Geographie Niederösterreichs auskennt, wird das bestätigen können —, nämlich die Stadt St. Pölten, die Gemeinde Herzogenburg, Ybbs a. d. Donau, Amstetten und Waidhofen a. d. Ybbs. Das also war ein Wahlkreis. Alles, was daneben war, galt nicht dazu. So zerrissen war damals das Gebilde, nur weil man sich Vorteile erhofft hat.

So ist das damals gewesen, und im Vergleich dazu war dieses Wahlrecht aus den zwanziger Jahren natürlich ein Erfolg. Natürlich war es damals ein Erfolg, und wir stimmen genau diesen Erklärungen zu, die damals unsere sozialdemokratischen Politiker abgegeben haben. Aber sie haben damit in der Voraussicht bereits ausgedrückt: Es ist besser, aber es ist nicht so gut, wie wir es wollen.

Ich sage Ihnen zum heutigen Gesetz: Ganz zufrieden sind wir mit dem nicht; aber es

7982

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Marsch

ermöglicht eine relative Verbesserung, wenn Sie nach wie vor ein noch besseres Wahlrecht verhindern.

Wir können daher heute feststellen — und damit möchte ich abschließen —: Dieses Gesetz, das uns nicht alles bringt, schafft Privilegien ab. Es gibt damit eher gleiche Ausgangschancen, es gibt dem Staatsbürger die Gewähr, daß seine Stimme möglichst gleichwertig ist. Daher werden wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. Es ist ein Gesetz, das uns nach einem halben Jahrhundert wieder einen Schritt weiterbringt im Interesse der Demokratie und des Gerechtigkeitsempfindens vieler Österreicher. (*Anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Frau Staatssekretär! Herr Minister! (*Ruf bei der SPÖ: Hoffentlich schreien Sie nicht auch so!*) Hoher Bundesrat! Ich werde nicht so schreien. Wir sind auch gar nicht so nervös, wie der Herr Zentralsekretär gemeint hat. Wir haben gar keinen Grund, nervös zu sein. Wir wissen, daß die Würfel längst gefallen sind; das wissen wir.

Sie sind gefallen vor der heutigen Abstimmung, sie sind gefallen, längst bevor im Nationalrat abgestimmt wurde, sie sind gefallen, längst bevor im Verfassungsausschuß darüber geredet wurde. Sie sind bereits zur Zeit der Regierungsbildung gefallen, zur Zeit der Bildung der Minderheitsregierung, zu der es nämlich niemals gekommen wäre, wenn nicht Vereinbarungen getroffen worden wären, die erst diese Minderheitsregierung ermöglicht hätten. Dort sind die Würfel gefallen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Novak: Wo sind die Beweise für Vereinbarungen?*) Wir sind also keineswegs nervös.

Wir sind, meine Damen und Herren, nur etwas enttäuscht darüber, daß Sie in einer solchen Form, in dieser Weise, wie Sie das im Verfassungsausschuß gemacht haben, über die Fundamente der Demokratie so hinweggegangen sind. Darüber sind wir etwas enttäuscht, und dadurch sind wir betrübt. (*Bundesrat Bürkle: Das verstehst du nicht, Doktor, das ist Transparenz! — Bundesrat Dr. Skotton: Transparenz wie bei Ihnen in Bludenz!*)

Es wird jetzt sehr viel von Transparenz gesprochen. Aber eines ist jedenfalls transparent geworden: daß man hier nicht den Wählerwillen im Auge hatte, von dem der Herr Zentralsekretär in seiner ersten Rede heute soviel gesprochen hat, sondern daß

man lediglich im Auge hatte, die Regierung Kreisky über die Hürde des Budgets 1971 zu bringen. Dazu hat man eben ein Mittel gebraucht, um die Zustimmung im Nationalrat zu erreichen. Das ist der wahre Grund gewesen. (*Bundesrat Marsch: Die Zustimmung der FPÖ zum Budget hat Sie sehr erleichtert! Fragen Sie Ihre Kollegen im Nationalrat! Die haben gesagt: Hoffentlich ist die FPÖ dafür!*)

Wir haben gar keinen Grund, Herr Zentralsekretär, Freude darüber zu haben, daß das Budget mit den größten Schulden und mit dem größten Defizit, das es jemals gegeben hat in Österreich, beschlossen wird! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Das ist aber ein ÖVP-Erbe!*) Wenn Sie glauben, Herr Zentralsekretär, daß wir uns deshalb vielleicht gefreut hätten oder hätten freuen müssen, weil wir Neuwahlen fürchten, dann täuschen Sie sich. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Ich möchte zugeben, daß es vor einigen Monaten vielleicht noch anders war, aber gerade die letzten Wochen haben gezeigt, daß Ihr Bundeskanzler Dr. Kreisky bereits in solche Schwierigkeiten kommt, daß eine Neuwahl von der Österreichischen Volkspartei heute gar nicht mehr zu fürchten wäre. (*Beifall bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Das beweisen die Wahlen bei den Eisenbahnern und bei den Postlern!*) Die Wahlen bei den Eisenbahnern und bei den Postlern sind nicht entscheidend für das gesamte österreichische Volk.

Das erste, was ich Ihnen sagen wollte, ist, daß wir uns wehren gegen die Form, in der Sie uns dieses Gesetz präsentiert haben.

Zweitens: Sie haben eine Wahlrechtsänderung mit einem doppelten Boden gebracht. Zuerst einmal hat man von der verfassungsändernden Wahlrechtsreform gesprochen. Zunächst war noch nicht die Rede von der kleinen Wahlrechtsreform. Man hat nur aus den Zeitungen, aus Bemerkungen so hinterherum von der kleinen Wahlrechtsreform gehört. Drei Tage, bevor diese kleine Wahlrechtsreform gekommen ist, hat man noch nicht gewußt, wie sie aussehen wird.

Ist das eine Behandlung der Sache, die man begrüßen kann, wo Sie ein gutes Gefühl haben können? Ich frage Sie wirklich: Haben Sie ein gutes Gefühl dabei, wie Sie die Sache gemacht haben? Haben Sie da ein gutes Gefühl? Ich glaube es nicht, meine Damen und Herren.

Vor allem — und damit komme ich zu einer sehr wesentlichen Frage — ist es uns völlig unverständlich, daß Sie wegen eines so kurzfristigen Zieles, nämlich des Budgets 1971,

Dr. Iro

die Möglichkeit der Erringung einer absoluten Mehrheit vertan haben. (*Bundesrat Porges: Also, diese Sorge ist rührend!*) Was heißt Sorge? Wir verstehen es nicht. Aber warum müssen Sie es tun? — Weil die Minderheitsregierung eben nur existieren kann, wenn sie sich mit Hilfe solcher Methoden über Wasser hält! Anders kann sie nicht existieren. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Die paschen heute über alles!*)

Ich weiß, daß in Ihren Kreisen sehr geteilte Meinungen darüber herrschen, ob es richtig war, die absolute Mehrheit aufs Spiel zu setzen. Ich weiß es ganz genau, und ich weiß, daß auch in diesem Saal sehr viele Damen und Herren der Sozialistischen Partei sind, die sich gefragt haben: War es wirklich notwendig, das zu tun? Hätten wir das nicht in Verhandlungen mit der Österreichischen Volkspartei, durch Gespräche, die nicht zwei oder drei Tage dauern, sondern in denen man auf die Argumente eingeht, besser machen können? (*Bundesrat Marsch: Wir reden schon über zehn Jahre!*) Es wird schon lange darüber gesprochen, sicherlich. Aber Ihre letzten Vorschläge sind drei Tage vor der Abstimmung gekommen. (*Bundesrat Porges: Wir hätten doch auf den Doktor Iro hören sollen!*)

Wenn Sie sich jetzt die Ergebnisse nach Ihrem neuen Wahlrecht auf der Basis 1. März 1970 ansehen, so bedeutet das für die ÖVP 25.036 Stimmen, für die Sozialistische Partei 25.122 Stimmen für ein Mandat, für die Freiheitliche Partei 23.123 Stimmen. Das heißt also, daß die Freiheitliche Partei um rund 2000 Stimmen weniger braucht als die Großparteien. (*Bundesrat Schweda: Das stimmt ja nicht!*) Ich habe schon etwas übrig für Gerechtigkeit, für Wählerwillen und so weiter. Aber ist das der Wille der Wähler, meine Damen und Herren, daß die kleinen Parteien überhaupt — nicht nur die Freiheitliche Partei, sondern auch kommende kleine Parteien, die das geringste Vertrauen besitzen — leichter ein Mandat erreichen sollen als die großen Parteien? Ist das der Wille der Wähler, daß diese kleinen Parteien in Österreich den stärksten Ausschlag geben?

Meine Damen und Herren! Ich glaube nicht, daß das ihr Wille ist. (*Bundesrat Bürkle: Vielleicht schon! Denke an Schweden! Dort ist man mit den Kommunisten gemeinsam gegangen! — Zwischenruf des Bundesrates Porges.*) Nein, Herr Vorsitzender Porges! Aber die Freiheitliche Partei ist jetzt doppelt begünstigt, das müssen Sie zugeben (*Bundesrat Schweda: Das stimmt ja gar nicht!*): Sie ist erstens dadurch begünstigt, daß sie für ein Mandat um ungefähr 2000 Stimmen weniger braucht als die Großparteien, und zweitens,

daß sie noch viel mehr als bisher das Zünglein an der Waage ist. (*Bundesrat Porges: War es früher gerechter?*)

Ist es richtig, daß die kleine Freiheitliche Partei bestimmt, was heute in Österreich geschieht, daß Sie gar nichts machen können ohne die Freiheitliche Partei, daß Sie angewiesen sind auf die Freiheitliche Partei? Ist das der Wille der Wähler? (*Bundesrat Porges: Was würden Sie sagen, wenn sich die FPÖ mit Ihnen geeinigt hätte? Das hätten Sie angenommen!*)

Ein weiterer Grund, meine Damen und Herren, weshalb wir uns gegen dieses Wahlrecht wehren: Weil es, wie schon von Schambeck aufgezeigt wurde, die extreme Ungleichheit der Wahlkreise bringt, weil die Unterschiede sehr groß sind, weil man von Gerechtigkeit dabei gar nicht reden kann. Das Land Vorarlberg ist gegenüber Wien sehr benachteiligt, wir haben hier große Unterschiede. (*Bundesrat Dr. Skotton: Ist ja auch nicht wahr!*) Hier muß der Verfassungsgerichtshof prüfen.

Wir wollen ihn gar nicht beeinflussen. Sie haben gesagt, Herr Zentralsekretär, Schambeck hätte versucht, den Verfassungsgerichtshof zu beeinflussen. Der Verfassungsgerichtshof ist so viel Höchstgericht, daß er sich durch Reden im Bundesrat — weder durch Ihre, noch durch unsere — sicher nicht beeinflussen läßt. Das wäre kein tauglicher Versuch, den Verfassungsgerichtshof zu beeinflussen. Aber er wird sehr genau prüfen müssen, ob nicht durch diese Ungleichheit der Wahlkreise, die sich natürlich auswirkt, die Konsequenzen hat, die Verfassung verletzt wird.

Was die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten anlangt, weisen Sie auf die Steiermark, auf Vorarlberg und Oberösterreich hin. Sie vergleichen hier mit den Ländern, verschweigen aber, daß ein großer Unterschied im Kostenaufwand zwischen den Ausgaben im Land und im Bund ist, daß eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl immerhin 22 Millionen Schilling pro Legislaturperiode kosten würde. (*Bundesrat Kouba: Um wieviel ist es im Land weniger?*) Im Land ist das eine ganz andere Sache, meine Herrschaften.

Damit würde vor allem auch der Wählerwille keineswegs erfüllt. Wenn Sie heute die Bevölkerung fragen: Wollt ihr mehr Abgeordnete oder wollt ihr die Beibehaltung der Zahl der Abgeordneten?, dann möchte ich sehen, wie eine solche Volksabstimmung ausfiele! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Wally: Haben Sie in Oberösterreich die Wähler gefragt?*) Wir haben heute nicht über Oberösterreich zu reden, sondern über die National-

7984

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Iro

rats-Wahlordnung! Ich nehme daher zu diesen konkreten Fragen Stellung. (*Bundesrat Dr. Skotton: Ich hab' geglaubt, wir sind eine Länderkammer!*)

Sie haben mit uns auch nicht über die Vorschläge geredet, die wir gemacht haben. Wir haben uns vorgestellt, daß wir diese 25 Wahlkreise, die wir in Österreich haben und die sich bewährt haben — ich will nicht noch einmal Renner zitieren, nicht noch einmal Kelsen, nicht Adler zitieren —, auf Verfassungsrang erheben, daß wir die Wahlkreisverbände auf Verfassungsrang erheben, daß wir diese Bestimmungen miteinander in die Verfassung aufnehmen, nach eingehenden Gesprächen, in einer Kommission mit Wissenschaftlern, mit Fachleuten der Politologie, mit Leuten, die vom Verfassungsrecht etwas verstehen, daß wir nicht endlos beraten, jahrelang, sondern wir haben eine Frist bis 15. April 1971 vorgeschlagen.

So könnten wir gemeinsam zu einer Verfassungsänderung kommen; wo wir verhindern, daß gefeilscht wird und die Wahlarithmetik nach tagespolitischen Gesichtspunkten eine Rolle spielt. (*Bundesrat Porges: Wo die ÖVP mit weniger Stimmen mehr Mandate erhält?*)

Wir haben weiters vorgeschlagen, daß man die Briefwahl einführt. Wir haben auf die ausländischen Beispiele hingewiesen, wo sich die Briefwahl bewährt hat, wo Menschen, die krank oder von ihrem Heimatort abwesend sind, nun wählen können. Sie haben uns niedergestimmt. Sie haben nicht gesagt, daß man darüber reden kann, Sie haben uns einfach niedergestimmt.

Wir haben eine modifizierte Wahlzahl-ermittlung vorgeschlagen. Sie haben uns niedergestimmt.

Meine Damen und Herren! Das alles muß heute gesagt werden, ohne Aufregung, ohne Nervosität, ohne daß wir glauben, daß wir hier noch irgend etwas bewegen können, daß wir Sie überzeugen können. Aber Ihr Gewissen beruhigen wir nicht. Denn ein schlechtes Gewissen haben Sie heute, wenn Sie Ihre Hand für diese Manipulation des Wahlrechtes erheben! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Das ist rührend! — Bundesrat Hella Hanzlik: Sie haben 25 Jahre lang ein gutes Gewissen gehabt?*) Wir haben deshalb ein gutes Gewissen gehabt, Frau Kollegin Hanzlik, weil wir dieses Wahlrecht nicht ... (*Bundesrat Hella Hanzlik: Das ist traurig! — Bundesrat Porges: Sie haben mit weniger Stimmen mehr Mandate bekommen!*) Hören Sie mir, bitte, zu! Sie fragen mich, ob wir ein gutes Gewissen hatten. Ich ant-

worte Ihnen: Wir haben ein gutes Gewissen gehabt, weil wir das Wahlrecht, auf Grund dessen diese Wahlen 25 Jahre und länger durchgeführt wurden, nicht allein mit einer knappen Mehrheit, mit ein paar Mandaten Mehrheit beschlossen haben, sondern weil das einstimmige Beschlüsse aller Parteien im Nationalrat, auch der Sozialisten, waren. Es war eine gemeinsame Basis, es war die Klammer, die alle Parteien über die Gegensätze hinweg zusammengehalten hat, eine Spielregel der Demokratie, die Sie jetzt einseitig brechen. (*Bundesrat Porges: Das war vor 50 Jahren!*) Eine Spielregel, die Sie, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht die Verfassungswidrigkeit feststellt, das Recht haben, ohne uns zu ändern. Aber moralisch wären Sie nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung diese Basis der Demokratie, des Zusammenarbeitens zu ändern! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schweda: Sie sind doch immer für die Mehrheitsbildung! Hier ist sie!*)

Ich will nicht mehr lange reden, ich will Ihnen zum Abschluß noch folgendes sagen. (*Bundesrat Böck: So eingebildet!*) Sehr eingebildet, sagen Sie, Kollege Böck? Wieso eingebildet? Begründen Sie das! (*Bundesrat Böck: Ist das vielleicht eine Gotteslästerung?*)

Sie machen heute ohne uns eine Änderung des Wahlrechtes, Sie machen ohne uns eine sehr einschneidende Änderung! Das ist ja nicht irgendein Gesetz. Da kann man nicht sagen, daß es um irgendwelche Nebenfragen geht. Hier geht es wirklich um die Spielregeln der Demokratie.

Jetzt komme ich zu den politischen Konsequenzen daraus. Diese Wahlrechtsreform hat auch positive Seiten, wo ich Ihnen eigentlich dankbar sein müßte, wo die Österreichische Volkspartei sich bei der Sozialistischen Partei bedanken müßte, daß sie das heute macht. Ich sage Ihnen, warum.

Erstens einmal deshalb, weil Sie, heute und mit der Abstimmung im Nationalrat, das Gespenst des Bürgerblocks endgültig umgebracht haben. Das Bürgerblockgespenst können Sie nie wieder in der Geschichte Österreichs herausholen. Das wird Ihnen niemand mehr glauben. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Seien Sie froh!*) Ich kann Ihnen sagen: Die Österreichische Volkspartei ... (*Bundesrat Porges: Seien Sie froh!*) Eben, ich sage es ja: Wir danken Ihnen, Kollege Porges, daß Sie uns dieses Argument in die Hand gegeben haben, daß es keinen Bürgerblock mehr gibt. Wo wird denn dann der Bürgerblock sein, wenn wir zum Beispiel einmal mit der Freiheitlichen Partei zusammengehen und eine Mehrheit um ein paar Mandate gegen Sie bilden werden? Wo wird denn

Dr. Iro

dann der Bürgerblock sein? Das haben Sie heute bewirkt, meine Damen und Herren. Das bewirken Sie mit Ihrer Abstimmung. *(Bundesrat Porges: Das tut Ihnen ja leid! — Zwischenruf des Bundesrates Novak.)*

Wir werden Sie daran erinnern, wenn Sie einmal schreien, wenn Sie einmal nicht in der Mehrheit sind, wenn Sie sich aufregen und wenn Sie sagen: Da ist der Bürgerblock wieder lebendig geworden. Wir werden Sie daran erinnern, was Sie getan haben, meine Damen und Herren. Dafür danken wir Ihnen! *(Zustimmung bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Warum regen Sie sich so auf?)* Noch dazu ... *(Bundesrat Porges: Herr Doktor, das sind Urlaute! Das ist Kummer und Schmerz!)* Wir haben gar keinen Kummer und Schmerz. Ich kann Ihnen nur sagen: Darüber freuen wir uns. Und wissen Sie, warum? Weil die Freiheitliche Partei für Sie gar keine so verlässliche und treue Braut sein wird, wie Sie vielleicht heute glauben, eine Braut nämlich, die es sehr notwendig hat, nicht den Linksdrall auf die Dauer auf sich zu haben, weil sie sonst nämlich die Wähler verliert, die sie braucht, damit sie überhaupt ihre Mandate bekommen kann, die Sie ihr einräumen. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Jetzt machen Sie der Braut, um die Sie geworben haben, eine schlechte Nachrede!)* Das ist eine sehr ernste Sache.

Die Freiheitliche Partei wird es sehr bald notwendig haben, ihren Linksdrall abzuwerfen, sobald sie ihr Wahlrecht einmal erreicht hat. Verlassen Sie sich daher nicht so sehr auf diese schmale Basis, die Sie mit diesem Tausch Wahlrecht—Budget heute erreicht haben. *(Bundesrat Porges: Sie machen sich um uns ernste Sorgen!)* Ernste Sorgen? Ja, aber nicht um die Sozialistische Partei; ich mache mir Sorgen um die weitere Entwicklung dieses Landes.

Ich sage Ihnen aber noch etwas, worüber ich mich freue: Wenn der Verfassungsgerichtshof uns recht gibt, wenn der Verfassungsgerichtshof auch der Meinung bedeutender Verfassungsjuristen ist, daß hier verfassungsmäßige Bedenken bestehen, und wenn sich herausstellt, daß das ganze, was Sie heute machen, eine Wahlrechtsmanipulation war und daher vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird, dann kann es uns recht sein. Wenn das herauskommt ... *(Bundesrat Doktor Skotton: Beherrschen Sie sich! Wahlrechtsmanipulation kann man eine Mehrheitsbildung nicht nennen, nehmen Sie solche Worte nicht in den Mund!)* Schauen Sie: Es gibt eine einfache Mehrheit, es gibt eine Zweidrittelmehrheit. Sie haben für dieses Wahlrecht

im Nationalrat keine Zweidrittelmehrheit, sondern nur eine einfache Mehrheit. Ich frage, ob diese genügt.

Wenn der Verfassungsgerichtshof der Meinung ist, daß diese einfache Mehrheit nicht genügt, dann kann es uns recht sein. Ist aber der Verfassungsgerichtshof der Meinung, daß die einfache Mehrheit genügt, dann werden wir in Zukunft genauso mit einfacher Mehrheit Änderungen vornehmen können. Das gilt nämlich für beide, meine Herrschaften! Daher haben wir gar keine Angst vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. *(Bundesrat Wally: Also würden Sie es auch so machen, wenn Sie könnten!)* Nein, aber Sie liefern uns ja die Argumente, meine Herrschaften!

Und noch einen Vorteil — ich habe also jetzt die Vorteile aufgezählt ... *(Bundesrat Hella Hanzlik: Für eine gerechte Sache so viel Aufwand, daß Sie ganz blaß und weiß werden! — Heiterkeit.)* Wieso ist das ein so großer Aufwand? Ich finde den Aufwand nicht so groß. Aber nein, ich bin auch gar nicht blaß deswegen. Der Aufwand ist wirklich notwendig. Wir sagen nur einige Worte zu dem, was hier geschieht, denn mehr ist es ja heute nicht.

Ich sage Ihnen: Einen Vorteil hat das auch noch. Je mehr Sie uns hier in die Ecke zu drängen versuchen *(Bundesrat Porges: Haben Sie selbst besorgt!)*, je mehr Sie unsere Leute angreifen, je mehr unsere Führung — auch das möchte ich hier in dem Zusammenhang sagen: nicht so sehr von Ihnen, als von den Freiheitlichen — angegriffen wird, je mehr man versucht, bei uns einzelne Leute herauszuschießen und zu sagen: Der ist der Scharfmacher, und der ist der Gefährliche!, desto mehr wird sich diese Partei innerlich geschlossen hinter die Führung stellen. Das sage ich Ihnen. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Das haben Sie nötig!)* Ja natürlich, Kollege Dr. Skotton, haben wir es notwendig, nachdem wir am 1. März 1970 eine Wahl verloren haben und am 4. Oktober 1970 eine Wahl verloren haben. *(Bundesrat Schweda: Und nachdem die Industriellenvereinigung weggetreten ist!)* Das wollen wir gar nicht irgendwie beschönigen. Darüber wollen wir uns gar nicht hinwegtäuschen. Natürlich haben wir es notwendig, uns in einer solchen Situation zu regenerieren und einig und geschlossen dazustehen. Ich will also gar nicht sagen, daß wir keinen Prozeß der Regeneration brauchen. *(Bundesrat Doktor Skotton: Bis jetzt ist es noch nicht gelungen!)*

Aber je mehr wir in solche Situationen kommen *(Bundesrat Porges: Ins Feuer!)*, in die Sie uns heute drängen, desto mehr

7986

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Dr. Iro

werden Leute aus unseren kleinen Funktionskreisen — das spüre ich heute und überall; das spürt man, wenn man mit den Menschen überall im ganzen Land redet — und kleinste Funktionäre, die kein Mandat haben und die persönlich in keiner Weise irgendwo engagiert sind, Leute, die nicht einmal der Partei angehören, die uns aber nahe stehen, zu uns kommen und fragen: Brauchen Sie unsere Hilfe, wir stehen zur Verfügung, was können wir für die ÖVP tun? Das ist heute wieder sichtbar. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Ich sage Ihnen: In dieser Richtung ist uns dieses Gesetz auch sehr recht. Aber wenn ich zur negativen Seite komme — ich komme von der positiven jetzt weg zur negativen Seite ... (*Bundesrat Wally: Es war aber noch nichts Positives!*) O ja, für uns schon. Das war für die ÖVP etwas Positives.

Die negative Seite ist die ... (*Bundesrat Hermine Kubanek: Sie werden nicht erwarten, daß wir der ÖVP beitreten! — Heiterkeit.*) Nein, nein, das erwarten wir nicht. Es freut mich, daß Sie meinen Appell so persönlich aufgefaßt haben, Frau Kollegin. Es freut mich, aber ich weiß, daß ich Sie nicht gewinnen werde.

Meine Damen und Herren! Ich bitte aber jetzt um Verständnis für eines: Ich habe zu einer Zeit der Alleinregierung der ÖVP, zu einer Zeit, wo es nicht populär war, von der Zusammenarbeit zu reden, immer von der Zusammenarbeit gesprochen. Ich müßte also völlig aus meiner Haut fahren, wenn ich heute etwas anderes sagen würde. Ich sage Ihnen heute genau dasselbe wie früher auch. Ich sehe darin meine ernsteste Sorge und habe diesbezüglich meine ärgsten Bedenken: Solche Schritte wie diese Wahlrechtsreform tragen dazu bei, daß die trotz aller Gegensätze nach wie vor bestehende gegenseitige Vertrauensbasis und die persönlichen Kontakte, die vorhanden sind, doch durch die Vorgangsweise etwas leiden. Nicht durch die Mehrheitsbildung; so etwas ist in einer Demokratie möglich; das ist klar. Aber durch die Raschheit, durch die Form, in der man das gemacht hat. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Durch den Ton, den Ihre Leute hereinbringen in das Haus! Sie und der Gorton!*) Vielleicht auch durch den Ton Ihrer Seite. Ich will aber in keiner Weise sagen, daß das allein bei Ihnen liegt. (*Bundesrat Schweda: Das ist schon viel!*)

Ich meine nur, daß es traurig wäre, wenn sich in beiden Lagern der Ton verschärfen würde. Ich würde es begrüßen, wenn die

gemeinsamen Dinge, die uns verbinden, immer wieder gesehen werden. (*Bundesrat Porges: Jetzt wird er elegisch!*) Nein. Ich will das in keiner Weise pathetisch bringen, ich will das in keiner Weise in die Lächerlichkeit gezerzt haben, ich meine das ganz ernst und ganz ehrlich. Wir sollten die Kontakte, die noch da sind, festhalten. Wir sollten letzte Brücken, die noch da sind, nicht abbrechen.

Die gemeinsame Arbeit, die von 1945 an zur Koalition geführt hat — es war dies nicht die schlechteste Zeit in Österreich, wo die beiden großen Parteien miteinander regiert haben; das muß man auch feststellen —, also diese Zusammenarbeit ist in einer Zeit entstanden, wo wir einen gemeinsamen Gegner hatten, wo wir gemeinsam gegen ein Regime gekämpft haben, das den Namen Österreich ausgelöscht hat, den Namen Oberösterreich, den Namen Niederösterreich, wo es eine Ostmark gegeben hat, ein Oberdonau gegeben hat, ein Niederdonau gegeben hat. In dieser Zeit ist die Zusammenarbeit in der Zweiten Republik entstanden.

Daß das ganz vorbei sein soll, das glaube ich nicht. Ich glaube also daran, daß die großen Gruppen dieses Landes noch so viel verbindet, daß auch trotz allem, was geschieht und was geschehen ist, in der Zukunft ein gemeinsamer Weg gefunden werden müßte, vielleicht unter Einbeziehung aller Parteien, aber doch eine Zusammenarbeit aller für ein glückliches Österreich! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Herr Bundesrat Habringer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Habringer (SPÖ): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich bin heute wahrscheinlich der letzte Debattenredner zu einem Gesetz, das der Nationalrat beschlossen hat und das in diesem Hohen Hause seine Bestätigung finden soll, ein Gesetz, das nicht nur sehr bedeutungsvoll für alle ist, sondern auch ein Gesetz, das unserer Meinung und meiner Meinung nach auch ein gutes Gesetz ist, und zwar deshalb, weil es kein Gesetz ist, für eine einzelne Partei geschaffen, sondern weil es ein Gesetz ist, das letztlich der Demokratie dienen wird.

Wir Sozialisten — hier stimme ich einigen meiner Vorredner zu — bedauern sehr (*Bundesrat Schreiner: Eine völlig unmotiviert Phrase war das!*), auch wenn Sie so unmotiviert Zwischenrufe machen, daß eine Wahlrechtsreform in Österreich nicht mit der zweiten großen Partei im Parlament zustandekommen konnte. Nicht deshalb, weil wir nicht gewollt hätten, sondern einzig und allein

Habringer

deshalb, weil die Österreichische Volkspartei einfach nicht bereit war, Privilegien aufzugeben, die sie Jahrzehnte für sich in Anspruch genommen hat.

Bei den Mehrheitsverhältnissen, wie sie sich jetzt im Nationalrat ergeben, hat es keine andere Möglichkeit für uns gegeben, als eine Wahlrechtsreform durchzuführen, die, obwohl es keine große geworden ist, dennoch geeignet ist, Ungerechtigkeiten in diesem bestehenden Wahlrecht zu beseitigen, genau, wie es in der Regierungserklärung vom 27. April dieses Jahres in einem Abschnitt heißt. Sie brauchen nicht überrascht zu sein, daß wir das jetzt tun. Denn die Regierungserklärung haben auch Sie gehört. Kreisky hat darin wortwörtlich unter anderem gesagt, nachdem er die Zahlen vorher genannt hat:

„Die ganze Ungerechtigkeit dieses Wahlsystems ist bei den Wahlen am 1. März 1970 neuerlich für jedermann deutlich geworden.

Eine umfassende Reform des Wahlrechtes bietet sich daher an.“

Es kann also keine Überraschung sein, wenn wir heute ein neues Wahlrecht beschließen.

Und jetzt auf einmal, nachdem die ÖVP sieht, daß sie die Chance mitzutun verpaßt hat, jammert sie und flüchtet sich in ihrer Ratlosigkeit in die Bundesverfassung, die nun erhalten soll. Es wird hier vorgebracht, daß die Bundesverfassung dagegen stehe, daß das nicht möglich wäre, daß es der Verfassungsgerichtshof aufheben würde und so weiter.

Ich darf hier aber doch betonen, daß die Grundlage der Reformbestrebungen auch bei diesem Gesetz die österreichische Verfassung ist, die im Artikel 26 bestimmt, daß der Nationalrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird.

In den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 26 Abs. 1 heißt es doch, daß die in der Wahlordnung anzuwendenden Ermittlungsverfahren so gewählt werden müssen, daß der Nationalrat in seiner Zusammensetzung ein möglichst getreues Spiegelbild der Parteienstärke abgibt, die in den gültigen Stimmen der Wähler zum Ausdruck kommt. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Und das ist der Fall, wenn die kleinen Parteien so viele Stimmen brauchen wie die großen Parteien!*)

Und wenn Sie die Wahlergebnisse seit 1945 betrachten — ich möchte Sie jetzt nicht mit Zahlenangaben belästigen, es sind schon so viele Zahlen genannt worden —, müssen Sie doch zugeben, daß nicht erst einmal Ihre Partei, nämlich die Volkspartei, weniger Stimmen als die Sozialisten gehabt hat, aber

dennoch im Parlament mehr Mandate erringen konnte. Darin kann doch nicht der Sinn einer Wahl liegen, das kann doch nicht der Wille des Wählers sein!

Es steht hier außer Zweifel, daß die Mandatsverteilung im Nationalrat nach dem bisherigen Wahlsystem das Kräfteverhältnis der Parteien oftmals sehr entschieden verfälscht hat. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Und wie ist es jetzt?*) Der Grundsatz der Verhältniswahl wurde ja oftmals direkt auf den Kopf gestellt, daß die stimmenstärkste Partei im Parlament auf einmal die mandatschwächere war oder umgekehrt, wie es im März 1966 und dann am 1. März 1970 der Fall gewesen ist. Daher die Notwendigkeit, meine Damen und Herren, die Verzerrungen des Verhältniswahlrechtes durch die derzeit geltende Nationalrats-Wahlordnung zu korrigieren.

Worin liegen denn die Ursachen, warum Parteien nicht nach Maßgabe ihrer Stärke im Nationalrat vertreten sind? Doch vor allem in der Einteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise und dem damit verbundenen Erfordernis des sogenannten Grundmandates; zweitens im Zuteilungsverfahren; und drittens in der Tatsache, daß sich für die Erlangung von Grund- und Restmandaten immer sehr verschiedene Wahlzahlen ergeben haben.

Leider war es nicht möglich, die Zuweisung der Mandate nach der Bürgerzahl wegzubringen. Es war deshalb nicht möglich, weil die Österreichische Volkspartei Bedenken hat, weil die Österreichische Volkspartei einfach dagegen ist deshalb, weil sie allein aus dieser Tatsache einen alleinigen Vorteil für sich in Anspruch nehmen konnte und ihn daher nicht aufgeben will.

Der Bürgerzahleffekt bedeutet doch nichts anderes, als daß die Mandate auch in Hinblick — das wissen wir ganz genau — für uns dort am teuersten sein werden, wo wir die Mehrheit an Wählerstimmen haben, und in den Wahlkreisen am billigsten sein werden, wo die Österreichische Volkspartei eine Mehrheit besitzt. Wir bedauern diesen Zustand, nehmen ihn aber zur Kenntnis, weil es eine andere Möglichkeit nicht gibt. Wir nehmen aber auch zur Kenntnis, daß die Österreichische Volkspartei zwar bei jeder Gelegenheit von Fortschritt und derlei Dingen redet, in Wirklichkeit aber oftmals in entscheidenden Dingen dagegen handelt.

Sie haben sich jahrelang — und nicht nur ein paar Tage — geweigert, mit uns eine Reform des Wahlrechtes vorzunehmen, die auch unseren Wünschen einigermaßen hätte gerecht werden können, eine Wahlrechtsreform ins Auge zu fassen, die dieses Unrecht

7988

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Habringer

der Zuteilung beseitigen würde. Sie haben sich geweigert, und Sie tun es heute in sehr drastischer Form getreu dem Motto, könnte man sagen: Gerechtheit ist alles das, was der Österreichischen Volkspartei nützt, alles andere ist ungerecht. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren der Volkspartei! Man kann es doch der FPÖ wirklich nicht übelnehmen, wenn sie einem Entwurf Ihre Zustimmung gibt, ihn begrüßt, der niemanden bevorzugt, sondern allen Parteien doch einigermaßen — ganz wird es nie gehen — gleiche Chancen bietet. (*Bundesrat Schreiner: Es ist nicht das Mitleid mit den Kleinen, das Sie zum Ausdruck bringen!*) Denn gerade diese Partei war es doch, die immer am stärksten durch das bestehende Wahlsystem benachteiligt und von ihm betroffen wurde.

Ich möchte hier jetzt nicht wahlkreisweise die Beweise dafür antreten. Ich bin Oberösterreicher, gestatten Sie mir daher bitte, zwei Wahlkreise aus meiner engeren Heimat als Beweis für das Gesagte anzuführen.

Im Wahlkreis 16, Mühlviertel, braucht man für ein Mandat 19.219 Stimmen. Im Wahlkreis 12, Linz und Umgebung — also im Industriegebiet —, braucht man für ein Mandat bereits 25.379 Stimmen. Auch hier zeigt sich doch sehr deutlich, daß die ÖVP in jenen Wahlkreisen, wo sie eine starke Position hat, gegenüber der Sozialistischen Partei Österreichs klar im Vorteil ist.

Es ist auch begreiflich — auch für uns begreiflich —, daß Sie aus parteiegoistischen Gründen ein System nicht gerne aufgeben wollen, das Ihnen bisher immer Vorteile gebracht hat und das Ihnen die Möglichkeit geschaffen hat, am 6. März 1966 mit nur 48,5 Prozent der Stimmen 51,5 Prozent der Mandate zu erreichen und — in Mandatszahlen, nicht in Wählerzahlen ausgedrückt — die absolute Mehrheit im Parlament zu erlangen.

Sie haben sich dann darauf ausgeredet, daß Sie die absolute Mehrheit, die absolute Mehrheit auch der Wähler, der Bevölkerung hätten. Das ist doch gar nicht wahr. Das ungerechte Wahlsystem hat Ihnen die Chance gegeben, mit weniger Stimmen mehr Mandate zu bekommen. Selbst jetzt am 1. März 1970, als Sie die Wahl entscheidend verloren hatten, haben Sie immerhin mit 44,8 Prozent der Stimmen noch 47,3 Prozent der Mandate erhalten.

Die vorliegende Wahlrechtsreform geht nun daran, ein Unrecht zu beseitigen, dessen alleiniger Nutznießer bisher die Österreichische Volkspartei war.

Von Ihnen wurden hier Argumente in einer Art und Weise ins Treffen geführt, die erschreckend sind. Wenn Sie jetzt durch Stellungnahmen in Presse, Rundfunk und überall dort, wo Sie die Möglichkeit dazu haben — selbst hier —, eine Weltuntergangsstimmung erzeugen möchten und etwa so reden: „Bei Philippi sehen wir uns wieder!“, und so weiter, dann möchte ich sagen: Ihr Niedergang ist bereits so weit fortgeschritten, daß Sie sich nicht einmal mehr eine eigene Zeitung halten können. Sie weichen auf Bezirksblätter aus. (*Bundesrat Dr. Gasperschütz: Ihr habt auch den „Express“ verloren! Nicht von Zeitungen reden! — Weitere Zwischenrufe.*) Ich kann daher leider nicht das Zentralorgan der ÖVP zitieren — wie das der Kollege Pitschmann immer bei unserem macht —, sondern ich muß auf ein Bezirksblatt ausweichen. Es ist die „Steyrer Zeitung“. Sie schreibt in ihrem Teil über Politik und Weltgeschehen — ich sage Ihnen nur die Überschrift —: „Wahlrecht im Handstreich geändert ... ÖVP wurde überstimmt. — Ein tödlicher Schlag für die Volkspartei?“ Das sagen nicht wir, sondern das schreibt Ihre eigene Zeitung.

Wenn Sie also eine Weltuntergangsstimmung erzeugen (*Ruf bei der ÖVP: Wer macht denn das?*) und glauben, daß alles zugrunde geht, weil hier ein Privileg von Ihnen abgebaut wird, dann muß doch mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Für alle, die es wollen, ist es klar ersichtlich, daß sich das vorliegende Gesetz ausnahmslos im Rahmen der Verfassung bewegt. Denn es bleibt beim Verhältniswahlrecht, es bleibt bei der Einteilung in räumlich geschlossene Wahlkreise, und es bleibt beim Grundsatz, daß die Mandate nach der Bürgerzahl auf die Wahlkreise, aufzuteilen sind. (*Bundesrat Bürkle: Sie wollen es beseitigen!*)

Die Sozialistische Partei bekennt sich damit eindeutig zum Mehrparteiensystem und zum Verhältniswahlrecht, indem sie nämlich ein Gesetz beschließt, das zwei Wahlkreisverbände vorsieht — nur mehr zwei, das heißt, daß nun eine bessere Ausnutzung der Wählerstimmen möglich gemacht wird —, das mit einem neuen Ermittlungsverfahren den Verstärkereffekt abbaut, der bisher nur der Österreichischen Volkspartei zugute kam, und das durch die höhere Zahl der Abgeordneten die Möglichkeit schafft, daß diese ihren Aufgaben eher gerecht werden können. Es gibt doch in Europa — das wissen Sie ganz genau — kaum ein Land, das weniger Abgeordnete als Österreich hat.

Damit bin ich bei jenem Punkt angelangt, der sicherlich — auch das gebe ich zu — nicht sehr populär ist, uns aber notwendig erscheint.

Habringer

Auch dazu legen wir als Vertreter der Sozialistischen Partei ein offenes Bekenntnis ab. Denn ein Parlament, das nicht wagt, Maßnahmen, die es für richtig hält, zu beschließen — auch wenn sie nicht populär sind —, verfehlt unserer Meinung nach seine Aufgabe. Wir Sozialisten sind daher der Meinung, daß eine maßvolle Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Vermehrung der gesellschaftspolitischen Aufgaben entspricht und eine neue Maßnahme darstellt, die mithelfen kann, den Zwiespalt zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, von dem heute schon des öfteren gesprochen wurde, zu verwirklichen.

Welcher Unterschied besteht denn zwischen 1920 und heute? Dem können Sie sich doch nicht verschließen! Die staatlichen Aufgaben von 1920 waren doch ein Minimum dessen, was sie heute, 50 Jahre später, geworden sind. Aber schon damals hatten wir eine Verfassung, in der die Zahl der Nationalräte mit 183 festgelegt war. Seither sind Jahrzehnte vergangen. Für uns ist es verständlich, daß da und dort legislative Korrekturen, einerseits den Erfahrungswerten, andererseits auch der Zweckmäßigkeit entsprechend, vorgenommen werden müssen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Das Parlament erfüllt nur dann seine gesellschaftspolitische Funktion, wenn es nicht nur Schauplatz optischer und rhetorischer Auseinandersetzungen ist, sondern ebenso eine echte Arbeitsstätte des Parlamentarismus darstellt. Nehmen Sie doch zur Kenntnis, daß die monopolistischen Tendenzen der modernen Gesellschaft heute dazu führen, die Entscheidungen in immer kleinere Gremien zu verlagern. Die Kontrollmöglichkeiten werden immer geringer. *(Widerspruch bei der ÖVP.)*

Ich sehe daher nur einen Ausweg, nämlich den, die Zahl der informierten und interessierten Bürger mit ihren Beauftragten, die mitentscheiden soll, möglichst groß zu halten. Ein Parlament, das so viel mehr an Aufgaben zu erledigen hat, braucht gewiß auch mehr Abgeordnete, die parlamentarische Arbeit leisten können.

Ich möchte daher abschließend sagen: Die neue Wahlrechtsordnung ist ein neuer Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung, Personalisierung und Stabilisierung des Parlamentarismus in Österreich. Zweifellos werden durch das neue Wahlrecht neue parlamentarische Situationen entstehen. Die Reform wird aber verhindern, daß — so wie bisher — eine Partei ständig einen Vorteil gegenüber der anderen hat.

Dieses Gesetz gibt mit der annähernden Gleichwertigkeit der Wählerstimmen — ich sage: annähernde Gleichwertigkeit der Wählerstimmen — auch annähernd gleiche Chancen für alle Gruppen und ist damit ein wertvoller Beitrag für die Demokratisierung, die der Freiheitlichen Partei Österreichs anscheinend mehr am Herzen zu liegen scheint als der sich so österreichisch gebenden Volkspartei.

Wir werden daher mit gutem Gewissen diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (448 und 464 der Beilagen)

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (449 und 465 der Beilagen)

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) (450 und 466 der Beilagen)

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (467 der Beilagen)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG.) (468 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 12 bis 16, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend

7990

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Vorsitzender

ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz),

ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz),

ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz),

ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), und

ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG.).

Berichterstatter über die Punkte 12 bis 15 ist die Frau Bundesrat Hagleitner. Ich bitte um ihre Berichte.

Berichterstatterin Maria Hagleitner: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat bedeutsame Änderungen sowohl im Bereiche der Krankenversicherung als auch im Bereiche der Pensionsversicherung zum Gegenstand. Zur Besserung der allmählich bedrohlich werdenden finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger — für 1971 müßte mit einem Abgang von 530 Millionen Schilling gerechnet werden — soll unter anderem die Höchstbeitragsgrundlage hinaufgesetzt und die Rezeptgebühr erhöht werden. Weiters ist auch eine Erhöhung der Beiträge der Pensionsversicherungsanstalten in Aussicht genommen.

In der Pensionsversicherung sind als Hauptpunkte vorgesehen: eine Verbesserung der Berechnung der Richtzahl, die Erhöhung der Witwenpension auf 60 Prozent der Versichertenpension und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Ausgleichszulage, eine Lockerung der Ruhensbestimmungen sowie die Umwandlung bisher neutraler Zeiten (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub) in Ersatzzeiten.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung

genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurden EntschlieÙungsanträge betreffend das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz, eine Neuregelung für pensionsfreie Dienstverhältnisse sowie ein Heilverfahren für die Ehegattin und Kinder angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

2. Die dem Ausschußbericht angeschlossenen EntschlieÙungen werden angenommen.

Die EntschlieÙungen lauten folgendermaßen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament bis Ende Juni 1971 entsprechende Regierungsvorlagen vorzulegen, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz auf arbeitsrechtlichem und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet sichergestellt wird.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum ASVG vorzulegen, mit der die Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und über das Ausscheiden aus einem solchen unter dem Gesichtspunkt einer Verwaltungsvereinfachung neu geregelt werden.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Parlament darüber zu berichten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß sich im Ausschußbericht in der vierten Zeile der zweiten EntschlieÙung ein Irrtum eingeschlichen hat. Hier steht: „pensionsfreies Dienstverhältnis“, aber es soll heißen: „pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis“. Ich bitte also, diese Korrektur zur Kenntnis zu nehmen.

Ich berichte weiter über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Maria Hagleitner

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält im wesentlichen für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gleichartige Änderungen, wie sie mit der 25. ASVG.-Novelle für die Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen getroffen werden.

Es sind dies vor allem die Erhöhung der Witwenpension auf 60 Prozent der Pension des Versicherten und im Zusammenhang damit auch eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage sowie eine Lockerung der Ruhensbestimmungen. Auch eine dem ASVG. analoge Neuregelung, betreffend die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenpension, ist vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurden Entschließungsanträge, betreffend die Erstreckung der Frist für wirksame Beitragsentrichtung, eine weitere Bemessungsgrundlage, ein Heilverfahren für Ehegattin und Kinder sowie eine Neuregelung für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

2. Die dem Ausschußbericht angeschlossenen Entschließungen werden angenommen.

Die Entschließungen lauten folgendermaßen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, wie soziale Härten vermieden werden könnten, die sich aus der Anwendung der in § 61 Abs. 1 Z. 1 GSPVG. vorgesehenen Frist für die leistungswirksame Entrichtung von Beiträgen ergeben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament entsprechende Novellierungsvorschläge zu unterbreiten.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum GSPVG. vorzulegen, mit der eine weitere Bemessungsgrundlage im GSPVG. in Anlehnung an die Bestimmungen des § 239 ASVG. eingeführt wird.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Parlament darüber zu berichten.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament ehestens einen Gesetzentwurf für eine weitere Novelle zum GSPVG. vorzulegen, mit der folgender Punkt geregelt werden soll:

Einbau von Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus einem solchen in Anlehnung an §§ 308 f. ASVG.

Ich berichte ferner über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz).

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen für den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung im wesentlichen gleichartige Leistungsverbesserungen vorgenommen werden, wie sie durch die 25. ASVG.-Novelle und 19. GSPVG.-Novelle für die unselbständig Erwerbstätigen und gewerblich Selbständigen vorgesehen sind.

Es sind dies vor allem die Erhöhung der Witwenpension auf 60 Prozent der Pension des Versicherten und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage sowie eine Lockerung der Ruhensbestimmungen. Gleichzeitig sollen auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und im Interesse der Vereinfachung der Vollziehung eine Änderung beziehungsweise Ergänzung erfahren.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurden Entschließungsanträge betreffend die Erstreckung der Frist für wirksame Beitragsentrichtung, eine weitere Bemessungsgrundlage, ein Heilverfahren für Ehegattin und Kinder sowie eine Neuregelung für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensions-

7992

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Maria Hagleitner

versicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

2. Die dem Ausschußbericht angeschlossenen Entschlüsse werden angenommen.

Die Entschlüsse lauten folgendermaßen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, wie soziale Härten vermieden werden könnten, die sich aus der Anwendung der in § 55 Abs. 1 Z. 1 B-PVG. vorgesehenen Frist für die leistungswirksame Entrichtung von Beiträgen ergeben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament entsprechende Novellierungsvorschläge zu unterbreiten.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum B-PVG. vorzulegen, mit der eine weitere Bemessungsgrundlage im B-PVG. in Anlehnung an die Bestimmungen des § 239 ASVG. eingeführt wird.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Parlament darüber zu berichten.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament ehestens einen Gesetzentwurf für eine weitere Novelle zum B-PGP. vorzulegen, mit der folgender Punkt geregelt werden soll:

Einbau von Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus einem solchen in Anlehnung an §§ 308 f. ASVG.

Ich berichte weiters über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates steht die Neuregelung der Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung. In Anlehnung an die Regelung in der Krankenversicherung soll in Hinblick die Aufbringung dieser Mittel durch Einhebung eines Beitrages vorgenommen werden.

Dieser Beitrag ist mit einem bestimmten Hundertsatz von der Bemessungsgrundlage der einzelnen Pflichtversicherten festzusetzen, wobei eine Obergrenze des Hundertsatzes bestimmt wird. Es bleibt dann der Satzung der Versicherungsanstalt überlassen, diesen Hun-

dertsatz innerhalb des gesetzlichen Rahmens in dem zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendigen Ausmaß festzulegen.

Weitere Änderungen betreffen die Einbeziehung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer in den Unfallschutz des B-KUVG. sowie in Übereinstimmung mit der 25. ASVG.-Novelle eine entsprechende Erhöhung der Rezeptgebühr.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Berichterstatte über den Punkt 16 ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatte Novak: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG.), zu berichten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates sollen in der Bauern-Krankenversicherung jene Maßnahmen eingeleitet werden, die zumindest für das Jahr 1971 eine ausgeglichene Gebarung dieses Krankenversicherungsträgers sicherstellen.

Gleichzeitig soll im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung das Beitragswesen in der Bauern-Krankenversicherung dem Versicherungsklassensystem der Bauern-Pensionsversicherung angeglichen werden. Vorgesehen sind auch geringfügige Leistungsverbesserungen, nämlich eine Erweiterung der Ansprüche auf Gewährung von Heilbehelfen und Zuschüssen zu den Kosten eines Zahnersatzes.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Novak

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG.), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle fünf Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Guglberger** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Bei der sozialen Gesetzgebung, die mit dem ASVG im Jahre 1955 eine der Grundlagen erhalten hat, ist durch die soziale und technische Entwicklung ein Stillstand nicht möglich. Daher ist in verhältnismäßig kurzer Zeit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz 24mal novelliert worden. Immer neue Wünsche wurden an den Sozialminister herangetragen und in das Gesetz eingebaut.

Vor uns liegt nun die 25. Novelle. Die Österreichische Volkspartei hat am 1. Juli 1970 einen Initiativantrag auf Novellierung des ASVG. eingebracht. Darin wurde vorgeschlagen, daß auch die Ehegattin des Versicherten die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge der Pensionsversicherungsanstalten in Anspruch nehmen kann. Dies wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Weiters wurde im Antrag das Bonussystem vorgeschlagen, das heißt, wenn ein Arbeiter oder Angestellter über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er die Alterspension in Anspruch nehmen kann, arbeitet, soll er besondere Leistungssteigerungen erhalten. Auch dies wurde im Ausschuß abgelehnt.

In der vorliegenden Gesetzesnovelle sind einige Verbesserungen für die Witwen und Pensionisten enthalten, denen wir selbstverständlich die Zustimmung geben. Wenn ab 1. Juli 1971 die Witwenpension auf 60 Prozent erhöht wird, so ist dies leider nicht für alle Bezieher von Witwenpensionen zutreffend. Der Herr Bundesminister hat früher in der Oppositionsrolle heftig Klage geführt, daß es einen überflüssigen Verwaltungsaufwand bedeutet, wenn Witwenpensionsbezieherinnen mit verschiedenen Prozentsätzen eingestuft werden. Und nun legt der Herr Bundesminister selbst eine Regierungsvorlage mit den gleichen Mängeln vor.

Durch diese Vorlage soll auch eine Lockerung im § 94, betreffend die Ruhensbestimmungen, erreicht werden. Diese Lockerung beinhaltet fast keine Erleichterung. Von den 10.000 unter die Ruhensbestimmungen fallenden Angestellten-Pensionisten können angeblich nur 70 bis 100 Beitragsleistungen durch 45 Jahre nachweisen, was ja eine Voraussetzung für den Wegfall der Ruhensbestimmungen beinhaltet. Die große Mehrheit der Pensionisten sieht jedenfalls keine Gründe für die Aufrechterhaltung dieser Hemmnisse.

Hohes Haus! Bei der Änderung der Ruhensbestimmungen wurde wahrscheinlich auf die arbeitenden Frauen überhaupt vergessen, denn die Änderung ist ja aufgebaut auf 540 Monate Dienstleistungen, und ich glaube, daß es notwendig ist, hier sofort eine Novellierung zugunsten der arbeitenden Frauen vorzunehmen.

Ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei für die Kriegsoffer liegt in diesem Gesetz darin, daß unser Vorschlag dahin geht, die Kriegsoffergrundrenten zur Gänze nicht mehr in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen, was bedeutet, daß sowohl bei der Ausgleichszulage als auch bei der Witwenpensionserhöhung Kriegsoffergrundrenten nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Diese Regelung beinhaltet nicht nur Leistungsverbesserungen, sondern auch eine Verwaltungsvereinfachung.

Weiters enthält diese Novelle eine Änderung der Richtzahlbemessung. Die bisherige Methode, Hohes Haus, erfüllte nicht die in sie gesetzten Hoffnungen und nicht in vollem Ausmaß die Gegebenheiten der Lohnerhöhungen und Veränderungen der Lebenshaltungskosten.

Bei dieser Gelegenheit muß festgestellt werden, daß der Pensionistenindex, welcher einen Spezialindex darstellt, gegenüber dem normalen Familienindex um zirka 1 Prozent höher liegt. Zur Erklärung sei angeführt, daß es sich in beiden Fällen um Verbraucherpreisindexe handelt. Wenn nun durch die neue Berechnungsmethode die Richtzahl nach oben verbessert wird, so stellt dies eine teilweise Angleichung der Pensionen an die gesteigerten Lebenshaltungskosten dar.

Der Pensionist, bedingt durch sein Alter, wird den Arzt öfter aufsuchen müssen als der junge Mensch. Die höhere Rezeptgebühr, die durch diese Gesetzesnovelle beschlossen wird, hebt nun einen Teil dieser Verbesserungen, die durch die Richtzahländerung eintreten, wieder auf. Es ist also ein Kreislauf von der rechten Hand in die linke des

7994

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Ing. Guglberger

Vaters Staat beziehungsweise der Versicherungsanstalten.

Hohes Haus! Diese Regierungsvorlage ist als ein eher bescheidener Entwurf zu bezeichnen. Sie beinhaltet wohl eine Verbesserung der Richtzahlberechnung, nimmt aber durch die Erhöhung der Rezeptgebühr und durch Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage dem Betroffenen wieder einiges der Verbesserungen weg.

Auf unsere größten Bedenken stößt auch jener Teil der Vorlage, der eine Erhöhung des Beitrages der Pensionsversicherungsanstalten an die Krankenkassen zur Behandlung der Pensionisten vorsieht. Das bedeutet, daß ein aktiver Angestellter zirka 230 S entrichtet, für einen Pensionisten aber zirka 500 S entrichtet werden müssen. Diese Vorlage bedeutet daher nur eine Teillösung des Krankenversicherungsproblems.

Hohes Haus! Vor uns steht nun das gesamte Altenproblem. Das Interesse der Gesellschaft an den Problemen ihrer älteren Mitbürger ist ein Gradmesser für die soziale und politische Reife ihrer Bürger. Die Lage der älteren Generation zu verbessern, muß und soll ein Schwerpunkt der gesellschaftspolitischen Aufgaben unseres Staates, unserer Länder und Gemeinden werden. Das Altern wird immer ein persönliches Problem bleiben, für das von jedem einzelnen auch individuelle Lösungen gefunden werden müssen.

Die Lage der älteren Generation in der modernen Gesellschaft wirft jedoch weitreichende gesellschaftliche Fragen auf, die einer gesellschaftspolitischen Antwort bedürfen. Wir haben daher einen Entwurf eines Altenplanes für das Land Tirol unserem Herrn Landeshauptmann überreicht. Da eine Landesplanung in Ausarbeitung ist, glauben wir, den richtigen Zeitpunkt erwischt zu haben.

Dieser Altenplan faßt Maßnahmen zusammen, die auf Grund unserer heutigen Einsicht geeignet sind, zur Lösung der Probleme der älteren Generation und damit des einzelnen maßgeblich beizutragen.

Die Notwendigkeit der Neugestaltung der Lage der älteren Generation ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß auf Grund steigender Lebenserwartung der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung gestiegen ist und noch weiter zunehmen wird. 20 bis 23 Prozent der Wähler sind über 60 Jahre alt. In Wien sind von 1,2 Millionen Wahlberechtigten 400.000 Pensionisten. Hinzu kommt die tiefgreifende Veränderung der Sozialstruktur. Beides also, steigende Lebenserwartung und sozialer Wandel, kennzeichnen

heute die besondere Lage der älteren Generation.

Verantwortliche Politik orientiert ihr Handeln an dieser sozialen Wirklichkeit. Für die Altenpolitik bedeutet dies, daß man von der tatsächlichen Lage der älteren Generation ausgehen muß. Daher muß eine wissenschaftliche Analyse jeder weiteren Planung vorausgehen. In diesem Plan nimmt naturgemäß das Wohnen der älteren Generation einen hervorragenden Platz ein. Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altentagesstätten sind in der modernen Planung von Wohngebieten vorzusehen.

Hohes Haus! Meine Partei gibt der Vorlage die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Alberer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Alberer** (SPÖ): Hohes Haus! Frau Staatssekretär! Meine Damen! Meine Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 betrifft die 25. Novelle zum ASVG. Genauso wie in Österreich die Wirtschaft jeden einzelnen angeht, geht auch die Sozialgesetzgebung alle Österreicher an. Es gibt wohl kein Rechtsgebiet, das einer derartigen dynamischen Entwicklung unterliegt wie das Sozialversicherungsrecht. Der fortschreitende Ausbau der sozialen Sicherheit in Österreich betrifft heute weiteste Kreise der Bevölkerung, neben unselbständig Erwerbstätigen auch Bauern und Gewerbetreibende. Es ist heute nicht so, wie es vor 30 oder 40 Jahren war, daß derjenige, um dessen Alter man sich gesorgt hat, bereits in der Wiege gekennzeichnet war. Es war damals in erster Linie das Arbeiterkind, das vor dem Alter, vor dem Darben im Alter Angst hatte.

In Österreich ist es heute so, daß nahezu jeder Österreicher irgendwie durch das Sozialversicherungsrecht maßgeblich berührt und betroffen wird. Es ist kein Wunder, daß die intensive Entwicklung dieses Rechtsgebietes ihren Niederschlag in einer überaus fruchtbaren Gesetzgebung gefunden hat. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, auf das wir Arbeitnehmer sehr, sehr stolz sind und das wir als eines der bedeutendsten Gesetze der Zweiten Republik betrachten, wurde bereits durch zahlreiche Novellen geändert und verbessert.

Heute steht im Hohen Haus die 25. Novelle zum ASVG. zur Debatte. Im November 1969 war es die 24. Novelle, und man spricht jetzt schon von der 26. Novelle, die wieder gewisse Härten ausgleichen und beseitigen sollte. Ich habe als Bundesrat des Landes

Alberer

Kärnten sehr gute Verbindungen zu Rentnern und zu Pensionisten. Ich habe gute Kontakte zu ihnen. Ich kenne ihre Sorgen, die sich außer auf eine menschliche Wohnung in erster Linie auf lebensfähige Renten beziehen.

Die 25. Novelle bringt für alte Leute, für Arbeitsunfähige, vor allem für Witwen und für Waisen wieder weitgehende Verbesserungen. Die vorhandenen Mittel nach dem ASVG. — wir wissen es, meine Damen und Herren — reichen selbstverständlich nicht aus, um alle Wünsche, die an den Gesetzgeber herangetragen wurden, zu erfüllen. Die Decke, von der wir immer sprechen, ist einfach zu kurz. Ziehen wir sie herauf, fehlt sie uns unten, schieben wir sie hinunter, fehlt sie uns wieder heroben. Aber wir sind davon überzeugt, daß im Laufe der nächsten Jahre das ASVG. noch weiter verbessert wird, bis es dann ein solches Gesetz sein wird, wie wir als Arbeitnehmer es uns vorstellen.

Sie können mir glauben, meine Damen und Herren, daß die Rentner, daß die Witwen, daß die Waisen wirklich auf diese Regierung, die jetzt im Amt ist, hoffen und daß sie davon überzeugt sind, daß diese Regierung ihnen wirklich eine gute Altersversorgung, eine gute Krankenversorgung und so weiter bringen wird. Es sind dies nicht nur die Wähler der Sozialistischen Partei: auch viele, viele Rentner und Pensionisten, die ihre Stimme anderen Parteien geben, sind davon überzeugt: Für die Rente werden schon die Sozialisten sorgen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun möchte ich ein paar Punkte herausgreifen. Wir sind sehr froh, daß die neutralen Zeiten endgültig geregelt sind, daß die Mutterschutzzeiten geregelt sind. Wir sind sehr froh und glücklich darüber, daß bezüglich der Abfertigung von Witwen nunmehr eine endgültige und gute Regelung getroffen ist. Wir wissen ganz genau, wie notwendig manche Witwe, die eine zweite Ehe eingeht, den Abfertigungsbetrag von 70 Bezügen braucht, wir wissen aber auch, wie notwendig die Möglichkeit des Wiederauflebens einer solchen Rente ist, denn viele Ehen gehen leider nicht so aus, wie es sich die Ehepartner beim Schließen der Ehe vorstellen.

Die Anrechnung der Schul- und der Studienzeiten ist ebenfalls eine wesentliche Verbesserung. Es ist höchste Zeit, daß zum Beispiel Hochschulzeiten zumindest bis zu vier Jahren in Anrechnung kommen.

Ein wesentlicher Punkt und eine wesentliche Verbesserung ist auch die Anrechnung von Wartezeiten bei Pensionistenehen. Sie wissen, daß es manchmal vorkommt, daß Männer in einem fortgeschrittenen Alter ebenfalls

noch gezwungen sind, eine Ehe zu schließen: gezwungen deshalb, weil sie einfach irgend jemanden brauchen, der für sie sorgt, der mit ihnen unter Umständen die Einsamkeit teilt. Wir wissen, wie schwer es ist, wenn ein solcher Pensionist heiratet und der Ehe keine Kinder mehr entsprossen sind, sodaß in der weiteren Folge unter Umständen die Ehefrau, wenn sie Witwe wird, dann nicht in den Genuß der Witwenpension kommen konnte. Wir kennen viele, viele solcher Härten. Es ist diesbezüglich doch so, daß die Zeiten wesentlich verkürzt worden sind. Bei einem Altersunterschied von 20 Jahren muß die Ehe drei Jahre gedauert haben, bei 25 Jahren muß sie fünf Jahre gedauert haben und über 25 Jahre müßte sie 10 Jahre gedauert haben.

Eine alte Forderung der Sozialisten, eine alte Forderung der Gewerkschafter und eine alte Forderung der Arbeiterkammer und vor allen Dingen eine Forderung sämtlicher Rentnerverbände ist die Erhöhung der Witwenpension und die Erhöhung der Waisenpension. Es ist bereits in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung eine Erhöhung vorgenommen worden, aber es ist nicht eine solche Erhöhung vorgenommen worden, wie es sich die Rentner und Pensionisten vorgestellt haben, daß die Mannespension um 10 Prozent erhöht worden wäre, sondern es wurde die Witwenpension, also diese 50prozentige Pension, um 10 Prozent — das waren praktisch 55 Prozent der Mannespension — erhöht. Es wird nun mit 1. Juli 1971 auch diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Witwen werden dann tatsächlich ihre 60 Prozent von der Mannespension bekommen. Wir und die Rentnerverbände haben immer darauf hingewiesen, daß die alleinstehende Witwe gleiche Ausgaben hat bezüglich der Miete, sie hat die gleiche Ausgabe bezüglich des Wasserzinses, des Stromes, der Beheizung usw., usw. Also ist es nur recht und billig, daß ihr endlich die 60 Prozent der Mannespension zuerkannt werden. Ich will gar nicht erst von den Waisen reden, die die Erhöhung der Pension noch viel, viel notwendiger haben.

Im § 266 ist nun die Verbesserung der Halbwaisenpension und der Pension für Vollwaisen ebenfalls geregelt.

Wir sind auch sehr froh darüber, daß die Richtsätze hinaufgesetzt wurden. Die alten Richtsätze von 1333 S werden nun auf 1528 S erhöht werden. Derselbe Betrag wird auch denjenigen jungen Menschen zukommen, die 24 Jahre alt oder älter geworden sind und noch im Bezug einer Waisenrente sind. Es sind dies in erster Linie Studenten und sonstige junge Menschen, die sich in Ausbildung befinden.

7996

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Alberer

Alles hier Aufgezeigte kommt nun, wie schon gesagt, den Pensionisten, den Witwen, den Rentnern zugute. Es sind selbstverständlich noch viele, viele Fragen offen, Probleme, die wahrscheinlich mit den nächsten Novellierungen beseitigt werden können.

Eine besondere Härte im ASVG. — es wird gerade von den Rentnern und von den Pensionisten und von den Witwen immer wieder darauf hingewiesen — ist der Wust an Paragraphen. Wir haben soundso viele Paragraphen im ASVG., die immer wieder geändert werden, die immer wieder novelliert werden, sodaß der Pensionist, derjenige, der in die Rente gehen will, praktisch dem ASVG. einfach hilflos gegenübersteht. Darüber hinaus sind auch viele Vertreter der Rentnerverbände nicht in der Lage, wirklich konkrete Auskunft zu geben. Ich möchte sagen: Sehr begrüßt wird draußen bei uns in den Bezirkestädten der Sprechtag der Pensionsversicherungsanstalt, wo man dann wirklich Auskunft wird erhalten können.

Der Kampf gegen die Armut ist ein Ziel unseres Programms. Auch die 25. Novelle zum ASVG. im Zusammenhang mit Maßnahmen wie Schulbücheraktion oder Freifahrt zur Schule sind für uns, sehr verehrte Damen und Herren, keine Kassenschlager. Sie sind von uns wirklich ernst gemeint. Wir haben noch eine ganze Menge Forderungen, für die wir speziell die Vertreter des ÖAAB bitten, uns zu unterstützen: die Forderung auf Abfertigung bei Inanspruchnahme der Rente, Abfertigung bei Verhehlung und so weiter, wenn eine Frau oder ein Mann aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Auch das sind Maßnahmen im Kampf gegen die Armut.

Wir hoffen, meine Damen und Herren, mit dieser Novelle wieder das Los vieler erleichtert zu haben. Wir sind davon überzeugt, daß im Laufe der nächsten Jahre für Rentner wie für Pensionisten noch viel getan werden wird. Sie wissen ganz genau, daß was, was Dr. Kreisky versprochen hat und was das Ziel unserer Frau Staatssekretär ist, das Ziel unseres Sozialministers ist, nicht in einem halben Jahr verwirklicht werden kann. Sie wissen ganz genau, daß das ein Programm für vier Jahre und weitere Jahre ist. Wir Sozialisten werden dem Gesetze gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Vizekanzler Ing. Häuser. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Herr Vizekanzler! Hohes Haus! ASVG., GSPVG., B-PVG. bewegen sich seit den Jahren 1957/58 — in diesen beiden Jahren wurden die beiden ASVG.-Kinder GSPVG. und B-PVG. geboren; allerdings war der Vorläufer des B-PVG. das LZVG., eine Brutkastengeburt und ist erst später, letztes Jahr durch Bauernbund-Kraftnahrung zu einem strammen Burschen herangewachsen — wie eine gesunde Familie in einer sich wachsenden Wohlstandsfreude Hand in Hand fast im Gleichschritt.

Als großzügiger Firmpate stellte sich dann, wie es sich gehört, der großzügige Mister PAG., Pensionsanpassungsgesetz, ein, der mit diesen Gesetzesnovellen nach entsprechenden Lehr- und Gesellenjahren eine noch größere Spenderhose angezogen hat.

Die drei Feiertagsblumenbuketts in diesem im ASVG., GSPVG., B-PVG. und PAG. integrierten Sozialfamilienidyll — das PAG. ist allerdings erst im Jahre 1965 geboren worden — sind die drei Sonntagskinder: erstens die Neuregelung der Richtzahlberechnung für die Pensionisten, zweitens die Erhöhung der Witwenpension und drittens die Erhöhung der Ausgleichszulagensätze. Als halber Feiertag, sozusagen als unbezahlter, ist der wenig befriedigende Kompromiß in der Milderung der Ruhensbestimmungen zu werten. Ein Ruhen entfällt zur Gänze nur dann, wenn der Pensionist das 65. Lebensjahr vollendet und 45 Jahre voll versichert war.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt mich der Entschließungsantrag des Nationalrates, in dem die Regierung aufgefordert wird, sobald wie möglich eine Regierungsvorlage in Form einer weiteren Novellierung des GSPVG. vorzulegen, mit der eine weitere Bemessungsgrundlage im GSPVG. in Anlehnung an das ASVG. eingeführt wird, also praktisch eine B 55, wie praktisch im ASVG. später dann eine B 45 eingeführt wurde.

Als Geschäftsführer des Wirtschaftsbundes in Vorarlberg hatte ich mich damals recht viel mit dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz, mit dem Vorgänger des GSPVG., und dann mit dem GSPVG. zu befassen. Vor und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zog ich sozusagen als GSPVG.-Amateur mit der Parole zu Felde, daß nur sechs, später dann nur zehn Leistungsbemessungsgrundlagenjahre für die Pensionsberechnung heranzuziehen einfach zu wenig sind, weil hier nicht nur der Manipulation Tür und Tor geöffnet ist, sondern weil hier einfach zu viele Zufallstreffer möglich sind. Und das entspricht ja letztlich ganz und gar nicht dem Versicherungsprinzip.

DDr. Pitschmann

Es ist derzeit immer noch möglich, daß einer bei 45 Jahren voller Versicherungszeit, wenn er die 35 Jahre zuvor — mit Ausnahme der ersten drei Jahre — den Höchstbeitrag bezahlt hat, nur die letzten 10 Jahre nicht konnte, weil er etwa als Schneider aus der Mode gekommen ist, oder weil er als Friseur nicht mehr versteht, den Damen den letzten „Schmäh“ auf das Haupt zu setzen, weil er vielleicht kränklich wurde oder ähnliches mehr, dann ein Leben lang mit einer geringen Pension abgespeist wird. Auf der anderen Seite konnte der Fall eintreten, daß einer mit ganz wenigen Versicherungsjahren, sagen wir 15 oder 20, wenn er dann für die letzten entscheidenden 10 Jahre den vollen Beitrag leistete, trotzdem eine recht beachtliche Pension bekommt, weil ja bekanntlich die Leistungsbemessungsgrundlage viel wichtiger ist als die Versicherungszeit.

Dieser meiner Bemühung war dann ein kleiner Erfolg beschieden. Ich hätte mir gedacht, man sollte es so machen wie in Deutschland, das wäre auch das richtige: „Was es wiegt, das hat 's“, alle Beitragsjahre als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Es wurde also, wie gesagt, eine kleine Erleichterung für die Gewerbepensionisten dahin gehend geschaffen, daß dann, wenn einer über 65 Jahre hinaus weiter arbeitet, er die letzten Jahre über 65, die letzten Beitragsjahre nicht mehr zur Pensionsbemessung heranziehen muß. Er hat also dann die Wahl: bis 65 oder die späteren Jahre hinzurechnen zu lassen.

Sogar der Freie Wirtschaftsverband, der das SPÖ-Geschrei von Steuergeschenken an die Unternehmer immer recht brav toleriert, wie nun auch die 70 Groschen Dieseldieselkraftstoffpreiserhöhung für Taxler und Fuhrwerksunternehmer, nahm in sein Zielprogramm die Einführung der Berufsunfähigkeitspension und vor allem die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage auf. Nationalrat Staudinger sagte im Parlament dazu: Der Freie Wirtschaftsverband darf in der SPÖ offenbart nicht einmal husten, wie er will, man verrät das eigene Programm und die Gewerbetreibenden.

Für die SPÖ scheint von dieser ASVG.-Regierungsvorlage in erster Linie die Sanierung der Krankenkassen das gewichtigste zu sein. Auch hier haben die „1400 Weisen“, die ja für alles eine passende Alternative in Reserve hatten, alles eher als den Stein der Weisen gefunden. Es ist also keinerlei Reform der Krankenkassen feststellbar. Es ist nur eine beachtliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage, eine Notlösung für ein Jahr, nur eine Heftpflaster-Therapie.

Noch eine Feststellung zum Anpassungsfaktor nach dem PAG., nach dem Pensionsanpassungsgesetz. Mit der Verabschiedung des Pensionsanpassungsgesetzes hat der österreichische Gesetzgeber europäisches Neuland betreten. Nur in Deutschland war eine ähnliche, aber bei weitem nicht so gute Lösung vorher praktiziert worden. Die kühne Konzeption des Gesetzes ließ es geboten erscheinen, zuerst seine Auswirkungen zu prüfen. Daher war die ÖVP gegen ein übereiltes Vorgehen bei der Änderung des Anpassungsfaktors.

Die Sozialisten haben aber vor einiger Zeit diesbezüglich Forderungen aufgestellt, die sie heute als Regierungspartei nicht mehr vertreten können. Der jetzige Vorschlag ist von den Experten im Pensionsanpassungsbekirat einstimmig erarbeitet worden. Inhaltlich ist das, wozu wir heute ja sagen, nicht identisch mit den weitergehenden Propagandaanträgen der SPÖ-Fraktion.

Die Familie Österreicher wird sich übrigens nur dann in unserem Sozialparadies wohlfühlen können und darin bleiben können, wenn die Allgemeinheit in der Lage ist, den hohen Eintrittspreis in Form von Abgaben, Steuern und Staatszuwendungen zu leisten.

SPÖ-Nationalrat Preußler beendete laut „Parlamentsskorrespondenz“ vom 1. 12. dieses Jahres seine Ausführungen mit den Worten: „Wir wollen an der Spitze jener Länder bleiben, die eine gute Sozialpolitik machen. Mit einer guten Sozialpolitik kann man auch einen guten Frieden bauen.“ Ich danke diesem aufrechten Salzburger für diese Feststellung.

Österreich hat in den letzten vier Jahren einen guten Frieden gehabt, wenig Streiks, praktisch überhaupt keine Streiks, kaum Unruheherde, ganz im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, sicherlich nicht zuletzt dank der fortschrittlichen Sozialpolitik, die, wie Abgeordneter Preußler richtig sagte, uns ins europäische Spitzenfeld führte.

Preußler hat seine Kollegin, Frau Nationalrat Herta Winkler, ordentlich in die Schranken verwiesen. Sie sprach im alten Pittermann-Stil von vier Jahren Sozialstopp der ÖVP. Preußlers Urteil ist wohl entschieden gewichtiger und gerechter als das seiner Parlamentskollegin Herta Winkler. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Trenovatz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Trenovatz (SPÖ): Herr Bundesminister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, zu dem ich Stellung nehmen

7998

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Trenovatz

möchte, bezieht sich auf ein Bundesgesetz, das in wesentlichen Teilen erst in Kraft treten wird. Die Abänderungen, die mit diesem Gesetzesbeschluß getroffen werden, haben hauptsächlich zwei Ursachen:

Erstens die Änderungen wichtiger leistungsrechtlicher Vorschriften im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sowie

zweitens die Erfahrungen, die bei den Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes in der Praxis gesammelt worden sind.

Was das Gleichziehen mit den neuen leistungsrechtlichen Vorschriften des ASVG und des GSPVG. betrifft, so stehen im Vordergrund die Erhöhung der Witwenpension auf 60 Prozent der Pension des Versicherten, damit in unmittelbarem Zusammenhang auch eine Erhöhung der Waisenpensionen und schließlich die Anhebung der Richtsätze für die Ausgleichszulagengewährung. Die ab 1. Juli des kommenden Jahres erhöhten Richtsätze sollen aber nicht nur den Beziehern von Witwen- und Waisenpensionen, sondern auch sämtlichen Pensionisten, deren Gesamteinkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, zugute kommen.

In weiterer Folge wurden auch die Bestimmungen über die Gewährung von Witwenpensionen, wenn zwischen den Ehegatten ein beträchtlicher Altersunterschied bestand, geändert.

Neu geregelt wurde auch das Gebiet der Abfertigung und des Wiederauflebens der Witwenpension.

Von großer grundsätzlicher Bedeutung, ohne daß dieser Bestimmung allerdings in der noch sehr jungen Bauern-Pensionsversicherung größere, praktische Bedeutung zukäme, ist der Entfall des Pensionsruhens, wenn neben dem Pensionsbezug eine anderweitige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Bei den Vorarbeiten, die insbesondere zu dem Zweck vorgenommen worden sind, einer möglichst großen Anzahl von Empfängern von Zuschußrenten die ihnen ab 1. Jänner 1971 gebührenden Ausgleichszulagen so rasch wie möglich flüssigzumachen, ist hervorgekommen, daß die Vorschriften des Stammgesetzes, die sich mit der Feststellung des sogenannten „zumutbaren Ausgedinges“ befassen, zu ungewollten Ergebnissen führen können.

Einerseits wäre es bei Personen, die zwar einen Ausgedinganspruch faktisch besitzen und auch Leistungen daraus beziehen, zu keiner Berücksichtigung dieser Einkünfte ge-

kommen, wenn diese Personen vorher nicht Eigentümer oder Miteigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes waren. In Frage kommen hier insbesondere Witwen, die am Betrieb ihres Ehemannes nicht mitangeschrieben waren, und fallweise auch Kinder des ehemaligen Betriebseigentümers.

Andererseits aber bestand die Gefahr, daß Ausgedingansprüche dann doppelt angerechnet werden mußten, wenn es sich um die Feststellung von Einkünften jener Personen handelt, die eine Richtsatzerhöhung hervorgerufen. In den letzteren Fällen wäre nämlich das „zumutbare Ausgedinge“, das bekanntlich als Prozentsatz des jeweiligen Richtsatzes zu rechnen gewesen wäre, einmal vom erhöhten Richtsatz berechnet worden und andererseits wieder als eigenes Einkommen desjenigen, der diese Richtsatzerhöhung eben hervorgerufen hat, neuerlich dem Gesamteinkommen des Leistungsbeziehers zuzuschlagen gewesen.

Die neue Regelung bestimmt, daß eine solche Anrechnung nur einmal, und zwar in der Weise erfolgt, daß das „zumutbare Ausgedinge“ vom erhöhten Richtsatz berechnet wird. In der Praxis hat sich auch ergeben, daß für die Berechnung des „zumutbaren Ausgedinges“ durch Zupachtung oder Verpachtung von Liegenschaften innerhalb der Bemessenszeit, also des Zeitraumes, der für die Leistungsberechnung besonders wichtig ist, unrichtige Verhältnisse der Ausgleichszulagengewährung fallweise zugrunde gelegt erschienen.

Während dem Versicherten, der stets nur einen ganzen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet hatte, überhaupt kein „zumutbares Ausgedinge“ auf die Ausgleichszulage von vornherein angerechnet wird, wären nämlich bei Bewirtschaftung von teils eigenen und teils Pachtgründen immerhin zwei Drittel des Einheitswertes der Pachtgründe auf das „zumutbare Ausgedinge“ anzurechnen gewesen, obwohl ja aus den Pachtliegenschaften sicherlich keine Ausgedingeleistungen anfallen. Auch diese Härte des Stammgesetzes wird durch die vorliegende Novelle beseitigt. Ähnliches muß aber auch für den Fall der Verpachtung gelten.

Neben den besonders hervorgehobenen Bestimmungen findet sich auch eine Reihe von Vorschriften, die zum Teil redaktionelle Versehen und Zitierungsfehler des Stammgesetzes ausmerzen, zu einem anderen Teil aber für den Übergang von der Zuschußrentenversicherung auf die neue Bauern-Pensionsversicherung von Bedeutung sind.

Hieher gehört vor allem die Klarstellung, daß Anträge auf Leistungen aus der Bauern-

Trenovatz

Pensionsversicherung rechtswirksam zwar erst ab 1. Jänner 1971 gestellt werden können; werden aber solche Anträge vorher eingebracht, so können sie nur vom 2. bis 31. Dezember 1970 gestellt werden und gelten als am 1. Jänner 1971 eingebracht.

Zur 4. Novelle des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes wäre zu sagen, daß die Österreichische Bauernkrankenkasse bei der derzeitigen Rechtslage im Jahre 1971 mit einem Abgang von rund 67 Millionen Schilling hätte gebaren müssen. Diese negative Entwicklung der Finanzsituation hat ihre Ursache einerseits im ständigen Absinken der Anzahl der noch erwerbstätigen Pflichtversicherten, andererseits im stetigen Ansteigen der Ausgaben bei den Versicherungsleistungen.

Die gesamte österreichische Krankenversicherung befindet sich derzeit in einer finanziell angespannten Lage, deren dauernde Bereinigung aber der nahen Zukunft vorbehalten bleiben muß.

Die Maßnahmen, die die 25. Novelle zum ASVG. für den Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen trifft, haben Übergangscharakter. Ähnliches gilt auch für die Maßnahmen, die der vorliegende Gesetzesbeschluß für die Bauern-Krankenversicherung trifft.

Im Bereich der Bauern-Krankenversicherung kommt erschwerend noch das eingangs erwähnte stetige Schwinden der Anzahl der aktiven Pflichtversicherten dazu, während die Anzahl der aus dem Bezug einer Zuschußrente versicherten Personen im allgemeinen eine leicht steigende Tendenz aufweist. Der Versichertenschwund bei den aktiv Erwerbstätigen wird besonders deutlich; waren es im Jahre 1966 noch rund 240.000 aktive Pflichtversicherte — selbständige Bauern und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen —, so ist diese Zahl im Jahre 1969 bereits auf rund 226.700 Personen abgesunken. Dies bedeutet im Verlauf von fünf Jahren ein Absinken des Standes dieser Versichertengruppe um rund 8 Prozent.

Eine ähnliche Tendenz zeigt auch der Gesamtversichertenstand, das heißt der Versichertenstand unter Berücksichtigung der krankenversicherten Zuschußrentner. Andererseits ist von 1966 auf 1969 nach den Erfolgsrechnungen der Bauernkrankenkasse die Summe der Versicherungsleistungen von rund 253 Millionen Schilling auf rund 511 Millionen Schilling gestiegen. Dies bedeutet mehr als die Verdoppelung der Leistungsaufwendungen.

Dabei muß noch besonders beachtet werden, daß mangels des Vorliegens von Behandlungsverträgen mit der Ärzteschaft der Aufwand

für ärztliche Hilfe, der der Bauernkrankenkasse erwachsen ist, im Vergleich zu den anderen Leistungsaufwendungen einerseits und dem Anteil, der dieser Leistungsart bei anderen Krankenversicherungsträgern am Leistungsaufwand zukommt, relativ gering ist. Die Bauern-Krankenversicherung hat demnach nicht nur mit strukturellen Schwierigkeiten zu kämpfen, sie hat darüber hinaus auch noch an den Leistungskostenproblemen der sozialen Krankenversicherung ihren Anteil. Eine Vorsorge für die Abdeckung des sich aus den ständig steigenden Leistungskosten ergebenden Mehraufwandes ist daher unumgänglich und wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß gewährleistet.

Die neue Bauern-Pensionsversicherung, für die Versicherungsbeiträge von der Bauernkrankenkasse eingehoben werden, bot Anlaß, die in der Pensionsversicherung für die Einreihung in Versicherungsklassen geltenden Grundsätze nun auch in der Bauern-Krankenversicherung zu übernehmen. Die neue Unterteilung der Versicherten nach dem Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes ist engmaschiger und gestattet eine gerechtere Verteilung der Beitragslasten. Die Individualbeiträge werden gleichzeitig etwas angehoben. Im gleichen Zusammenhang wird aber auch der Beitrag, der von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern für die Krankenversicherung ihrer Leistungsbezieher — Zuschußrentner und künftige Bauernpensionisten — an die Bauernkrankenkasse zu entrichten ist, von 2 Prozent des gesamten Renten- oder Pensionsaufwandes auf 3 Prozent erhöht. Die Erhöhung der Individualbeiträge ist bereits mit 1. 10. des laufenden Jahres in Kraft getreten, sodaß der voraussichtliche Mehraufwand dieses Jahres etwas gemildert wird. Immerhin wird aber die Bauernkrankenkasse für das heurige Jahr voraussichtlich einen Abgang von rund 30 Millionen Schilling zu verzeichnen haben. Erst im Jahre 1971 werden sich die beitragsrechtlichen Maßnahmen so weit auswirken, daß sogar mit einem nicht ganz unbeträchtlichen Überschuß, der mit mehr als 20 Millionen Schilling geschätzt wird, gerechnet werden darf.

Der kurzfristigen Regelung der finanziellen Verhältnisse der Kasse, die in keiner Weise der unbedingt gebotenen Neugestaltung der gesamten sozialen Krankenversicherung vorgehen und diese auch nicht präjudizieren soll, stehen einige wünschenswerte Verbesserungen im Leistungsrecht gegenüber. Insbesondere wird es möglich sein, die Zuschüsse für Zahnersatz und die Zuschüsse für sonstige Heilbehelfe anzuheben.

8000

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Trenovatz

Zu beiden Novellen ist zu sagen: Beide Gesetze haben ihre Auswirkungen auch auf den Bundesbeitrag. Während in der Bauern-Pensionsversicherung der Beitrag der öffentlichen Hand so geregelt ist, daß er in einem direkten Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen steht, ist der Bundesbeitrag in der Bauern-Krankenversicherung an das Beitragsaufkommen der aktiven Versicherten gekoppelt. Für den Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes wirken sich daher die vorgesehenen Leistungsverbesserungen in einer Erhöhung des Gesamtaufwandes und damit auch in einer Erhöhung des Bundesbeitrages aus. Da der Bundesbeitrag in diesem Falle die Form einer Ausfallhaftung hat, aber nicht nur einen allfälligen Abgang deckt, sondern darüber hinaus noch die für Investitionen und eine gewisse Reservenbildung nötigen Mittel frei macht, wird die finanzielle Lage der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern durch die 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz günstig beeinflusst.

In der Bauern-Krankenversicherung hingegen hat das erhöhte Beitragsaufkommen der aktiven Versicherten eine Erhöhung des Bundesbeitrages für das Jahr 1971 im Betrag von mehr als 43 Millionen Schilling zur Folge. Insgesamt werden zufolge der 4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz der Bauernkrankenkasse im kommenden Jahr 87 Millionen Schilling mehr zufließen.

Wenn man den Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung durch die Statistik kennt und wenn man hofft, daß es doch in naher Zukunft zu einem Vertrag mit der Ärzteschaft kommen wird, so wird die Bauern-Krankenversicherung diese Mehreinnahmen nötig brauchen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können.

Aus all diesen Gründen wird die sozialistische Fraktion des Bundesrates dieser Gesetzesveränderung ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich noch der Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Kapitel, das jetzt behandelt wird, erfordert es eben einmal, daß sich doch auch mehrere Redner melden. Ich weiß, daß schon mit einiger Ungeduld der Schluß der heutigen Sitzung erwartet wird. Ich bitte aber um Verständnis, wenn sich zu den sozialpolitischen Fragen doch noch einmal ein bäuerlicher Sprecher zum Wort meldet.

Den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zur Novellierung des Bauern-Pensionsversiche-

runsgesetzes und des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, zu denen ich jetzt Stellung nehmen möchte, gibt die Österreichische Volkspartei gerne ihre Zustimmung. Ich möchte das im voraus feststellen.

Nun vielleicht einige Anmerkungen zum wesentlichen Inhalt. Die vorliegende Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bringt im wesentlichen die folgenden Änderungen — sie sind zum Teil heute schon von Vorrednern aufgezählt worden, gerade vom letzten Vorredner —:

Zunächst: Eine Klarstellung bei der Berücksichtigung von Versicherungszeiten.

Zweitens: Der Besuch einer mittleren oder einer höheren Schule gilt als Ersatzzeit.

Drittens: Die Witwenpension wird ab 1. Juli 1971 auf 60 Prozent der Pension des verstorbenen Gatten erhöht.

Viertens: Eine Klarstellung bei der Abfertigung von Witwenpensionen anlässlich der Wiederverheiratung.

Fünftens: Eine Erhöhung der Waisenpension.

Sechstens: Die Grund- und Elternrente aus der Kriegsoferversorgung wird bei der Feststellung des Gesamteinkommens ausgeklammert. Man hätte vielleicht, im umgekehrten Sinne gehandelt, für die Kriegsofoper mehr erreicht, wenn man bei der Kriegsofoperrentenbemessung den Abzug vorgenommen hätte. Aber auch das ist ein Fortschritt, und deswegen begrüßen wir das auch. Aber auf dem anderen Weg wäre vielleicht mehr zu erreichen gewesen.

Siebtens: Die Richtsätze werden ab 1. Juli 1971 für Alleinstehende auf 1528 S und für Ehepaare auf 2122 S erhöht. Soweit einiges zum wichtigsten Inhalt.

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir — ich werde mich bemühen, meine Ausführungen doch etwas lebendig und kurz zu fassen — noch einen kleinen Überblick und eine kurze Betrachtung unserer Sozialeinrichtungen, die auch für die Bauernfamilien geschaffen wurden.

Die bisherige Zuschußrentenversicherung als Vorgängerin der Bauern-Pensionsversicherung hat zweifellos mit sehr kleinen Renten begonnen. Aber auch sie brachte in ihrer Weiterentwicklung bereits erfreuliche Erfolge für unsere Altbauern.

Die Überlegungen, für die Altbauern eine bessere soziale Sicherheit zu schaffen, wurden bereits vor vielen Jahren angestellt. Bald nach dem zweiten Weltkrieg — es war im Jahre 1948 — wurde vom ehemaligen Nationalrat Dipl.-Ing. Pius Fink die Idee einer Gemein-

Schreiner

schaftsrente aufgegriffen. Es ist weitestgehend der Initiative Pius Finks zu verdanken, daß in der Folgezeit die Bemühungen um eine bessere Altersversorgung für die Altbauern verstärkt wurden und im bäuerlichen Diskussionskreis immer mehr Raum gefunden haben. Seit 1948 beschäftigten sich immer mehr vor allem die Bauernbundzeitungen und seine Organisationsstellen mit diesem Problem. Schließlich fiel am 7. Oktober 1953 beim Österreichischen Bundesbauernntag in Innsbruck die große Entscheidung mit einer einhelligen Forderung des Österreichischen Bauernbundes nach einer gesetzlichen Altersversorgung für die Bauern.

In den weiteren Jahren wurde von den einzelnen Landesbauernbünden in Wort und Schrift die notwendige psychologische Vorarbeit und Aufklärungstätigkeit unter der Bauernschaft selber betrieben.

Im November 1955 kam es dann zu einem Entschließungsantrag des Nationalrates mit der Aufforderung an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf für die bäuerliche Altersversicherung vorzubereiten.

Inzwischen wurden zwei Initiativanträge zu dieser Frage im Parlament eingebracht, und im Juli 1957 wurde ein Unterausschuß zur Behandlung der Gesetzesanträge gebildet, und schließlich am 18. Dezember 1957 beschloß der Nationalrat das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, das beitragsrechtlich mit 1. Jänner 1958 und leistungsrechtlich mit 1. Juli 1958 in Kraft gesetzt wurde. Dieses Gesetz wurde mittlerweile bereits vierzehnmal abgeändert und verbessert.

Zu den wesentlichen Verbesserungen zählen die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente ab 1. Jänner 1962, eine einmalige Zuschußrentenerhöhung um 10 Prozent ab 1. April 1965, der Hilfenzuschuß ab 1. Oktober 1967 und schließlich mit der 14. LZVG.-Novelle aus dem Jahre 1969 eine Zuschußrentenerhöhung in zwei Etappen, mit 1. Jänner 1970 und mit 1. Juli 1970 wirksam werdend mit zusammen rund 60 Prozent Erhöhung und gleichzeitig die Gewährung einer 14. Monatsrente.

Seit dem 1. April 1966 sind die Zuschußrentner bei der Bauernkrankenkasse krankenversichert, und das im Jahre 1969 beschlossene Bauern-Pensionsversicherungsgesetz sieht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 auch die Ausgleichszulage für Altbauern kleinerer Betriebe vor.

Die Entwicklung des Versichertenstandes, die gerade von meinem letzten Vorredner auch angezogen wurde, ist wahrlich ein Spiegelbild für den Strukturwandel auf dem Lande. Im Jahre 1959 waren 262.000 Bauern zuschuß-

rentenversichert. Im Jahre 1970 sind es nur mehr 227.000. Die Zahl der mitversicherten Kinder, die auf dem elterlichen Hof mitarbeiten, sank im gleichen Zeitraum von 90.000 auf 41.000. Von 1959 bis 1970 ist also die Zahl der versicherten Bauern um 14 Prozent und die der mitversicherten Kinder um 54 Prozent geringer geworden. Während die Zahl der Beitragszahler, der Versicherten, ständig sank, stieg die Zahl der Zuschußrentner von 59.000 im Jahre 1958 auf 143.000 im Jahre 1969, also um 140 Prozent, und der Rentenaufwand von 94 Millionen im Jahre 1958 auf 596 Millionen im Jahre 1969; das ist mehr als das Sechsfache.

Eine sehr wertvolle und erfolgreiche Einrichtung ist das Heilverfahren im Rahmen der Zuschußrentenversicherung ab dem Jahre 1960. Im genannten Jahre wurden 667 Heilverfahren abgewickelt, im Jahre 1969 bereits über 7000, also mehr als das Zehnfache. Für die Heilverfahren wendete die Zuschußrentenversicherungsanstalt im Jahre 1960 einen Betrag von 1,5 Millionen Schilling auf, im Jahre 1969 bereits 26,4 Millionen, also fast das Siebzehnfache.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich will das Zahlenspiel nicht mutwillig fortsetzen. Eine gute Einrichtung, die von der österreichischen Volksvertretung geschaffen wurde, verdient aber auch ihre Anerkennung. Die folgenden vier Zahlen beleuchten die großen sozialen Leistungen der Zuschußrentenversicherung, obwohl diese durchaus keinen Anspruch auf Vollkommenheit erhebt. Seit 1958 wurden insgesamt 230.000 Renten mit einem Gesamtrentenaufwand von zirka 5 Milliarden Schilling zuerkannt. Seit der Einführung des Heilverfahrens im Rahmen der Zuschußrentenversicherungsanstalt, also seit dem Jahre 1960, wurden bisher rund 40.000 Kurheilverfahren mit einem Gesamtwert von 125 Millionen Schilling durchgeführt.

Sosehr wir die Gesetzesänderungen durch die 1. Novelle der Bauern-Pensionsversicherung begrüßen, sosehr müssen wir bedauern, daß einige berechtigte Forderungen der Österreichischen Volkspartei im Nationalrat bisher keine Zustimmung gefunden haben. Wir hätten nichts Unbilliges und Unberechtigtes verlangt, wenn wir die Schaffung einer zweiten Bemessungsgrundlage mit einem früheren Bemessungszeitpunkt, ähnlich der Bemessungsgrundlage nach § 239 des ASVG, gefordert haben. Unsere Forderung nach Aufnahme der Ehegattin und der Angehörigen in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Leistungen der Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Bauern-Pensionsversicherung kann auch nicht als ungerechtfertigt abgetan werden. Leider fanden

8002

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Schreiner

diese beiden Forderungen im Nationalrat noch keine Zustimmung.

Im Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates wurden lediglich Entschlüsse angenommen, in denen die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat in den nicht berücksichtigten Punkten so rasch wie möglich Novellierungsvorschläge zu unterbreiten. Wir wollen hoffen, daß der Herr Vizekanzler und Sozialminister beziehungsweise die Bundesregierung dieser Aufforderung des Nationalrates bald nachkommen werden.

Die Bauern-Pensionsversicherung bedarf zweifellos noch eines weiteren Ausbaues und einer besseren Vervollkommnung. Hier steht die Notwendigkeit voran, die landwirtschaftlichen Zuschußrenten in Bauernpensionen umzuwandeln, analog der Beseitigung des Altrentenproblems im ASVG. durch die 8. Novelle ab 1. Jänner 1961 in drei Etappen. Auch dort hatten wir ursprünglich Altpensionisten gegenüber Neupensionisten. Wir haben jetzt auch auf dem bäuerlichen Sektor Altpensionisten und Neupensionisten. Diese Entwicklung ist auf Dauer nicht gut. Ich weiß, daß dies ein erhebliches finanzielles Problem ist, aber wir wollen hoffen, daß man auch an dieses Problem herangehen wird, indem man wenigstens etappenweise die Differenzierung zwischen Altpensionisten und Neupensionisten abbauen wird.

Außerdem wird in der weiteren Folge eine Milderung bei der Bewertung des Ausgedingtes notwendig sein.

Ferner wird man gesetzliche Maßnahmen im Interesse der Fortführungsmöglichkeiten von Betrieben treffen müssen, ohne Ausschluß vom Pensionsbezug für jene Bauern, die keinen Besitznachfolger haben. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im ASVG. durch die Nichtanwendung der Ruhensbestimmungen für Personen, die über 540 Versicherungsmonate erworben haben.

Meine Damen und Herren! Die bäuerlichen Forderungen und Wünsche zur Verbesserung der sozialen Sicherheit stellen durchaus keine Bevorzugung gegenüber anderen Gruppen dar, sondern sind ausschließlich dort ein gewisses Nachziehverfahren, wo die Linie der sozialen Leistungen so wie bei den anderen noch nicht erreicht ist.

Nun möchte ich mich dem Problem der Bauernkrankenkasse zuwenden. Die 4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz hat vor allem eine leider notwendig gewordene Beitragserhöhung und eine Änderung der Versicherungsklassen zum Inhalt, die der Bauern-Pensionsversicherung mit 16 Versicherungsklassen angeglichen werden. Bisher kannte die Bauernkrankenkasse sieben Ver-

sicherungsklassen mit einem Mindestbeitrag von monatlich 50 S und einem Höchstbeitrag von monatlich 180 S. Nunmehr wird es 16 Versicherungsklassen mit einem Mindestbeitrag von 55 S und einem Höchstbeitrag von 213 S geben.

Die auf dem Hofe mitarbeitenden Kinder mußten bisher monatlich 25 S an Beiträgen für die Bauernkrankenkasse zahlen. Die sogenannten Kinderbeiträge werden nun künftig für die Versicherungsklassen I bis VII auf monatlich 40 S erhöht, darüber hinaus steigen die Kinderbeiträge stufenweise bis monatlich 71 S in der höchsten Versicherungsklasse XVI.

Demnach erhöht sich auch der Bundesbeitrag im Sinne des Stammgesetzes um rund 50 Millionen Schilling im Jahre 1971.

Sehr wesentlich ist auch, daß der Beitrag der künftigen Bauernpensionisten, der nach der gegenwärtigen Rechtslage ab 1. Jänner 1971 6 Prozent der Pension betragen würde, nunmehr ebenso wie der Krankenkassenbeitrag der landwirtschaftlichen Zuschußrentner nur 3 Prozent betragen wird. Gleichzeitig wird mit dieser Gesetzesnovelle — wie auch schon mein Vorredner erwähnt hat — der Beitrag der Bauern-Pensionsversicherungsanstalt an die Österreichische Bauernkrankenkasse von bisher 2 Prozent auf 3 Prozent erhöht.

Im übrigen bringt die Novelle nur geringfügige Leistungsverbesserungen, was im Hinblick auf die immerhin erhebliche Beitrags-erhöhung bedauerlich ist. Es werden lediglich die Grenzbeträge bei Heilbehelfen und beim Kostenzuschuß für Zahnbehandlung erhöht.

Die Beiträge zur Bauernkrankenkasse, die von 1955 bis heute unverändert geblieben sind, mußten vor allem wegen der laufend sehr stark steigenden Spitalsverpflegskosten und Medikamentenkosten erhöht werden.

Mit der Schaffung der Bauernkrankenkasse durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz vom 7. Juli 1965 wurde ein weiterer wesentlicher Schritt für die soziale Sicherheit der Bauernfamilien getan.

Mit Recht stellt der Motivenbericht des genannten Gesetzes vom 7. Juli 1965 bereits fest: „Der unbefriedigende Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung hat zweifellos mannigfache Ursachen. Eine der Hauptgründe dürfte jedoch in dem fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutz gelegen sein; ein Zustand, der dazu führt, daß erst verhältnismäßig spät der Arzt aufgesucht oder eine Spitalsbehandlung in Anspruch genommen wird. Krankheiten, die mit geringem Zeit- und Geldaufwand im Anfangsstadium hätten

Schreiner

geheilt werden können, werden zu chronischen Leiden, die dem Betroffenen die Lebensfreude rauben, seine Arbeitsfähigkeit berabsetzen und ihn oft dauernd ans Bett fesseln.“

Mit Recht stellt dieser Motivenbericht diese Tatsachen fest, die uns aber auch heute noch zum Teil große Sorge bereiten.

Die Bauernkrankenkasse konnte wohl seit dem Inkrafttreten des Leistungsrechtes ab 1. April 1966 für Gesundheit und Leben der Bauernfamilien wertvolle Dienste leisten, obwohl sie ebenso wie die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung unter dem Strukturwandel auf dem Lande zu leiden hat.

Die Versicherungsleistungen der Bauernkrankenkasse sind beachtlich. Sie betragen 1966 — vom 1. April bis Jahresschluß — 253 Millionen Schilling, im Jahre 1967 — aufs ganze Jahr gerechnet — bereits 441 Millionen und im Jahre 1969 511 Millionen Schilling.

Die Hauptausgabeposten sind die Anstaltspflege mit insgesamt 576 Millionen in den Jahren 1966 bis 1969 und die Heilmittel mit 420 Millionen Schilling im gleichen Zeitraum.

Allein die Entwicklung bei der Anstaltspflege in den Jahren 1966 bis 1969 zeigt, wie schwierig die Finanzierungsfrage wurde und daher leider eine Beitragserhöhung erfolgen mußte.

Der Versichertenstand verringert sich ständig, und die Altersstruktur verschlechtert sich. Das allein hat schon zur Folge, daß die Einnahmen sinken, während die Ausgaben steigen, weil für ältere Menschen ein höherer Aufwand für die Gesunderhaltung erforderlich ist.

Im Jahre 1966 gab es nicht ganz 49.000 Spitalsfälle. Im Jahre 1969 waren es bereits über 73.000, obwohl die Versichertenzahl gesunken ist.

Ein ähnliches Bild ergeben die Verpflegungstage. 1966 waren es 852.000; 1969 1,281.000.

Die Kosten pro Spitalsfall stiegen ebenfalls sehr stark an: 1776 S betragen sie im Jahre 1966, und im Jahre 1969 waren es 2473 S.

Die Gesamtsпитalskosten der Bauernkrankenkasse stiegen von 87 Millionen im Jahre 1966 auf 182 Millionen im Jahre 1969.

Die Kostensteigerung pro Spitalsfall macht im genannten Zeitraum über 39 Prozent aus.

Die gleiche Entwicklung ist bei den Heilmitteln festzustellen. 1966 wurden 2,5 Millionen Heilmittelverordnungen gezählt. Sie stiegen jährlich und erreichten 1969 bereits die Zahl von 4,4 Millionen. Dazu kommen noch die Kostensteigerungen pro Verordnung. Wäh-

rend 1966 die Bauernkrankenkasse für eine Verordnung durchschnittlich 23 S zu leisten hatte, mußte sie 1969 fast 31 S leisten. Das bedeutet eine Kostensteigerung je Verordnung um 32 Prozent in der Zeit zwischen 1966 und 1969. Dementsprechend stiegen die Gesamtausgaben der Bauernkrankenkasse für die Heilmittel von 59 Millionen Schilling im Jahre 1966 auf 138 Millionen Schilling im Jahre 1969.

Lediglich die Ausgaben für die ärztliche Hilfe sind stabil geblieben. Sie macht im mehrjährigen Durchschnitt zirka 100 Millionen Schilling pro Jahr aus. Der Grund hierfür ist der vergräblose Zustand mit den Ärzten.

Die Bauern-Krankenversicherung ist dennoch eine sehr wertvolle Einrichtung und vor allem eine echte Familienversicherung, weil der Anteil des Versicherungsaufwandes für versicherte Angehörige rund die Hälfte des gesamten Leistungsaufwandes beträgt. Allein bei der ärztlichen Hilfe werden 49 Prozent des Leistungsaufwandes für Angehörige erbracht. Bei den Heilmitteln beträgt der Anteil ebenfalls 49 Prozent, bei Anstaltspflege 46 Prozent. Demgegenüber liegen die vergleichbaren Prozentsätze bei den ASVG.-Krankenkassen bei 23 Prozent, bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bei durchschnittlich 40 Prozent.

Besondere Bedeutung gewinnt die Kindererholungsaktion der Bauernkrankenkasse. Allein im Jahre 1969 haben rund 3000 Kinder an Erholungsaktionen der Bauernkrankenkasse teilgenommen. Seit 1967 haben etwa 10.000 Bauernkinder an einer Erholungsaktion der Österreichischen Bauernkrankenkasse teilnehmen können. Der Kostenaufwand hierfür betrug insgesamt 2,3 Millionen Schilling.

In dankenswerter Weise hat sich die Bauernkrankenkasse in den letzten Jahren vor allem bei der Feststellung des Gesundheitszustandes der Bauernfamilien verdient gemacht, und zwar durch Reihenuntersuchungen von rund 10.000 Versicherten. Nur bei 12 Prozent der Untersuchten konnte kein Krankheitsbild festgestellt werden. Von 2200 untersuchten Betriebsführern konnten nur drei weibliche und 109 männliche nach Angaben der untersuchenden Ärzte als völlig gesund bezeichnet werden. Das ist doch ein Hinweis darauf, daß gerade auf dem Gebiete der Gesundheitsförderung auf dem Lande noch einiges nachzuholen ist, was durch die Bauernkrankenkasse doch wesentlich gefördert werden kann.

Jeder fünfte Untersuchte weist sechs und mehr ärztlich festgestellte pathologische Befunde auf. Selbst bei den Kindern kam es zu erschreckenden Ergebnissen.

8004

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Schreiner

Auch in einem weiteren Punkt verdient die Bauern-Krankenversicherungsanstalt besondere Anerkennung. Bei der Bauernkrankenkasse entfallen nach der Finanzstatistik des Hauptverbandes 707 Versicherte auf einen Verwaltungsangestellten. Die Bauernkrankenkasse hat daher weitaus die niedrigsten Verwaltungskosten von sämtlichen sozialen Krankenkassen.

Die Bauernkrankenkasse steht vor großen Aufgaben, die allerdings finanzielle Mittel in noch größerem Umfang erfordern werden. Angesichts des Strukturwandels muß bei der Finanzierung ein anderer Weg beschritten werden, als dies bei den übrigen Krankenversicherungsträgern der Fall ist.

Nach dem Grünen Bericht betrug der Anteil der Berufstätigen in der Landwirtschaft im Jahre 1951 32 Prozent, 1961 23 Prozent, 1968 19 Prozent und, so nimmt man an, im Jahre 1980 voraussichtlich nur mehr 13 Prozent.

Diese Entwicklung führt zu einer ständigen Verschlechterung der Altersstruktur und damit zu einer Einnahmenminderung und Ausgabensteigerung der Bauernkrankenkasse. Die Einnahmen—Ausgaben-Schere öffnet sich aus diesen Gründen immer mehr, was unbedingt neue Wege für die Finanzierung erforderlich macht. Mit diesem Problem wird sich die österreichische Sozialpolitik in naher Zukunft ernstlich befassen müssen.

Die 4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz kann schon aus diesen Gründen nur als Übergangslösung betrachtet werden, die voraussichtlich nur zur Deckung des Mehraufwandes für 1971 dient.

Die österreichische Bauernschaft wird im Jahre 1971 nicht nur sehr wesentlich höhere Sozialbeiträge für die Bauernkrankenkasse, sondern vor allem auch noch wesentlich höhere Beiträge für die Bauern-Pensionsversicherung zu leisten haben. Das bedeutet für die weit überwiegende Mehrheit der Bauern eine sehr schwere Mehrbelastung. Bisher galten die Bauern fast durchwegs als pünktliche Beitragszahler für ihre Sozialversicherungsinstitute. Es muß aber ernstlich befürchtet werden, daß es im nächsten Jahr zu größeren Zahlungsschwierigkeiten kommen wird. Dies umso mehr, als durch die die Landwirtschaft schädigenden Maßnahmen der Regierung Dr. Kreisky die Bauern enorme Kostensteigerungen und Einnahmensenkungen auf sich nehmen müssen. Viele Jahre hindurch, vor allem in den vier Jahren der ÖVP-Regierung, mußten wir uns von den Sprechern der SPÖ immer wieder Vorwürfe wegen einer angeblich verkehrten Agrarpolitik anhören. Jetzt hat die Regierung Dr. Kreisky den Bauern die sogenannte bessere

Agrarpolitik beschert. Sie kostet die Bauern, aufs Jahr gerechnet, über 2 Milliarden Schilling. *(Zwischenruf bei der SPÖ.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gerade Ihr Zwischenruf regt mich dazu an, da etwas einzublenden.

In den letzten Wochen wurde eine Reihe Gesetze eingeleitet und beschlossen, gegen die heute vom Bundesrat kein Einspruch erhoben wurde. Das Problem der Finanzierung der Bauernkrankenkasse, das Problem der bäuerlichen Sozialversicherung überhaupt, wird immer schwieriger, je mehr das Einkommen gefährdet ist. Wir haben ein sehr schönes Sozialgebäude, aber es wird jetzt in seinen Fundamenten erschüttert. Wenn die wirtschaftliche Kraft der Versicherten nicht mehr gegeben ist *(Bundesrat Helene Tschitschko: Die sind sehr schön, die Fundamente!)*, die Beiträge auch zu leisten, dann hilft das beste Sozialversicherungsgesetz nichts.

Deswegen sind die gegenwärtigen landwirtschaftsschädigenden Maßnahmen der Regierung Dr. Kreisky auch ein Torpedo auf das gesetzlich modern ausgebaute Sozialversicherungswesen, eine sehr starke Gefährdung dieser ansonsten so wichtigen Einrichtungen für die Zukunft.

Wir haben in den letzten Tagen und Wochen sehr widerspruchsvolle Gesetze beschlossen, und heute hat der Bundesrat beieingepflichtet: Einkommensteuererhöhung beziehungsweise erhöhte Einkommensteuern, die auslaufen, sollten weiterlaufen, also eine neue zusätzliche Steuerbelastung, die nicht vorgesehen war. Gleichzeitig eine Mini-Steuergezetznovelle, um etwas zu erleichtern. Drittens eine massive Umsatzsteuererhöhung für den Dieseltreibstoff, die die Bevölkerung zirka 700 Millionen Schilling kostet, wovon die Bauern eine Mehrbelastung von 200 Millionen Schilling tragen müssen. Dort, bei dieser Einkommensenkung steckt auch die Gefahr für das Gebäude unserer Sozialeinrichtungen!

Gleichzeitig werden Steuergeschenke von 90 Millionen Schilling an die Margarineindustrie gemacht. Da hätte man aber etwas Besseres machen können. Wenn schon so viele Steuergelder frei sind, dann hätte man die 90 Millionen Schilling zu einer sozialen Butterverbilligungsaktion verwenden können. *(Bundesrat Dr. Anna Demuth: Haben wir sowieso gemacht!)* Aus Bauerngeldern haben Sie es gemacht! Da schenken Sie ja Staatsgelder her. Sie sind ja nicht informiert, gnädige Frau! Aus Bauerngeldern haben Sie Geschenke gemacht mit dem Krisengroschen! Und hier schenken Sie 90 Millionen Staatsgelder, Steuergelder her. *(Bun-*

Schreiner

desrat Marsch: Sie können sich erregen über zehn Jahre verfehlte Landwirtschaftspolitik der ÖVP! Das ist das Ergebnis!) Reden Sie doch nicht gar so arg daneben! (*Bundesrat Marsch: Aber, lieber Herr, Sie sind doch mitten drinnen! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Die Beitragserhöhung für die Bauernpension, für die Bauernkrankenkasse, für die bäuerliche Unfallversicherung macht im nächsten Jahr Hunderte Millionen Schilling aus. Die müssen zuerst erwirtschaftet und erarbeitet werden! Wie sollen die erwirtschaftet und erarbeitet werden, wenn die Bauernschaft eine 200 Millionen Schilling-Neubelastung allein auf dem Treibstoffgebiet bekommt, wenn sie 130 Millionen Schilling Neubelastung allein auf dem Düngemittelsektor bekommt, wenn ihr ungefähr 180 Millionen Schilling an Milchgeldern vorenthalten werden, wenn bei Bau- und Maschinenkosten, bei Neuanschaffungen und Reparaturen die Teuerung zirka 1 Milliarde Schilling beträgt, wenn sich heute ein rapider Einkommensverfall auf den Schweinemärkten von Woche zu Woche bemerkbar macht? Hätte man nicht auch etwas mehr vorsorgen können seitens des Herrn Landwirtschaftsministers, solange es noch möglich war, auch eine entsprechende Förderung der Ferkelausfuhr durchzuführen, um auf diesem Gebiet eine Markterleichterung zu bekommen und hier nicht auch wieder zig und -zig Millionen Schilling den Bauern an Markterfolgen vorzuenthalten? — Und das alles bei einer Gesamtminderung des Ernteertrages dieses Jahres!

Alles in allem: Weit über 2 Milliarden Schilling Mehrbelastung, 2 Milliarden Schilling Einkommensdifferenz in der Landwirtschaft zwischen dem laufenden Jahr und dem kommenden Jahr.

Und da glaubt noch einer, daß Gesetze allein ausreichen, um ein Sozialgebäude sicherzustellen? Die Realitäten sind stärker, als Gesetze es sind.

Deswegen auch unsere Angst und unsere Besorgnis, wenn wir heute Gesetzesverbesserungen in der Sozialpolitik beschließen. Das bleibt Theorie, wenn nicht vorher die wirtschaftliche Erarbeitung dieser Gelder sichergestellt werden kann. Das sind die Auswirkungen. (*Bundesrat Porges: Ich empfehle Ihnen, zur Sache zu sprechen!*) Das gehört zur Sache! Die Finanzierung gehört auch zur Sache der Sozialversicherung. (*Bundesrat Porges: Über das andere haben wir heute schon geredet!*) Herr Porges! Wenn es Ihnen auch sehr unangenehm ist: die Finanzierung ist die Voraussetzung. Ohne Geld gibt es

auch keine Sozialmusik. (*Bundesrat Porges: Sie schreien genau wie der Schambeck! Lauter Schreier!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das sind die Auswirkungen erst am Beginn des sogenannten „besseren“ sozialistischen Agrarkonzeptes. Über Agrarprobleme kann man mit den Sozialisten sehr, sehr schwer reden. Wir wissen das. Aber wir bemühen uns immer wieder, doch ins Gespräch zu kommen, damit Sie auch hier in Ihrer Grundauffassung einmal eine andere Haltung einnehmen.

Wir wollen hoffen, daß Dr. Kreisky und seine Regierung wenigstens um eine verstärkte staatliche Förderung des bäuerlichen Sozialversicherungswesens mit sich reden lassen, wenn schon den Bauern selber die Finanzierungsmöglichkeit so arg beschnitten wird. (*Bundesrat Porges: Zur Sache! — Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zu Wort hat sich noch der Herr Vizekanzler gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meinesehrgeehrten Damen und Herren! Ich habe angesichts der fortgeschrittenen Zeit volles Verständnis dafür, daß man nur kurz zu den aufgeworfenen Problemen Stellung nehmen soll, obwohl es verlockend wäre, bei vielen der vorgebrachten Argumente ins Detail zu gehen.

Darf ich einmal eine grundsätzliche Feststellung zum Prinzip der Sozialversicherung schlechthin machen, um alle diese Gedanken hinsichtlich der Aufhebung von Ruhensbestimmungen, des Weiterbezuges einer Pension, nachdem man das Pensionsanfallsalter erreicht hat, usw. von vorneherein klarzustellen.

Die soziale Pensionsversicherung im Konkreten ist geschaffen worden, um für den Wechselfall des Lebens ein Ersatz für das verlorene Einkommen zu sein. Das ist der Grundgedanke der sozialen Pensionsversicherung. Und nur dort, wo es aus sozialen Überlegungen notwendig und zweckmäßig ist, sollte man und hat man Milderungen eingebaut. Wenn man aber Gedankengänge vertritt wie: Ich kann auch und muß auch eine Pension bekommen, obwohl sich an meinem Erwerbseinkommen, aus welchem Bereich immer es kommt, nichts geändert hat!, dann ist man ein Illusionist.

Die Regelung mit den 540 Beitragsmonaten — ich möchte nachdrücklich darauf aufmerksam machen — trifft bestenfalls bei 100 bis 200 Personen zu, bei denen man

8006

Bundesrat — 296. Sitzung — 4. Dezember 1970

Vizekanzler Ing. Häuser

sagen kann, sie haben sich ihre Pension gleichsam, wenn man es versicherungsmathematisch nimmt, echt bezahlt.

Aber bei allen anderen, die Ersatzzeiten angerechnet bekommen haben, ist es vor allem aus dem Grunde, daß wir zu allen Pensionsleistungen namhafte Zuschüsse des Bundes brauchen, ganz einfach nicht möglich, jemandem nur deshalb, weil er ein bestimmtes Alter erreicht hat, dann auch noch gleichsam als Belohnung für diese Alterserreichung eine Pension zu geben.

Ich glaube daher, daß wir alle Argumente auf diesen Gebieten, ob das jetzt die Stellungnahme zu der Grenze für die Witwenpension ist und so weiter, von dieser sachlichen Überlegung aus betrachten sollen, und wir haben das immer wieder — ich stelle das völlig klar — getan.

Das zweite Problem, das ich anschneiden möchte, ohne ins Detail zu gehen, ist die Frage, wie wir die soziale Sicherheit auch in Zukunft aufrechterhalten können. Dazu kann man jetzt argumentieren: Diese oder jene Maßnahme in dieser oder jener Gesetzesvorlage, die heute beschlossen werden soll, ist das wichtigste. Tatsache ist, daß es notwendig ist, meine Damen und Herren!

Notwendig ist die Erhöhung im Rahmen der 25. Novelle in bezug auf die Höchstbemessungsgrundlage wie auch im Rahmen der Bauern-Krankenversicherung in bezug auf die Erhöhung der Beiträge, weil wir leider feststellen müssen, daß in der Vergangenheit für diese notwendige Reform, die uns ja seit Jahren unter den Fingernägeln brennt, ob das nun Medikamentenkosten sind, ob das die Arzthonorare, ob das die Krankenhauskosten sind, bis jetzt keine konkrete, brauchbare Lösung vorgelegt wurde. Daher braucht man einmal eine Übergangszeit, um diese Fragen einer gründlichen Diskussion und dann womöglich einer Lösung zuführen zu können.

Nun möchte ich auch bezüglich der Entwicklung der Pensionsversicherung etwas sagen. Es sind eine Reihe — ich gehe auch nicht ins Detail — von konkreten Forderungen gestellt worden, von „Gleichstellungsforderungen“.

Herr Bundesrat Pitschmann hat davon gesprochen, daß es drei Kinder in der Pensionsversicherung gibt. Ich muß sagen: Ja. Nur ein Unterschied ist bei diesen drei Kindern: Sie sind nicht etwa 1956 und in den nachfolgenden Jahren zur Welt gekommen, sondern das Kind, das 1956 mit dem ASVG. geschaffen oder wieder geschaffen wurde, ist in vielen Bereichen dieser Gruppen schon sehr, sehr

alt, geht auf 1909 bei den Angestellten und auf 1939 bei den Arbeitern zurück.

Man kann ganz einfach nicht sagen: Die Angleichung erfolgt nun. Sie erfolgte ja auch nicht bei den Arbeitern an die Angestellten, und daher kann man, meine Herren, beim besten Willen nicht sagen: Weil sich die das dort durch ihre jahrzehntelangen Beiträge erworben haben, muß ich jetzt unisono dasselbe Recht allen anderen geben.

Man kann es schon, wenn man so, wie das im ASVG. im wesentlichen der Fall ist, vom sogenannten Umlage- und Selbstdeckungsprinzip ausgeht. Dann kann man es.

Aber ich gebe jedem der Herren recht, die etwa sagen wie auch wieder der Herr Bundesrat Pitschmann: Die Allgemeinheit muß in der Lage sein, die höheren Preise für die Sozialversicherung zu bezahlen.

Das wird die Kernfrage bei den Beratungen der nächsten Monate sein, meine Damen und Herren, wie weit die Allgemeinheit und dazu natürlich auch diejenigen, für die das gemacht werden soll, in der Lage und bereit sind, Kosten dafür zu bezahlen, für die Krankenversicherung wie für die Pensionsversicherung.

Bei aller Berücksichtigung von Strukturproblemen in einzelnen Berufszweigen darf ich sagen, daß die Diskrepanzen in bezug auf Eigenaufbringung und in bezug auf Bundeszuschüsse so gigantisch sind, daß wir uns das auf die Dauer nicht leisten können.

Daher kann man und soll man berechnete Wünsche stellen, aber man muß sich auch darüber klar sein, wie diese Wünsche und Forderungen, will man es sich nicht allzu einfach machen und sagen: Das soll der Staat, das soll die Allgemeinheit bezahlen!, anschauen sollen. Man muß sich selbst auch verantwortungsbewußt überlegen, wie die Deckungen dafür aufgebracht werden können. *(Bundesrat Schreiner: Die wirtschaftliche Kraft erhalten, damit die Versicherten selbst die Beiträge auch leisten können! — Ruf bei der SPÖ: Er hat das Ei des Kolumbus gefunden!)*

Herr Bundesrat Schreiner! Ich habe bewußt nicht zu Ihren Äußerungen Stellung genommen. Sie kennen mich, ich bin sonst ein sehr langer Redner, und ich will nicht aufhalten.

Aber so einfach — ich möchte es wieder ganz generell sagen — kann man es sich auch nicht machen, daß man etwa Zahlengrößen in den Raum wirft und dann sagt: Und aus diesen Gründen wird das Gebäude der Sozialversicherung gefährdet.

Vizekanzler Ing. Häuser

Ich gebe schon zu, daß die Realitäten stärker sind als Gesetze, aber wir müssen bei all diesen Problemen auch im Bereich der landwirtschaftlich Berufstätigen feststellen — das ist vor ganz kurzer Zeit, gestern erst, im Parlament ausgesprochen worden —, daß wir nicht nur in der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft, sondern auch in der Flächenproduktivität die größte Entwicklung haben.

Das heißt mit anderen Worten, daß die Fluktuation und so weiter, die technischen Maßnahmen, die ganze chemische Entwicklung dazu beigetragen haben, das Pro-Kopf-Einkommen wesentlich zu erhöhen. Das ist eine Realität, die man aus statistischen Angaben im Rahmen des Grünen Berichtes ohne weiteres herauslesen kann. (*Bundesrat Schreiner: 1969! 1970 fällt es herunter!*)

Ich kann mit Ihnen hier nicht diskutieren. Wir stehen leider nicht auf gleicher Basis. Ich habe hier nur einen Standpunkt als Ressortminister zu vertreten, und daher sage ich es nur ganz allgemein: Man muß sich bei all diesen Dingen selbst verantwortungsbewußt überlegen, wie weit man auf der einen Seite einen Katalog von Forderungen erstellt und auf der anderen Seite auch die Bereitschaft zeigt, für die Erfüllung dieser Forderungen das Notwendige mit beizutragen.

Nur dann, wenn wir das in allen Bereichen vom sozial gerechten Standpunkt aus machen — auch das schließe ich noch ein: vom sozial gerechten Standpunkt aus —, glaube ich, werden wir uns nicht nur das schöne Gebäude der Sozialversicherung erhalten können, sondern wir werden überall dort, wo es noch soziale Notwendigkeiten gibt, es auch verbessern können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über diese fünf Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die drei Entschließungen zur 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

die vier Entschließungen zur 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sowie

die vier Entschließungen zur 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz werden angenommen.

17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse vom 1. Februar 1952 samt Anhänge (452 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse vom 1. Februar 1952 samt Anhänge.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Pitschmann. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse werden die Listen der geschützten Herkunftsbezeichnungen und Benennungen (Warenlisten) des gegenständlichen österreichisch-italienischen Abkommens aus dem Jahre 1952 durch neue, erweiterte Listen ersetzt. Eine Änderung des sonstigen materiellen Inhalts des Abkommens aus dem Jahre 1952 tritt nicht ein. Durch die Ausweitung der Warenlisten soll erreicht werden, daß österreichische Waren in Italien entsprechenden Schutz genießen und gegenüber ähnlichen ausländischen, zwischen anderen Staaten bereits geschützten Erzeugnissen nicht ins Hintertreffen geraten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen und mich dazu ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Handelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ecuador samt Annexen (453 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Handelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ecuador samt Annexen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann**: Das vorliegende Handelsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ecuador sieht neben der Gewährung der Meistbegünstigung vor allem die gegenseitige Förderung des Importes der in besonderen Warenlisten aufgezählten Produkte den Vertragspartner vor. Von der Meistbegünstigung ausgenommen sollen jene Begünstigungen sein, die sich auf Grund der Teilnahme eines Vertragspartners an multilateralen Zollübereinkommen, Zollunionen, Freihandelszonen und ähnliches mehr ergeben. Die Geltungsdauer des Abkommens ist zunächst mit einem Jahr, beginnend am 60. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, beschränkt und verlängert sich, soweit keine Kündigung erfolgt, jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am vergangenen Mittwoch in Verhandlung genommen und mich einstimmig ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (454 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen zum 19. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayer**: Werte Damen und Herren! Ich habe den Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, zu erstatten.

Mit dem gegenständlichen Übereinkommen soll erreicht werden, daß die in einem der Vertragsstaaten bereits amtlich genehmigten Aus-

rüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in den anderen Vertragsstaaten nicht noch einmal behördlich geprüft und genehmigt werden müssen.

Auf Grund dieses Übereinkommens werden zwischen einzelnen Vertragsstaaten vereinbarte einschlägige Regelungen allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt. Sie gelten für alle übrigen Vertragsparteien, soweit diese innerhalb von drei Monaten die Annahme erklären. Auch eine spätere Annahme sowie eine Aufkündigung ist möglich.

Vorgesehen ist weiters ein Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens, welches durch Vorbehalt ausgeschlossen werden kann. Hievon haben bisher Belgien, Italien, die ČSSR und Ungarn Gebrauch gemacht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1964, zur Erfüllung dieses Vertragswerkes nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergieorganisation, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen samt Anlagen (469 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen zum 20. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergieorganisation, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen samt Anlagen.

Berichterstatlerin ist Frau Bundesrat Edda Egger. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatlerin Edda Egger: Hoher Bundesrat! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration über den Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergieorganisation, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen samt Anlagen.

Das vorliegende Abkommen soll ein einschlägiges Übereinkommen zwischen der Internationalen Atomenergieorganisation, der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1964 ersetzen. Gegenüber der bisherigen Regelung haben sich Neuerungen ergeben, einerseits durch die Erweiterung des bilateralen Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, der auch die langfristige Versorgung mit spaltbaren Materialien für Leistungsreaktoren einschließt, und andererseits durch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems der IAEO, das durch das neue Abkommen rezipiert werden soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung des Bundeserfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964, zur Erfüllung dieses Vertragswerkes nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 behandelt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-

organisation, der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung von Kontrollbestimmungen samt Anlage I mit Anhang I und II sowie Anlage II, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden von Bundesrat Pospischil sind Ausschüßergänzungswahlen notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Bundesrat Fritz Marsch an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Pospischil jeweils als Ersatzmitglied in den Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration, in den Finanzausschüß, in den Ausschüß für soziale Angelegenheiten und in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diese Wahlvorschläge unter einem durch Handerheben abstimmen lassen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Bundesrates, die diesen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Die Wahlvorschläge sind somit einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Montag, den 21. Dezember 1970, 15 Uhr mit folgender Tagesordnung ein: Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1971.

Für eine Ergänzung der Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates in Betracht, die dieser in seinen für 17., 18. und allenfalls 19. Dezember 1970 vorgesehenen Sitzungen verabschiedet wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen. Ein diesbezügliches Aviso wird noch schriftlich ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 45 Minuten